

VEREINBARUNG
ÜBER DIE VERMITTLUNG INLANDSTOURISTISCHER LEISTUNGEN
ÜBER EINE INTERNETPLATTFORM
MIT INTEGRIERTEM INFORMATIONS- UND RESERVIERUNGSSYSTEM

zwischen

der Tourist-Information Rhein-Nahe Touristik e.V., Oberstraße 10 in 55422 Bacharach

- nachstehend die Tourist-Information

und

Name/Firmenbezeichnung

Betriebsnummer

Inhaber/Geschäftsführer

Anschrift des Vertragspartners (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

evtl. abweichende Anschrift des Gastgebers/Betriebes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

- nachstehend der Leistungsträger -

§ 1

**Vereinbarungsgrundlagen, Vereinbarungszweck, Rechtsgrundlagen,
Aufhebung früherer Vereinbarungen**

- (1) Die **Tourist-Information** ist auf der Grundlage von den Vereinbarungen zwischen der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH einerseits und der (Name der Region) andererseits Unterlizenznehmer des Programms Deskline 3.0 der Firma feratel. Die vorgenannten Verträge regeln den Aufbau und den Betrieb einer Internetplattform mit elektronischem Onlinebuchungssystem. nachstehend einheitlich das System genannt.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung regelt abschließend und umfassend die Mitwirkung des Leistungsträgers am System Deskline 3.0 hinsichtlich aller Angebote, die der Leistungsträger über das System zur Buchung anbietet bzw. die von der **Tourist-Information** vermittelt werden.
- (3) Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle früheren vertragsgegenständlichen Vereinbarungen Ihre Gültigkeit. Die Verpflichtung zur Erfüllung verbindlicher Buchungen durch den Leistungsträger sowie die Zahlungsverpflichtung bezüglich fälliger Forderungen bleiben hiervon unberührt. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung unberührt bleiben insbesondere auch alle sonstigen Vereinbarungen mit dem Leistungsträger.
- (4) Auf die gesamten Rechts- und Vereinbarungsbeziehungen zwischen der **Tourist-Information** und dem Leistungsträger finden in erster Linie die Bestimmungen dieser Vereinbarung Anwendung, hilfsweise die Vorschriften der §§ 84 ff. HGB über den Handelsvertretervertrag sowie über die entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB. Insgesamt findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 2

Festlegung der Angebote des Leistungsträgers

- (1) Der Leistungsträger ist frei in der Entscheidung, welche inländertouristischen Angebote er zur Vermittlung in das System einstellt. Zur Vermittlung über das System sind insbesondere vorgesehen: Unterkunftsangebote, Pauschalangebote, Gästeführungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen und Sehenswürdigkeiten, Beförderungsleistungen, Restaurationsleistungen, Leistungen von Bergbahnen und Skiliften und sonstige inländertouristische Leistungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bestimmter Leistungen des Leistungsträgers besteht jedoch nicht. Die **Tourist-Information** kann der Aufnahme bestimmter Angebote insbesondere dann widersprechen, wenn dem konkreten Angebot, dessen Darstellung, Inhalt oder Abwicklung zwingende und von der **Tourist-Information** nachzuweisende Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entgegenstehen und insbesondere dann, wenn es sich objektiv nicht um inländertouristische Leistungen handelt oder wenn die Aufnahme des Angebots gegen die guten Sitten oder objektiv schwerwiegend gegen die Interessen der **Tourist-Information** verstößt. Eine Aufnahme bestimmter Leistungen kann auch dann verweigert werden, wenn die Darstellung, Werbung oder Abwicklung anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der **Tourist-Information** und dem Leistungsträger widerspricht.
- (3) Nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften kann der Leistungsträger seine zur Vermittlung in das System eingestellten Angebote jederzeit ändern, ergänzen, erweitern oder einschränken. Bezüglich Unterkunftsangeboten gilt dies jedoch nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Art und Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente.
- (4) Der **Tourist-Information** bleibt es jedoch vorbehalten, einseitig Regelungen einzuführen, welche die Einstellung bestimmter Angebote, deren Inhalte oder Darstellungen ausschließen oder beschränken, wenn solche Regelungen zur Einhaltung der Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung oder aus den Gründen erforderlich sind, die nach § 1 Abs. 2 einen Widerspruch gegen die Aufnahme rechtfertigen würden.

§ 3

Stellung der Tourist-Information

- (1) Hinsichtlich der Internetauftritte der **Tourist-Information** ist diese ausschließlich Herausgeberin und . neben dem Leistungsträger selbst, soweit es seine Angebote betrifft . verantwortlicher Dienste-Anbieter im Sinne des Telemediengesetzes.
- (2) Ausgenommen eigener Pauschalangebote, bei denen die **Tourist-Information** ausdrücklich als verantwortlicher Reiseveranstalter bezeichnet wird, ist die **Tourist-Information** bezüglich der Angebote des Leistungsträgers nicht Reiseveranstalter und im Buchungsfalle nicht Vertragspartner des Gastes. Entsprechendes gilt für etwaige sonstige eigene Angebote der **Tourist-Information** soweit diese beim Angebot ausdrücklich als Anbieter oder Veranstalter bezeichnet ist.
- (3) Soweit der Leistungsträger gewerblicher Beherbergungsbetrieb oder Privatvermieter ist und über den Internetauftritte der **Tourist-Information** Unterkünfte vermarktet, ist die **Tourist-Information** insbesondere auch **nicht** Vertragspartner des Leistungsträgers und/oder des Gastes im Rahmen des Gastaufnahmevertrages. Hiervon ausgenommen sind vertragliche Vereinbarungen oder Buchungen, welche die **Tourist-Information** ausdrücklich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornimmt, insoweit insbesondere Unterkunftsbuchungen oder Buchungen sonstiger Leistungen, die vertragliche Leistungen von Pauschalangeboten (im Sinne der gesetzlichen Definition einer Pauschalreise) sind.
- (4) Die **Tourist-Information** ist Vermittler und Handelsvertreter des Gastgebers soweit sie die Leistungen des Leistungsträgers entweder über das System und/oder im Wege einer konventionellen Vermittlungstätigkeit der **Tourist-Information** (Post, Fax, Telefon, E-Mail, Buchungen in den örtlichen Tourist Informationen der **Tourist-Information**) vermittelt.

§ 4

Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen besteht der Anspruch auf Aufnahme der Angebote des Leistungsträgers in das System nur für Leistungsträger bzw. Gewerbebetriebe, Privatvermieter, Selbstständige und solche Anbieter, die entweder ihren Wohn- oder Geschäftssitz im geographischen Zuständigkeitsbereich der **Tourist-Information** haben, in diesen geographischen Zuständigkeitsbereich eine Unterkunft an Urlaubsgäste, Geschäftsreisende oder sonstige vorübergehende Gäste ständig vermieten oder im geographischen Zuständigkeitsbereich eine anderweitige gewerbliche Tätigkeit in Form inländertouristischer Angebote tatsächlich als operative Tätigkeit betreiben. Unternehmen oder Privatpersonen mit nur formellen Niederlassungen oder Filialen ohne operative Tätigkeit (Briefkastenfirmen) haben keinen Anspruch auf Mitwirkung.
- (2) Sind Angebots- oder Vermarktungsformen im Internetauftritt nur auf bestimmte Arten von Leistungsträgern, insbesondere auf gewerbliche Beherbergungsbetriebe und/oder Privatvermieter oder auf bestimmte Angebotsformen oder Themen beschränkt, besteht ein Anspruch auf Mitwirkung nur für solche Leistungsträger, die den angebotsspezifischen Vorgaben (z.B. behindertengerechte Ausstattung, kinderfreundlicher Betrieb, fahrradfreundlicher Betrieb) entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Zweckbestimmung des Angebotes oder der Vermarktungsform diese nur für Leistungsträger vorgesehen ist, welche eine bestimmte Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung oder sonstige, der Zweckbestimmung entsprechende Eigenschaft aufweisen können.

§ 5

Allgemeine Pflichten für alle Leistungsträger

- (1) Es obliegt allein dem Leistungsträger, alle gesetzlichen Bestimmungen für seine jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Angebotsform einzuhalten. Die **Tourist-Information** schuldet dem Leistungsträger keine Beratung über die rechtlichen Voraussetzungen und die rechtlichen Folgen seiner jeweiligen Tätigkeit seines jeweiligen Angebots.
- (2) Der Leistungsträger ist hinsichtlich seiner gesamten Tätigkeit und seiner in das System eingestellten Angebote, insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Markenrechten, Titelschutzrechten, Urheberrechten, Bildrechten und den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der Preisangabenverordnung, selbst verantwortlich. Zu einer entsprechenden Prüfung des Angebots und der Inhalte des Leistungsträgers ist die **Tourist-Information** nicht verpflichtet.
- (3) Der Leistungsträger erklärt mit dem Abschluss im Sinne einer ausdrücklichen Zusicherung verbindlich, dass er an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Werken (insbesondere Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Formularen), welche er der RPT, der Region und dem Stützpunkt zur Nutzung, Verwendung und Weitergabe im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit zur Verfügung stellt (insbesondere in das System einstellt) als Urheber oder Nutzungsberechtigter sämtliche Rechte hat, die zur vertragsgegenständlichen Wiedergabe und Verwendung erforderlichen Rechte hat. Bezüglich geschützter **Werke** erklärt und versichert er das Vorliegen der Zustimmung der entsprechenden Berechtigten. Im Falle von Videos, Filmen und Bildern sichert er zu, dass erforderliche Zustimmungen abgebildeter Personen vorliegen. Der Leistungsträger stellt die RPT und die Region (diese im Sinne einer Vereinbarung zu Gunsten Dritter) und den Stützpunkt selbst von jedweden berechtigten Ansprüchen Dritter frei, welche an diese aufgrund nicht vorliegender, nicht ausreichender oder rechtsfehlerhafter Rechte, Zustimmungen oder Genehmigungen der Verwendung und Weitergabe durch den Leistungsträger gerichtet werden.
- (4) Der Leistungsträger hat, insbesondere bei aus mehreren touristischen Hauptleistungen zusammengesetzten Angeboten (beispielsweise Bahnticket und Unterkunft) eigenverantwortlich und gegebenenfalls durch Inanspruchnahme fachlicher Beratung zu überprüfen, ob es sich bei dem Angebot um eine Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a-m BGB handelt.
- (5) Soweit sich das Angebot des Leistungsträgers als Pauschalreise im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellt, obliegt es **ausschließlich dem Leistungsträger**, sich über die für dieses Pauschalangebot einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere zu den Informationspflichten eines Reiseveranstalters nach den §§ 4-11 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht sowie den Bestimmungen zur sog. Kundengeldabsicherung) und die Vorgaben der Rechtsprechung (insbesondere zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseveranstalters) zu informieren und diese **umzusetzen und einzuhalten**. Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zur Kundengeldabsicherung wird auf die nachfolgenden Bestimmungen in § 6 verwiesen.
- (6) Die Bestimmungen in Abs. 4 gelten entsprechend, soweit sich die Tätigkeit des Leistungsträgers mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015 am 01.07.18 als so genannte verbundene Reiseleistungen darstellen.
- (7) Der Leistungsträger ist verpflichtet vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über seinen Betrieb und seine Angebote und Leistungen zu machen. Dies gilt insbesondere für die Stammdatenerfassung im System.
- (8) Der Leistungsträger ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Telemediengesetzes und der sonstigen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung einzuhalten.
- (9) Der Leistungsträger darf bei seinen Angeboten nicht mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich nicht angeboten werden oder nicht vorhanden sind.

§ 6

Versicherungen des Leistungsträgers

- (1) Bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung des Anbieters von Pauschalreisen hinsichtlich der so genannten Kundengeldabsicherung gilt:
 - a) Soweit sich die Angebote und Leistungen des Leistungsträgers als Pauschalreisen im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellen und demgemäß der Leistungsträger als Reiseveranstalter auftritt, ist er im Sinne einer selbstständigen vertraglichen Verpflichtung gegenüber der **Tourist-Information**, unabhängig von seiner diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung, verpflichtet, den Bestimmungen der Kundengeldabsicherung gem. § 651k BGB nachzukommen.
 - b) Im Hinblick darauf, dass die **Tourist-Information** als Vermittler von Pauschalangeboten des Leistungsträgers gegenüber dem Gast für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung unmittelbar haftet, hat der Leistungsträger die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen der **Tourist-Information** bei Vereinbarungsabschluss oder unverzüglich danach nachzuweisen.
 - c) Dieser Nachweis **kann unterbleiben**, wenn der Leistungsträger die Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung und zur Übergabe eines Sicherheitsscheins in der **einzig legalen Weise** dadurch umgeht, dass er vom Gast keinerlei Anzahlungen oder Vorauszahlungen auf den Preis eines Pauschalangebots erhebt und demnach die gesamte Zahlung durch entsprechende vertragliche Gestaltung mit dem Gast, insbesondere im Rahmen seiner Geschäftsbedingungen, erst zum Aufenthaltsende zahlungsfällig stellt.
 - d) Kommt der Leistungsträger seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Kundengeldabsicherung nicht nach, kann die **Tourist-Information** entweder die entsprechenden Angebote im System sperren bzw. aus der konventionellen Vermittlungstätigkeit ausschließen oder die Vereinbarung im Wege einer außerordentlichen befristeten oder fristlosen Kündigung kündigen. Die entsprechende Sperrung kann ohne Vorankündigung oder Abmahnung des Leistungsträgers erfolgen. Für Form, Frist und Voraussetzungen einer diesbezüglichen außerordentlichen Kündigung gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten entsprechend, soweit die Tätigkeit des Leistungsträgers nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015 mit deren Inkrafttreten ab dem 01.07.18 als verbundene Reiseleistungen anzusehen sind und der Leistungsträger nach Maßgabe dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen als Anbieter verbundener Reiseleistungen zur Durchführung der Kundengeldabsicherung verpflichtet ist.
- (3) Für Personen- und Sachschadenversicherungen des Leistungsträgers gilt:
 - a) Die **Tourist-Information** empfiehlt dem Leistungsträger in seinem eigenen Interesse **dringend**, eine Personen- und Sachschadenversicherung abzuschließen, soweit vorhanden gegebenenfalls zu erweitern, auf Dauer zu unterhalten und den Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, welche sein entsprechendes Haftungsrisiko für alle seine Tätigkeiten und Angebote abdeckt.
 - b) Die **Tourist-Information** wird die Leistungsträger hierbei, ohne Rechtsanspruch und ohne Begründung einer entsprechenden Beratungs- oder Überprüfungspflicht durch Vorträge, Schulungen und entsprechende Checklisten unterstützen.
 - c) Die **Tourist-Information** kann künftig als zwingende Bedingung die Aufnahme von bestimmten Angeboten des Leistungsträgers in das System sowie die Aufnahme entsprechender Angebote in die konventionelle Vermittlungstätigkeit davon abhängig machen, dass der Leistungsträger den Abschluss und die Prämienzahlung einer Personen- und Sachschadenversicherung nachweist, die seine Haftung gegenüber dem Gast für seine jeweiligen Tätigkeitsformen bzw. die jeweilige Angebotsart absichert. Dies gilt insbesondere für die Vermarktung von Pauschalangeboten hinsichtlich des Nachweises des Abschlusses einer Personen- und Sachschaden- Versicherung für Reiseveranstalter.
 - d) Eine solche Verpflichtung zum Abschluss und den Nachweis entsprechender Versicherungen kann die **Tourist-Information** durch einseitige Anforderung ohne Zustimmung des Leistungsträgers auch nach Vereinbarungsabschluss als vertragliche Verpflichtung einführen und einfordern, soweit dies in allgemeiner und gleicher Weise für alle Leistungsträger der **Tourist-Information** geschieht.

§ 7

Besondere Verpflichtungen für Gastgeber

- (1) Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten sowohl für gewerbliche Beherbergungsbetriebe, als auch für Privatvermieter und Ferienwohnungsvermieter, nachfolgend alle einheitlich "Gastgeber" genannt.
- (2) Im Rahmen der Preisangaben des Gastgebers dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.
- (3) Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.
- (4) Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Gaststättenverordnung entsprechen.
- (5) Für Klassifizierungen gilt:
 - a) Der Gastgeber ist für korrekte, aktuelle, wahrheitsgemäße und allen Vorgaben, Bedingungen und Festlegungen der anerkannten Klassifizierungssysteme des DTV und des DEHOGA verantwortlich. Die **Tourist-Information** ist zu einer entsprechenden Überprüfung und Beanstandung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
 - b) Die Pflege klassifizierungsrelevanter Stammdaten obliegt, soweit es sich nicht um Kernstammdaten nach § 10 Abs. 1 dieser Vereinbarung handelt, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung, ausschließlich dem Gastgeber.
 - c) Sind Klassifizierungseinstufungen von einer Höchstzahl von Gästen in der Unterkunft (speziell bei Ferienwohnungen) abhängig, so darf die Unterkunft ausschließlich mit dieser Belegungszahl angeboten und beworben werden.
 - d) Begriffsangaben (z.B. sHotel%osGasthof%osGästehaus%) haben entsprechend den Vorgaben der Klassifizierungssysteme, soweit dort nicht vorhanden den Begriffsbestimmungen der Touristischen Informationsnorm, zu erfolgen.
 - e) Die Darstellung einer erstmals erteilten bestimmten Klassifizierung im System sowie späterer Höherstufungen erfolgen seitens der **Tourist-Information** erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klassifizierungsurkunde und von Seiten der Klassifizierungssysteme alle Voraussetzungen zur Angabe der jeweiligen Klassifizierung vorliegen. Demnach werden Klassifizierungsangaben aufgrund bloßer Ankündigungen der Klassifizierungsstelle oder von Klassifizierungspersonen oder einer vorläufigen Mitteilung von Klassifizierungsergebnissen nicht im System vorgenommen.
 - f) Es werden Klassifizierungen nach den Klassifizierungssystemen des DTV bzw. des DEHOGA im System bzw. im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit aufgenommen und angegeben. Die Aufnahme weiterer Klassifizierungen liegt im Ermessen der **Tourist-Information**. Ein Rechtsanspruch des Gastgebers bezüglich der Aufnahme solcher weiteren Klassifizierungen besteht nicht.
 - g) Unbeschadet der Verpflichtung des Gastgebers zur Pflege der klassifizierungsrelevanten Stammdaten ist die **Tourist-Information** nach mit begründeter Aufforderung und angemessener Fristsetzung im Falle der Nichtdurchführung oder Verweigerung entsprechender Korrekturen berechtigt, solche selbst vorzunehmen, wenn die Angaben offenkundig gegen die Klassifizierungsregelungen verstoßen oder einen Wettbewerbsverstoß begründen. Dies gilt insbesondere, wenn die Vornahme der Korrektur zur Erledigung einer Beanstandung der Klassifizierungsdaten oder zur Abwendung einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung erforderlich ist. In diesen Fällen kann die Korrektur von der **Tourist-Information** in Eilfällen und vorläufig auch ohne vorherige Aufforderung zur Änderung gegenüber dem Gastgeber vorgenommen werden.
 - h) Die Klassifizierungsangaben haben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen insbesondere und ausschließlich nach der zwischen den Verbänden DTV und DEHOGA im Jahr 2012 getroffenen Vereinbarung zur Doppelklassifizierung zu erfolgen. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist im Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und der **Tourist-Information** auch dann maßgeblich, wenn die zwischen dem Leistungsträger und den Verbänden bzw. ihren Lizenznehmern abgeschlossenen Verträge noch eine andere Klassifizierung erlauben, als nach dem vorbezeichneten Abkommen.

§ 8

Urheber- und Kennzeichenrechte; Pflicht zur Verlinkung; Nutzungsgenehmigung

- (1) Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit dem Internetauftritt der **Tourist-Information** selbst bestehen oder entstehen, liegen bei der **Tourist-Information**.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung begründet kein Recht des Leistungsträgers zur Nutzung außerhalb des Gastgeberverzeichnis bzw. des Internetauftritts der **Tourist-Information** (insbesondere in gedruckten Hausprospekten und eigenen Internetauftritten) von Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Geschäftsbedingungen (hier insbesondere Gastaufnahmebedingungen und Reisebedingungen für Pauschalangebote) oder sonstigen schutzfähigen Inhalten des Internetauftritts durch den Leistungsträger. Dies gilt nicht, soweit diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und der **Tourist-Information** abgeschlossen wurde.
- (3) Der Leistungsträger ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der **Tourist-Information** ganz oder auszugsweise Druckstücke seiner Darstellung im System der **Tourist-Information** anzufertigen, anfertigen zu lassen und/oder zu verwenden.
- (4) Der Leistungsträger kann, sofern er einen eigenen Webauftritt betreibt, eine Verlinkung auf den Deskline-Datensatz der **Tourist-Information** vornehmen.
- (5) Der Leistungsträger gestattet der **Tourist-Information** für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung die Nutzung der Bilder, Texte und sonstigen Inhalte der jeweiligen Darstellung des Leistungsträgers im System für Werbemaßnahmen der **Tourist-Information**. Diese Zustimmung gilt für Verwendung in Internetauftritten, auf digitalen Datenträgern, in Printmedien, in Videos und für Merchandisingartikel. Es umfasst auch ein entsprechendes Bearbeitungsrecht und das Recht zur Weitergabe, insbesondere an überregionale Inlandstourismusstellen, Journalisten und Medien. Es obliegt dem Leistungsträger, sicherzustellen, dass sein eigenes Nutzungsrecht das Recht umfasst, der **Tourist-Information** die Nutzung im vorstehend vereinbarten Umfang zu gestatten. Er stellt die **Tourist-Information** von eventuellen Ansprüchen berechtigter Urheber und Nutzungsberechtigter frei.

§ 9

Gestaltungsrechte der Tourist-Information

- (1) Der **Tourist-Information** bleibt es im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen über Art, Größe und Aussehen des Angebots/des Eintrags des Leistungsträgers im Internetauftritt der **Tourist-Information** vorbehalten, über die Gestaltung des Internetauftritts insgesamt, als auch des individuellen Eintrags des Leistungsträgers zu bestimmen.
- (2) Dieses Gestaltungsrecht gilt sowohl für Aussehen, Art, Layout, Schriftgröße, Farben, Programmierung, Frames, Funktionalitäten und alle sonstigen Gestaltungsaspekte des Internetauftritts als auch für die Sortierung und Platzierung der Einträge.
- (3) Der Leistungsträger hat, falls diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Angebots im Internetauftritt.
- (4) Insbesondere ist es der **Tourist-Information** jederzeit gestattet, die Einteilung der Leistungsträger, ihrer Einträge und Angebote nach ihrem Ermessen vorzunehmen, diese zu ordnen, zu kennzeichnen oder zu ändern, soweit dies nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen geschieht, die den Leistungsträger nicht in unangemessener Weise benachteiligen.
- (5) Suchmaschinenfunktionen kann die **Tourist-Information** nach ihrem Ermessen frei gestalten. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Such- und Auswahlkriterien, soweit diese Festlegung, insbesondere die entsprechenden Anzeigen für den Internetnutzer im Rahmen der von diesem gewählten Kriterien, nicht zu einer Ungleichbehandlung des Leistungsträgers gegenüber anderen Leistungsträgern führt oder den Leistungsträger sonst unangemessen benachteiligt.

§ 10

Stammdatenerfassung und Aktualisierung der Stammdaten (nicht-personenbezogene Daten)

- (1) Bei den Regelungen über die Verarbeitung von Datensätzen im System feratel Deskline 3.0. wird unterschieden zwischen personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG, deren Verarbeitung sich nach § 24 dieses Vertrages richten, und nicht personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung sich nach den nachfolgenden Regelungen richtet:
- (2) Der Leistungsträger erklärt mit Abschluss dieses Vertrages rechtsverbindlich, folgende Leistungen des feratel Reservierungs-Systems für die Stammdatenpflege (nicht . personenbezogene Daten) in Anspruch zu nehmen:

Eigene Datenpflege mit **Web-Client**

- (3) Hinsichtlich der Kosten der Datenpflege gelten die zwischen dem Stützpunkt und dem Leistungsträger abgeschlossenen gesonderten Vereinbarungen sprechend der **Anlage 1** zu diesem Vertrag. Diese Vereinbarungen sind Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Der Stützpunkt ist zur einseitigen Erhöhung der entsprechenden Entgelte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 315 BGB) berechtigt, soweit sich bezüglich der von ihm an die Region bzw. sonstige Dienstleister zu bezahlenden Entgelte, Provisionen und Vergütungen entsprechende Kostensteigerungen ergeben. Entsprechendes gilt im Falle von Kostensteigerungen, die sich aus einer Ausweitung von Dienstleistungen und Funktionalitäten des Systems ergeben, welche auch den Leistungsträger zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob diese vom Leistungsträger tatsächlich genutzt werden oder nicht.
- (4) Soweit der Leistungsträger die Datenpflege entsprechend den vorstehenden Festlegungen selbst durchführt, wird ihm die Teilnahme an entsprechenden Schulungen dringend empfohlen.
- (5) Der **Tourist-Information** bleibt es jederzeit vorbehalten, die Datenfelder und die erforderlichen Angaben zu den Kernstammdaten zu erweitern, zu ändern oder einzuschränken. Bei einer entsprechenden Erweiterung ist der Leistungsträger verpflichtet, unverzüglich auf Anforderung der **Tourist-Information** die entsprechenden Angaben zu machen.
- (6) Eine Änderung der Durchführung der Datenpflege entsprechend den Festlegungen in Abs. 1 ist durch den Leistungsträger nur mit einer voran Kündigungsfrist von 4 Wochen ab Zugang bei der **Tourist-Information** möglich. Eine Umstellung kann nur mit der Maßgabe erfolgen, dass eine erneute Änderung nicht vor Ablauf von 12 Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung bei der **Tourist-Information** möglich ist.
- (7) Wählt der Leistungsträger die Datenpflege durch die Tourist-Information, so hat er die entsprechenden Daten der **Tourist-Information** tagesaktuell telefonisch, per E-Mail oder per Fax zu übermitteln.
- (8) Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die entsprechenden Angaben des Leistungsträgers sind gegenüber der **Tourist-Information** zugesicherte Eigenschaften seines Betriebes bzw. seiner Tätigkeit und seiner Angebote und begründen eine eigene, von den Verpflichtungen gegenüber dem Gast und der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen unabhängige, Vereinbarungsverpflichtung des Leistungsträgers gegenüber der **Tourist-Information**.
- (9) Kommt der Leistungsträger seinen vorstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Erfassung und Aktualisierung der Kernstammdaten bzw. der Aktualisierung der sonstigen Stammdaten nicht nach oder macht unwahre oder unvollständige Angaben, so ist die **Tourist-Information** berechtigt, ohne Vorankündigung die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers bzw. die Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit zu sperren bzw. einzustellen bis der Leistungsträger seinen entsprechenden Verpflichtungen aktuell, vollständig und wahrheitsgemäß nachkommt. Bei wiederholten Verstößen ist die **Tourist-Information** berechtigt, die Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung zu beenden.
- (10) Soweit der Leistungsträger entsprechend den Erklärungen in Abs. 1 für eine eigene Datenpflege optiert hat, ist er für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten ausschließlich und vollumfänglich selbst verantwortlich. Die **Tourist-Information** trifft in diesem Fall keinerlei Verpflichtungen zur Kontrolle und/oder zur Berichtigung von Fehlern. Der Leistungsträger haftet gegenüber dem User und der **Tourist-Information** für von ihm zu vertretende Folgen einer fehlerhaften oder nicht tagesaktuellen Datenpflege.
- (11) Der Leistungsträger ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Inhalte seiner Daten, insbesondere Texte, Bilder, Logos und sonstige Inhalte den gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung entsprechen und er an sämtlichen schutzfähigen Inhalten als Urheber oder nutzungsberechtigter sämtliche Rechte hat, welche für die Darstellung seiner Angebote und den Vertrieb über das System erforderlich sind. Der Leistungsträger hat die **Tourist-Information** von begründeten Ansprüchen freizustellen, welche an diese als Herausgeber bzw. Betreiber von Internetauftritten aufgrund von Verstößen des Leistungsträgers gegen diese Verpflichtungen gerichtet werden können.

- (12) Im Falle des vom Leistungsträger zu vertretenden Unterbleibens der Aktualisierung der Vakanzen gilt:
- Unabhängig von der Regelung nach Abs. 8 kann die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers, soweit innerhalb von 7 Tagen keine Aktualisierung der Vakanzen, entweder durch manuelle Aktualisierung/Bestätigung oder durch Anpassung der Kontingente und Verfügbarkeiten, erfolgt, bei den Ergebnissen der Quartiersuche in den Internetauftritten der **Tourist-Information** gesperrt und/oder deren Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit eingestellt werden.
 - Ebenso wird die Weitergabe an Schnittstellenpartner (Buchungsportale) gesperrt. Die vorbezeichneten Maßnahmen werden aufgehoben, sobald der Leistungsträger die Aktualisierung vornimmt, ausgenommen dass die **Tourist-Information** entsprechend den Regelungen in Abs. 8 wegen der Verletzungen anderweitiger Pflichten eine längere Sperre vornimmt.
 - Die **Tourist-Information** kann die Frist nach a) mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen verkürzen bis auf minimal 24 Stunden.

§ 11

Preise des Leistungsträgers; Leistungseinschränkungen

- Der Leistungsträger ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Preise für die von ihm im System angebotenen bzw. für die konventionelle Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Angebote festzusetzen und zu ändern, insbesondere zu erhöhen oder zu ermäßigen. Seine vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung und seine gesetzliche Verpflichtung, die Vorgaben der Preisangabenverordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einzuhalten, bleiben hiervon unberührt.
- Der Leistungsträger darf unbeschadet seiner Rechte nach Abs. 1 Preiserhöhungen nur mit der Maßgabe vornehmen, dass die im System für die konventionelle Vermittlungstätigkeit gegebenen Preise nicht höher sein dürfen, als die Preise für gleiche Leistungen und gleiche Zeiträume mit denen er im Urlaubsmagazin oder in anderen Printmedien der **Tourist-Information** oder bei regionalen oder überregionalen Tourismusstellen und Anbietern eingetragen ist. Dies bedeutet, dass Preise auch im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit nur geändert werden dürfen zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem auch eine Änderung in den entsprechenden Printmedien erfolgt.
- Unabhängig von den vorstehenden Verpflichtungen ist der Leistungsträger verpflichtet, Preisermäßigungen, die er in anderen Vertriebskanälen vornimmt, auch bezüglich der im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit angegebenen Preise umzusetzen und diese Preise entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht, soweit Preisermäßigungen ausschließlich im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit dem Gast im Einzelfall gewährt werden.
- Gelten für den Leistungsträger verbindliche Taxen oder Tarife, sind diese einzuhalten.
- Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den im Internetauftritt der **Tourist-Information** beworbenen Leistungen ist der Leistungsträger nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. Ansonsten gelten für die Einschränkung von Leistungen die vorstehenden Bestimmungen über die Preiserhöhung entsprechend, so dass Leistungseinschränkungen nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang vorgenommen werden dürfen, wie eine Änderung der Leistungsbeschreibung bezüglich des gleichen Angebots auch in Printmedien erfolgt.

§ 12

Kontingente

- Der Leistungsträger stellt der **Tourist-Information** für das System buchbare und vermittelbare Kontingente (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pauschalangebote, sonstige Leistungen etc.) zur Verfügung.
- Der Leistungsträger ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Umfang von Kontingenten in das System einzustellen. Er ist insbesondere nicht zur Einstellung von Mindestkontingenten verpflichtet. Der Leistungsträger ist jedoch verpflichtet, bei eingestellten Kontingenten von Unterküften nach aktueller Verfügbarkeit einen Querschnitt seiner Unterküfte hinsichtlich Kategorie, Preis und Komfort abzubilden. Dies bedeutet, dass nicht ausschließlich oder überwiegend Unterküfte einer niedrigeren Kategorie oder Preisklasse in das System zur Vermittlung eingestellt werden dürfen, sondern nach Verfügbarkeit jeweils auch Unterküfte der oberen Leistungs- und Preiskategorie zur Vermittlung eingestellt werden müssen.
- Die **Tourist-Information** bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen bzw. Unterküfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterküfte selbst, sondern auf den gesamten Leistungsträger. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.
- Die Leistungen müssen bei jeder Kontingentsart den Festlegungen in den Stammdaten entsprechen.
- Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trifft den Leistungsträger keine Verpflichtung, in das System Kontingente in einem festen Umfang, insbesondere Basis- oder Mindestkontingente einzustellen. Der Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente liegt vielmehr im Ermessen des Leistungsträgers. Der **Tourist-Information** bleibt es jedoch vorbehalten, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten den Leistungsträger zu verpflichten, in das System ein bestimmtes Mindestkontingent von bis zu 50 % seines tagesaktuell verfügbaren Gesamtkontingents einzustellen und für Buchung und den Verfall eines solchen Kontingents sowie die Eigenbelegung des Leistungsträgers ergänzende Regelungen zu dieser Vereinbarung festzulegen.
- Die Pflege des Kontingents obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, welcher diese mit den Funktionalitäten des Systems tagesaktuell selbst vorzunehmen hat.

§ 13

Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes bei Verträgen über Unterkünfte, Pauschalangeboten und sonstigen Leistungen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ab Abs. (2) **gelten insgesamt nicht**, soweit zwischen dem Leistungsträger und der **Tourist-Information** im Einzelfall vereinbart ist, dass der Leistungsträger für bestimmte Angebote oder sämtliche Angebote, die über das System vermittelt werden, mit der entsprechenden Funktionalität des Systems eigene Regelungen für Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes, entweder in Form separater Bedingungen oder als Bestandteil eigener Geschäftsbedingungen, einstellt.
- (2) Ist eine solche Vereinbarung über die Verwendung eigener Geschäftsbedingungen mit dem Leistungsträger ausdrücklich getroffen worden, so gilt diese ausschließlich für die Einbeziehung **eigener Regelungen des Leistungsträgers in den Onlinebuchungsablauf** mit der Funktionalität des Systems. Mit einer solchen Vereinbarung wird demnach keine Verpflichtung der **Tourist-Information** begründet, auch bei Vermittlungen und Buchungen über konventionelle Buchungswege (Brief, Fax, Telefon, Buchungen im Ladenlokal der Tourist-Information) Vorkehrungen für die entsprechende Vereinbarung solcher besonderen Regelungen im Rahmen der Vermittlungstätigkeit der **Tourist-Information** zu treffen, dem Gast solche Regelungen mitzuteilen, zu übermitteln oder im Ladenlokal vorrätig zu halten.
- (3) Im Einzelnen gilt:
 - a) Der Leistungsträger ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass die in das System eingestellten Regelungen den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen.
 - b) Die **Tourist-Information** ist zu keinerlei Prüfung, Beratung, Hinweise oder Korrekturen in Bezug auf solche vom Leistungsträger in das System und den Onlinebuchungsablauf eingestellten Regelungen verpflichtet.
 - c) Die **Tourist-Information** kann jedoch entsprechende Beanstandungen vornehmen. Sind diese fachlich begründet, so ist der Leistungsträger verpflichtet, eine Streichung und/oder Änderung unzulässiger Regelungen vorzunehmen. Folgt der Leistungsträger nach Ablauf einer hierzu gesetzten angemessenen Frist der Aufforderung zur Änderung nicht, ist die **Tourist-Information** berechtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ihre eigenen entsprechenden Gastaufnahmebedingungen in den Onlinebuchungsablauf der Angebote des Leistungsträgers einzubeziehen. Sie muss in diesem Fall die eigenen Regelungen des Leistungsträgers nur dann und erst dann wieder in das System einstellen, wenn der Leistungsträger hierzu eine rechtskonforme Fassung seiner eigenen Regelungen übermittelt.
 - d) Wird die **Tourist-Information** aufgrund eigener Regelungen des Leistungsträgers von Wettbewerbsvereinigungen oder Verbraucherschutzvereinigungen auf Unterlassung in Anspruch genommen, so ist sie berechtigt, mit sofortiger Wirkung die eigenen Regelungen des Leistungsträgers herauszunehmen und ihre eigenen Regelungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den Onlinebuchungsablauf solange einzustellen. Die **Tourist-Information** ist in diesem Falle nicht verpflichtet, mit der abmahnenden Stelle einen Rechtsstreit über die Zulässigkeit der eigenen Regelungen des Leistungsträgers aufzunehmen. Sie kann diesbezüglich nach Einholung der Stellungnahme eines qualifizierten rechtlichen Beraters eine entsprechende Unterlassungserklärung gegenüber der abmahnenden Stelle abgeben. Sie ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die beanstandeten Regelungen erneut in den Onlinebuchungsablauf einzustellen, sondern nur solche Regelungen, welche den Beanstandungen und der abgegebenen Unterlassungserklärung Rechnung tragen.
 - e) Im Falle einer Beanstandung nach d) hat der Leistungsträger der der **Tourist-Information** die Beträge zu ersetzen, welche diese nach Gesetz und Rechtsprechung an die abmahnende Stelle bezahlen muss (Abmahngebühren bzw. Aufwendungsersatz). Entsprechendes gilt für die Kosten, die die **Tourist-Information** durch eine fachlich qualifizierte Beratung im Bezug auf die Abmahnung entstehen.
- (4) Im Falle des Rücktritts des Gastes vom **Gastaufnahmevertrag bei Verträgen über Unterkünfte** bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des Leistungsträgers auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.
- (5) Der Leistungsträger hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft, um die er sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bemühen muss, und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

- (6) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Aufwendungen entsprechend der Rechtsprechung in Deutschland so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts **folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:**

a) bei Ferienwohnungen und Übernachtungen ohne Frühstück	90%
b) bei Übernachtung/Frühstück	80%
c) bei Halbpension	70%
d) bei Vollpension	60%

des vereinbarten Gesamtpreises.

- (7) Der Leistungsträger wird bei Gastaufnahmeverträgen über Unterkünfte Nichtanreisen von Gästen für den Gast **nicht ungünstiger** als entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen behandeln. Er ist insbesondere darauf hingewiesen, dass auch bei Nichtanreisen ohne Rücktrittserklärung nach der Rechtsprechung in Deutschland nicht die volle Vergütung gefordert werden darf, sondern ersparte Aufwendungen abzusetzen sind.
- (8) Bei der Stornierung von Pauschalangeboten wird der Leistungsträger dem Gast die Rücktrittskosten in Rechnung stellen, die vom Gast auf der gesetzlichen Grundlage nach der konkreten Berechnungsmethode oder auf der Basis von mit dem Gast rechtswirksamen vereinbarten pauschalierten Stornosätzen verlangt werden können. Solange und soweit von der **Tourist-Information** keine einheitlichen, für alle Buchungen von Pauschalangeboten über das System gültigen Allgemeinen Reisebedingungen in das System eingestellt und in den Buchungsablauf bei Pauschalen eingebunden sind, ist es ausschließlich Sache des Leistungsträgers, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass entsprechende Bestimmungen über pauschalierte Rücktrittskosten mit dem Gast rechtswirksam vereinbart werden.
- (9) Der Leistungsträger ist berechtigt, **zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers** von den vorstehenden Regelungen abzuweichen, insbesondere dem Gast bzw. Auftraggeber kostenlose Rücktrittsrechte einzuräumen und/oder im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise auf die Geltendmachung von Stornokosten ganz oder teilweise zu verzichten oder diese zu stunden.
- (10) Die **Tourist-Information** kann einseitig und ohne dass es einer Zustimmung des Leistungsträgers bedarf, nach entsprechender rechtzeitiger Vorankündigung pauschalierte Stornobedingungen in das System einstellen, in den Buchungsvorgang mit dem Kunden einbeziehen und somit zum Vertragsinhalt des zwischen Gast und Leistungsträger vermittelten Pauschalreisevertrages machen.
- (11) Bei Leistungen des Leistungsträgers, die rechtlich weder als Gastaufnahmeverträge, noch als Pauschalangebote einzustufen sind, obliegt es ausschließlich dem Leistungsträger selbst, Kündigung, Stornierung oder Rücktritt des Gastes entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln und die entsprechenden Konditionen mit dem Gast vertraglich, insbesondere durch entsprechende Geschäftsbedingungen, zu gestalten. Die **Tourist-Information** ist diesbezüglich zu einer rechtlichen Beratung des Leistungsträgers weder berechtigt, noch verpflichtet.
- (12) Rücktrittserklärungen oder Kündigungserklärungen des Gastes oder sonstige Mitteilungen über ein Nichterscheinen oder eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen bei Buchungen, die über das System oder die konventionelle Vermittlungstätigkeit erfolgt sind, sind vom Gast ausschließlich an den Leistungsträger zu richten. Die **Tourist-Information** und der Leistungsträger werden eine entsprechende Verpflichtung des Gastes jeweils vertraglich vereinbaren und in die entsprechenden Geschäftsbedingungen aufnehmen. Soweit solche Erklärungen des Gastes bei der **Tourist-Information** eingehen, wird diese den Leistungsträger schriftlich, per Fax oder per E-Mail unterrichten.
- (13) Die **Tourist-Information** und der Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast unter Berufung auf die Vorschriften der §§ 312b, d BGB über Fernabsatzverträge geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages, beziehungsweise eines Pauschalreisevertrages **nicht** anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.

§ 14 Buchungsabwicklung

- (1) Die **Tourist-Information** tritt gegenüber dem Gast als **Vermittler** und damit als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf.
- (2) Die **Tourist-Information** kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder über das System schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder andere gewerbliche Auftraggeber.
- (3) Die **Tourist-Information** ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.
- (4) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen, auftauchen können. Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass die **Tourist-Information** in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.
- (5) Die Buchungsabwicklung gliedert sich in folgende 3 Varianten:
 - a) Der Buchungsinteressent nimmt ausschließlich eine unverbindliche Anfrage an den Leistungsträger vor. Der Leistungsträger selbst oder die **Tourist-Information** als dessen Vermittler unterbreitet dem Gast entweder ein verbindliches Angebot über die gewünschte Leistung oder teilt ihm die verfügbaren Preise und Leistungen, die seinen Wünschen entsprechen mit der Aufforderung mit, gegebenenfalls eine entsprechende verbindliche Buchung nach dieser Verfügbarkeitsauskunft vorzunehmen.
 - b) Es erfolgt eine verbindliche Buchung über das System, die für den Gast verbindlich ist und über das System und die Geschäftsbedingungen auch als rechtsverbindlich ausgestaltet wird, die jedoch vom System nicht sofort bestätigt wird sondern an den Leistungsträger weitergeleitet wird, der diese Buchung unverzüglich zu bearbeiten und dem Gast spätestens innerhalb von 24 Stunden die Buchungsbestätigung seiner Buchung mit Annahme der Buchung im System zu übermitteln hat. Nach Ablauf der 24 Stunden erfolgt automatisch eine Ablehnung der Buchungsanfrage und dem Gast werden andere Leistungsträger vorgeschlagen.
 - c) Der Gast nimmt über das System eine verbindliche Buchung vor, die auf der Grundlage des vom Leistungsträger in das System eingestellten Kontingentes dem Gast sofort verbindlich bestätigt wird und demnach sofort zum einem für den Gast und den Leistungsträger verbindlichen Vertragsabschluss führt (Buchung in Echtzeit).
 - d) Die **Tourist-Information** ist mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch Nachricht im System, die der Leistungsträger beim Login auf der System-Startseite sieht, oder per E-Mail berechtigt, ohne Zustimmung des Leistungsträgers die Buchungsfunktionalitäten dahingehend zu ändern, dass unverbindliche Anfragen sowie Buchungen auf Anfrage nicht mehr möglich sind, sondern das System ausschließlich direkt und unmittelbar buchbare Unterkünfte entsprechend lit. c) darstellt.
- (6) Die Entscheidung darüber, in welcher der drei in Abs. 5 genannten Buchungsvarianten der Leistungsträger seine jeweiligen Angebote buchbar machen will, liegt nach Maßgabe des Änderungsvorbehalts und bis zur Ausübung dieses Änderungsrechts durch die **Tourist-Information**, beim Leistungsträger. Eine entsprechende Änderung dieser Buchbarkeit eines bestimmten Angebots hat vom Leistungsträger gegenüber der **Tourist-Information** jedoch mit einer Vorankündigungsfrist von 10 Werktagen zu erfolgen. Erfolgt eine Ankündigung nicht oder nicht rechtzeitig, so ist die **Tourist-Information** berechtigt, das jeweilige Angebot weiter nach Maßgabe der ursprünglichen Festlegung des Leistungsträgers zur Buchbarkeit des betreffenden Angebots zu vermitteln.
- (7) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen und davon, ob und zu welchem Zeitpunkt die **Tourist-Information** die Buchungsfunktionalitäten dahingehend ändert, dass über das System nur noch verbindliche Buchungen nach Abs. 5 lit. c) entgegengenommen werden, gilt:
 - a) Die **Tourist-Information** ist berechtigt, im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit bei verbindlichen mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder per E-Mail übermittelten Buchungswünschen von Gästen die entsprechende Buchung für den Gast verbindlich im System entsprechend der hinterlegten bzw. nach Belegungsplan verfügbaren Kontingente vorzunehmen.
 - b) Im Falle entsprechender Buchungen ist die **Tourist-Information** ausschließlich als Vermittlerin tätig und demnach nicht Vertragspartner des Leistungsträgers bezüglich der gebuchten Leistung. Die **Tourist-Information** haftet insbesondere nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den Gast/Auftraggeber, insbesondere nicht für die Zahlung, ausgenommen dass ein Zahlungsausfall ursächlich durch fehlerhafte Eingaben in das System und/oder die fehlerhafte Aufnahme von Kundendaten oder Leistungsdaten verursacht wurde.
 - c) Sobald und soweit nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine Provisionspflicht für von der **Tourist-Information** vermittelte Buchungen besteht, sind auch entsprechende Vermittlungsvorgänge durch die **Tourist-Information**, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes vorgenommen werden, nach der jeweils gültigen Provisionsliste und den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verprovisionieren.

§ 15

Anbindung der Internetplattform der Tourist-Information an andere Internetplattformen und Buchungssysteme

- (1) Für die Anbindung an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme gilt:
 - a) Der Leistungsträger stimmt mit Abschluss dieses Vertrages der Weiterleitung seiner nicht-personenbezogenen Daten an die in der Anlage 2 zum Vertrag aufgeführten / gekennzeichneten Plattformen und Buchungssysteme zu.
 - b) Soweit dem Leistungsträger über die Funktionalitäten des Systems die Möglichkeit eröffnet ist, selbst die entsprechende Weiterleitung seiner nicht-personenbezogenen Daten an bestimmte für Internetplattformen bzw. Buchungssysteme die Freischaltung vorzunehmen oder abzustellen, liegt es ausschließlich im Ermessen des Leistungsträgers, diese Freischaltung vorzunehmen oder abzustellen. Entsprechende Verpflichtungen des Stützpunkts bestehen in diesem Fall nicht. Für Freischaltung bzw. Abschaltung und die entsprechenden sachlichen und rechtlichen Folgen ist ausschließlich der Leistungsträger selbst verantwortlich.
 - c) Hinsichtlich der Weiterleitung der nicht-personenbezogenen Daten des Leistungsträgers an Internetplattform und Buchungssysteme, bei denen die Funktionalität einer Freischaltung bzw. Abschaltung durch den Leistungsträger selbst nicht besteht gilt, dass der Leistungsträger von Veränderungen entsprechend der Auflistung in Anlage 1 dieses Vertrages vom Stützpunkt unterrichtet wird. Der Leistungsträger kann der entsprechenden Freischaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang widersprechen. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, gilt die Zustimmung als erteilt und ist für den Leistungsträger für eine Laufzeit von zwölf Monaten ab der erfolgten Mitteilung bindend. Ein Widerspruch nach Ablauf der Frist wirkt demnach erst für den Zeitpunkt nach Ablauf von zwölf Monaten. Ohne Widerspruch erfolgt nach Ablauf von zwölf Monaten eine weitere Verlängerung für weitere zwölf Monate.
 - d) Mit der entsprechenden Zustimmung ermächtigt der Leistungsträger die **Tourist-Information** zur Weiterleitung seiner nichtpersonenbezogenen Daten und zur Darstellung seines Betriebes bzw. seiner Angebote auf/in diesen anderen Internetplattform bzw. Buchungssystemen.
- (2) Die Leistung der **Tourist-Information** besteht insoweit ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über die jeweilige Schnittstelle.
- (3) Die Tourist-Information übernimmt mit Abschluss der Vereinbarung keine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme den Leistungsträger und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.
- (4) Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme die Aufnahme des Leistungsträgers teilweise vom Abschluss eines entsprechenden Vertrages abhängig machen. Es obliegt nicht der Tourist-Information, solche Verträge im eigenen Namen oder namens des Leistungsträgers für dessen Teilnahme abzuschließen oder solche Verträge für den Leistungsträger zu prüfen.
- (5) Der Leistungsträger ist weiter darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme teilweise Provisionen erheben, die höher sein können, als bei einer Buchung über das von der Tourist-Information selbst betriebene System.
- (6) Die Tourist-Information haftet in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des Leistungsträgers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Übermittlung von nicht-personenbezogenen Daten, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstigen sachlichen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit der Teilnahme des Leistungsträgers an solchen Plattformen und Systemen.

§ 16 Bewertungen

- (1) Eine Darstellung auf den Websites und Portalen der **Tourist-Information** erfolgt nur unter Einbindung von Bewertungen aller relevanten Plattformen. Hierzu setzt die **Tourist-Information** auf eine marktgängige Bewertungssuchmaschine, die im Web vorhandene Bewertungen sammelt und zusammenrechnet (Punkte und Textbeschreibungen). Eine Benotung des Leistungsträgers wird im System erst ab dem Vorliegen von mindestens 10 Bewertungen angezeigt.
- (2) Die **Tourist-Information** übernimmt keinerlei Haftung bei negativen oder durch die Bewertungssuchmaschine falsch zugewiesenen Bewertungen, es sei denn, eine falsche Zuweisung wäre durch die **Tourist-Information** vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Der **Tourist-Information** obliegt diesbezüglich keine Überprüfungspflicht. Es obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, die ihn bzw. seinen Betrieb betreffenden Zuweisungsfehler zu überprüfen und hiervon der **Tourist-Information** gegebenenfalls unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Bewertungen unterliegen dem Recht der freien Meinungsäußerung und können daher subjektiven Charakter aufzeigen. Die **Tourist-Information** schreibt jeden Gast, der online über die Plattformen der **Tourist-Information** bucht, zwei Tage nach Abreise an und bittet um eine Bewertung für den gebuchten Leistungsträger.
- (4) Bei aus Sicht des Leistungsträgers fehlerhaften oder unzutreffenden Bewertungen ist das Portal verantwortlich, auf welchem die Bewertung verfasst wurde. Für Bewertungen, die direkt über die Seiten der **Tourist-Information** erstellt werden, erfolgt keinerlei Haftung oder Löschung aus Gründen der Inakzeptanz des Leistungsträgers. Diese Bewertungen werden nur gelöscht, wenn
 - a) Leistungen bewertet wurden, die vom Leistungsträger gar nicht angeboten werden (z.B. Schwimmbad, Aufzug),
 - b) der Leistungsträger glaubhaft macht, dass der Bewerter nicht in seinem Haus gewohnt hat,
 - c) wenn der Leistungsträger nachweist, dass die Bewertung objektiv unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält.
- (5) Stellt der Leistungsträger selbst oder ein Beauftragter in dessen Auftrag oder mit dessen Einverständnis eine Bewertung ein, so wird diese gelöscht. Im Wiederholungsfalle kann die **Tourist-Information** die Vereinbarung mit dem Leistungsträger nach vorangegangener Abmahnung entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung außerordentlich fristlos oder befristet kündigen. Die **Tourist-Information** kann unbeschadet dieses Kündigungsrechts für jeden Fall der Zuwiderhandlung (unter Ausschluss der Berufung des Leistungsträgers auf einen Fall der fortgesetzten Handlung) den Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v. " 500,- geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt in diesem Fall vorbehalten.

§ 17 Beiträge, Umlage, Provision

- (1) Bezüglich der vom Leistungsträger an den Stützpunkt zu bezahlenden Entgelte und Provisionen wird auf die Anlage 3 zu diesem Vertrag verwiesen, welche Bestandteil des Vertrages ist.
- (2) Hinsichtlich einer einseitigen Erhöhung der vereinbarten Entgelte durch den Stützpunkt gilt die Bestimmung in § 10 Abs. 2 über die Erhöhung der Kosten für die Pflege von nicht-personenbezogenen Daten entsprechend.

§ 18 Zahlungsabwicklung mit dem Gast bei Unterkunftsverträgen und bei Pauschalreiseverträgen

- (1) Die **Tourist-Information** eröffnet dem Leistungsträger auf der Grundlage entsprechender Regelungen in den Gastaufnahmebedingungen, die mit dem Gast vereinbart, im Gastgeberverzeichnis abgedruckt und in den Onlinebuchungsablauf einbezogen werden, bei **Gastaufnahmeverträgen** die Möglichkeit, Anzahlungen bis zu 20 % zu erheben. Ansonsten sehen diese Gastaufnahmebedingungen vor, dass die Restzahlung des Gastes zum Aufenthaltsende durch direkte Zahlungen an den Gastgeber vor Ort zahlungsfällig wird. Dem Gastgeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, mit dem Gast im Einzelfall abweichende Vereinbarungen über die Anzahlung und/oder die Restzahlung zu treffen.
- (2) Ansonsten gilt bezüglich der Höhe einer vom Leistungsträger gewünschten Vereinbarung zur Anzahlung:
- (3) Bei Buchungen über das System wird dem Leistungsträger die Möglichkeit eröffnet werden, selbst eine entsprechende Höhe, der von ihm gewünschten und mit dem Gast zu vereinbarenden Anzahlung, einzustellen.
- (4) Für die entsprechende Festlegung der Anzahlungshöhe ist ausschließlich der Leistungsträger selbst verantwortlich. Die **Tourist-Information** ist zu einer entsprechenden Beratung weder berechtigt, noch verpflichtet. Der Leistungsträger hat bei der Festlegung der Anzahlungshöhe die gesetzlichen Bestimmungen und die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen und sich insoweit gegebenenfalls fachlich entsprechend beraten zu lassen.
- (5) Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass nach aktueller Lage von Gesetz und Rechtsprechung bei Angeboten, die sich rechtlich als Pauschalreise darstellen, eine Anzahlung nur gegen Übergabe eines so genannten Sicherungsscheins gefordert oder angenommen werden darf und die Anzahlung 20% des Reisepreises nicht übersteigen darf.
- (6) In jedem Fall erfolgt die gesamte Zahlungsabwicklung hinsichtlich Anzahlung bzw. Restzahlung ausschließlich zwischen dem Leistungsträger und dem Gast. Die **Tourist-Information** ist demnach weder berechtigt, noch verpflichtet, Anzahlungen und/oder Restzahlungen des Gastes zu fordern und/oder anzunehmen. Die gesamte Zahlungsabwicklung mit dem Gast obliegt demnach ausschließlich dem Leistungsträger mit der Maßgabe, dass dies für jedwede Zahlungen, also auch für Nebenkosten und Stornokostenforderungen gilt.
- (7) Die **Tourist-Information** haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.

§ 19 Haftung, Unterrichtungspflicht des Gastgebers

- (1) Die **Tourist-Information** haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der **Tourist-Information** in dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
- (2) Der Leistungsträger stellt die **Tourist-Information** von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Gastaufnahmevertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der **Tourist-Information** beruht.
- (3) Der Leistungsträger haftet . unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast . für Leistungsmängel gegenüber der **Tourist-Information**. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vereinbarungsdauer nicht im betriebsbereiten Zustand befinden.
- (4) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Leistungsträgers gegenüber dem Gast unberührt.
- (5) Die **Tourist-Information** wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.
- (6) Der Leistungsträger ist verpflichtet, die **Tourist-Information** von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

§ 20 Geschäftsbedingungen der Tourist-Information

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen über die Verwendung und die Einbeziehung von Geschäftsbedingungen in den Onlinebuchungsablauf gelten **nicht**, wenn zwischen der Tourist-Information und dem Leistungsträger im Einzelfall ausdrücklich die Verwendung eigener Geschäftsbedingungen des Leistungsträgers und deren Einbeziehung in den Onlinebuchungsablauf vereinbart sind. Im Falle einer solchen Vereinbarung gelten die Regelungen in § 13 Abs. 1 dieses Vertrages entsprechend.
- (2) Die **Tourist-Information** kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbaren und zwar bei Unterkunftsverträgen sog. „Gastaufnahmebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger) bei Pauschalangeboten sog. „Reisebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger als Reiseveranstalter), soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zuwiderlaufen.
- (3) Die aktuellen Fassungen der Gastaufnahmebedingungen für Beherbergungsleistungen und der Reisebedingungen für Pauschalangebote sind diesem Vertrag als **Anlage 4** beigelegt. Die Aktualisierung dieser Geschäftsbedingungen obliegt ausschließlich der **Tourist-Information**. Der Leistungsträger hat das Urheberrecht der Urheber dieser Geschäftsbedingungen und das entsprechende Benutzungsrecht der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH bzw. der Region und der **Tourist-Information** zu beachten. Der Leistungsträger ist demnach nicht berechtigt, diese Geschäftsbedingungen außerhalb der Mitwirkung am Onlinebuchungssystem nach den Bestimmungen dieses Vertrages für eigene Vertriebszwecke, insbesondere den Vertrieb seiner Leistungen über einen eigenen Internetauftritt oder seiner eigenen konventionellen Vermarktungstätigkeit (Brief, Fax, Telefon, E-Mail) ganz oder auszugsweise zu verwenden. Im Rahmen der ihm gestatteten Verwendung nach diesem Vertrag steht ihm kein Bearbeitungsrecht an diesen Bedingungen zu.
- (4) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen und bei denen die **Tourist-Information** die entsprechenden Geschäftsbedingungen als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers mit dem Gast/Auftraggeber vereinbart hat, diese auch tatsächlich nach den aktuellen Fassungen dieser Geschäftsbedingungen abzuwickeln. Dem Leistungsträger ist es jedoch gestattet, zu Gunsten des Gastes/Auftraggebers von diesen Geschäftsbedingungen abzuweichen, insbesondere im Einzelfall kostenfreie Rücktrittsrechte zu gewähren sowie auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten im Fall des Rücktritts oder der Nichtanreise des Gastes zu verzichten, entsprechende Ansprüche zu reduzieren oder fällige Zahlungen für Rücktrittskosten zu stunden.
- (5) Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen, mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen und eigene oder andere Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.
- (6) Die **Tourist-Information** kann solche Geschäftsbedingungen auch nach Vereinbarungsschluss einführen oder ändern und gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung für den Leistungsträger verbindlich machen.
- (7) Soweit Unterkunftskontingente von der **Tourist-Information** im Rahmen von Pauschalangeboten belegt werden, bei denen die **Tourist-Information** als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Gast auftritt, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. In diesen Fällen kann die **Tourist-Information** die Inanspruchnahme von Kontingenten in einer speziellen Leistungsträgervereinbarung zur Leistungserbringung bei Pauschalen der **Tourist-Information** regeln.

§ 21 Eigentümerwechsel

- (1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der **Tourist-Information** unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist die Vereinbarung kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem diese Leistungsträger-Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- (3) Bei der Vermittlung von Unterkünften des Leistungsträgers haftet der bisherige Eigentümer/Pächter der **Tourist-Information** gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die **Tourist-Information** von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

§ 22

Vereinbarungsdauer, Sperrung des Eintrags/der Anzeige, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung. Vertragsjahr ist jeweils der Zeitraum des Kalenderjahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres ist ausgeschlossen. Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle Buchungen, die nach dem 1.1.2017 erfolgen. Für die Zusammenarbeit, die Buchungen und die Entgelte bis zum 31.12.2016 gelten die bisher zwischen den Vertragspartnern vereinbarten bzw. praktizierten Konditionen weiter, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Über den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn der Leistungsträger oder die **Tourist-Information** die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 1 Monat zum 30.06. eines Jahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich unter Ausschluss der elektronischen Textform zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- (3) Die **Tourist-Information** kann die Vereinbarung im Wege der außerordentlichen Kündigung befristet oder fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen der **Tourist-Information** und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a) Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - b) erhebliche Leistungsmängel
 - c) unrichtige oder unvollständige Angaben im Rahmen der Stammdatenerfassung
 - d) wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen
 - e) die Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Bildrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten der **Tourist-Information** oder von Dritten
 - f) Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung
 - g) Konzessionsverlust
 - h) Handlungen oder Unterlassungen des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der **Tourist-Information** zu schädigen.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch elektronische Textform (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung setzt eine vorherige Abmahnung des Leistungsträgers mit angemessener Fristsetzung zur Behebung von Mängeln, Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder sonstiger Maßnahmen, die den Kündigungsgrund beseitigen können, voraus. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung der **Tourist-Information** ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.
- (6) Anstelle einer Kündigung kann die **Tourist-Information** bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 den Leistungsträger bezüglich eines Eintrags/einer Anzeige für eine konkrete künftige Auflage des Gastgeberverzeichnis/Urlaubsmagazins ausschließen, insbesondere das Erscheinen seines Eintrages oder seiner Anzeige sowie die Online-Buchbarkeit in den Internetauftritten vorübergehend sperren. Für die Dauer einer berechtigten Sperrung bleibt der Leistungsträger zur Bezahlung vereinbarter Entgelte verpflichtet.
- (7) Für die fehlerhafte Pflege der Stammdaten und/oder Kontingente, Preise und sonstigen Angaben gilt:
 - a) Unterlässt der Gastgeber in mehr als 3 aufeinanderfolgenden Fällen (unbeschadet der Dauer des Zeitraums zwischen den Fällen) oder in einem Zeitraum von 6 Monaten mehr als 3 mal in nicht aufeinanderfolgenden Fällen die korrekte Pflege der Stammdaten und/oder macht er im Rahmen der Stammdatenpflege falsche, irreführende oder unvollständige Angaben zu Leistungen, Einrichtungen, Ausstattungen, Produktnamen, Preisen, Verfügbarkeiten, Klassifizierungsangaben, An- und Abreisebedingungen, Mindestaufenthaltsangaben oder sonstigen aus Sicht des Gastes buchungsrelevanten nicht-personenbezogenen Daten, so ist die **Tourist-Information** berechtigt, nach Abmahnung den System-Zugang des Gastgebers für 4 Wochen zu sperren.
 - b) Soweit unterbliebene oder unrichtige Angaben des Leistungsträgers geeignet sind, einen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung oder einen sonstigen Gesetzesverstoß zu begründen und insbesondere die **Tourist-Information** selbst der Gefahr einer entsprechenden Abmahnung durch Wettbewerbsvereinigungen und Verbraucherschutzvereinigungen oder sonstige abmahnbefugte Stellen auszusetzen, ist die **Tourist-Information** berechtigt, nach entsprechender Abmahnung für die Zeit der Sperrung und darüber hinaus die entsprechenden Korrekturen einseitig vorzunehmen und/oder den Funktionsumfang im System für den Leistungspartner einzuschränken, sodass die betroffenen nicht-personenbezogenen Daten nicht mehr durch den Leistungspartner verändert werden können.
 - c) Durch das Recht zur Sperrung des System-Zugangs des Leistungsträgers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht der **Tourist-Information** zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unberührt. Im Wiederholungsfalle können bei gleichartigen Verstößen zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung auch Sachverhalte herangezogen werden, die nach Abmahnung der **Tourist-Information** bereits zu einer Sperrung nach lit. a) geführt haben.

- (8) Die vorstehenden Rechte zur Sperrung und Kündigung stehen der **Tourist-Information** . unter den dort aufgeführten Voraussetzungen bezüglich Mahnung und Fristsetzung . auch dann zu, wenn der Leistungsträger mit Zahlungen für Kurbeiträge oder Fremdenverkehrsbeiträge oder Provisionen (auch Provisionsabrechnungen von Dritt-/Buchungsplattformen) im Rückstand ist.
- (9) Die Vornahme einer Sperrung oder der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung schließt weitergehende Ansprüche der **Tourist-Information**, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht aus.

§ 23

Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Sollte diese Vereinbarung in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt der Vereinbarung entspricht.

§ 24

Auftragsdatenverarbeitung

Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Leistungen personenbezogene Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt ergänzend die **Anlage 5** **Anlage Auftragsdatenvereinbarung**l .

§ 25

Gerichtsstand; Sonstiges

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vereinbarungsparteien ist der Sitz der **Tourist-Information**, wenn die Vereinbarungsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- (2) Die Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift eine jeweils gleichlautende und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Fassung dieses Vereinbarungsexemplars erhalten zu haben.
- (3) Der Leistungsträger bestätigt, die in dieser Vereinbarung aufgeführte Anlage vollständig erhalten zu haben.

Ort

Datum

Ort

Datum

Tourist-Information

Leistungsträger

- Anlage 1:** entfällt
Anlage 2: Vertriebspartner
Anlage 3: Vereinbarung zu Entgelten und Provisionen
Anlage 4: Aktuelle Fassung der Gastaufnahmebedingungen und der Reisebedingungen für Pauschalangebote
Anlage 5: Anlage zur Auftragsdatenverarbeitung

Stempel des Leistungsträgers

Anlage 2

Anlage: deskline®-Vertriebspartner und Ausspielkanäle in Rheinland-Pfalz

Version: 1
vom: 28.11.2016

Die Zusammenstellung der Channels verändert sich (Wegfall bestehender Channels, Hinzukommen neuer Channels). Eine Garantie für die Ausspielung oder ein Anspruch darauf besteht nicht.

Die aktuellste Liste ist immer online unter folgendem Link abrufbar:

<https://sites.google.com/a/rlpdms.de/dbm/10-dl30-anwender/rlp/vertriebs-portale-und--wege>

1. Vertriebspartner

Portal	Affiliates
E-domizil	1golf.eu
E-domizil	bestfewo
E-domizil	Ciaobau
E-domizil	Cofman
E-domizil	erento
E-domizil	evendi
E-domizil	ferienhaeuser.de
E-domizil	ferienwohnung.de
E-domizil	Ferienwohnung-netz
E-domizil	lastminute.com
E-domizil	meinstadt.de
E-domizil	nordsee-suche
E-domizil	ostsee-suche
E-domizil	Plus
E-domizil	reise.de
E-domizil	sonnenklar.tv
E-domizil	t-online
E-domizil	tourist-online
E-domizil	Zeit
E-domizil	finde-dein-ferienhaus.de
E-domizil	Kalaydo
E-domizil	Lipalu
E-domizil	start.de
E-domizil	Rewe / Jahn Reisen
E-domizil	wimdu.de
BestFewo GmbH	Focus.de
BestFewo GmbH	MeineStadt.de
BestFewo GmbH	Idealo.de
BestFewo GmbH	Bikemap.de
BestFewo GmbH	Hallofamilie.de
casamundo	Casamundo gibt keinerlei Daten an Affiliates weiter
HolidayInsider	HRS-Holidays
HolidayInsider	HRS
HolidayInsider	Hotel.de

Weitere Kanäle
Bacchus Touristik
Berenz GmbH
Interactive Domain
Regioausflug.de
Reiseservice Siweris
Rhein-Mosel-Verlag
Team Agentur für Marketing GmbH
Urlaub in RLP / n-etwork GmbH
Ahr.de

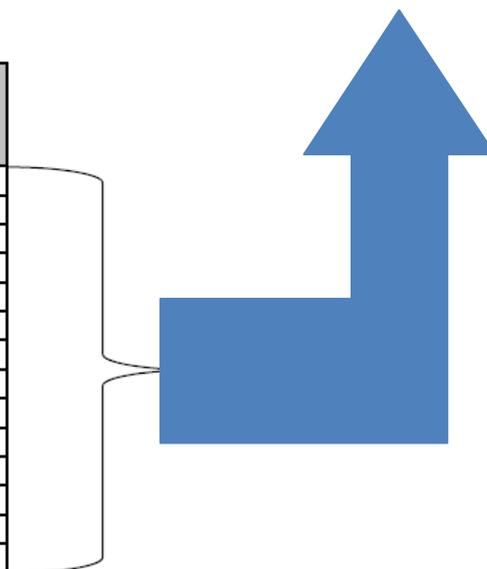
2. Weitere Ausspielkanäle:

- Websites verschiedener Touristinformationen von Rheinland-Pfalz
- Websites verschiedener Regionalagenturen von Rheinland-Pfalz
- verschiedene Websites der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH (www.gastlandschaften.de inklusive verschiedener Sub-Domains)
- im Gastlandschaften-Tourenplaner der RPT (www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de)
- in der Gastlandschaften-App der RPT (<https://www.gastlandschaften.de/urlaubsmagazin/service/apps/>)
- in verschiedenen Kanälen der Outdooractive Plattform (<https://corporate.outdooractive.com/ausspielkanale/>)
- in anderen Kanälen (Websites und Apps)

Anlage 3: Provisionsregelung Rhein-Nahe-Touristik

	Buchung auf Homepage des LT (IBE)	Backoffice Buchungen	Internet	Vertriebsportale
Gesamtprovision (bezahlt LT)	0%	10%	12%	15%
Erhält Abrechnungsstelle		4%	2%	2%
Erhält POS		6%	6%	4-13%
RRT		0%	4%	9-0%

Provisionsanteile Portale:	
Kooperationspartner	Provision an Portal in %
Bacchus Touristik	4
Berenz GmbH	7
BestFewo GmbH	8
casamundo	9
e-domizil	11
HolidayInsider/HRS-Holidays	9
Interactive Domain	6
Mosel.de	10
Regioausflug.de	4
Reiseservice Siweris	4
Rhein-Mosel-Verlag	4
Team Agentur für Marketing GmbH	6
Urlaubin RLP / n-etwork GmbH	7
VUD Medien (VUD Verlag und Druck GmbH)	4



Anlage 4

RHEINLAND-PFALZ TOURISMUS GMBH

MUSTER-GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REGIONEN UND STÜTZPUNKTE

(STAND 01-10-2018)

URHEBER:

NOLL & HÜTTEN RECHTSANWÄLTE; MÜNCHEN | STUTT GART

ABSCHNITT A. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER RHEINLAND-PFALZ TOURISMUS GMBH FÜR DIE VERWENDUNG VON

- **MUSTER-GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMITTLUNG VON REISELEISTUNGEN**
- **MUSTER-GASTAUFNAHME- UND VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN**
- **MUSTER-REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALANGEBOTE**
- **MUSTER-GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EINEN ONLINE-SHOP**

1. Die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH - nachstehend "RPT" - stellt den Regionen und Stützpunkten in Rheinland-Pfalz **nach Maßgabe der nachfolgenden Nutzungsbedingungen** folgende Muster-Geschäftsbedingungen zur Verfügung
 - **Muster-Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von touristischen Leistungen**
 - **Muster-Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen für Verträge über Beherbergungsleistungen** (Gastaufnahmeverträge) und deren Vermittlung,
 - **Muster-Reisebedingungen für Pauschalangebote** bzw. Pauschalreiseverträge bei Pauschalangebote der Regionen und Stützpunkte selbst als Anbieter und Reiseveranstalter
 - **Muster-Geschäftsbedingungen für einen Online-Shop der Region bzw. des Stützpunktes** für Verträge über den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen.
2. Ab dem 01.07.2018 sind für die rechtliche Absicherung der Tätigkeiten der Regionen und Stützpunkte bei der Vermittlung von mehreren touristischen Angeboten anlässlich einer Reise des Gastes oftmals zusätzlich gesonderte **„Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Reiseleistungen“** für die Vermittlung auf allen Vertriebswegen vertraglich zu vereinbaren sein. Ein Abdruck dieser **„Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Reiseleistungen“** in Printmedien ist jedoch nicht erforderlich.
3. Die Region bzw. der Stützpunkt anerkennen mit der Übermittlung bzw. dem Abruf dieser Musterbedingungen und mit der Aufnahme der tatsächlichen Nutzung dieser Muster die nachfolgenden Nutzungsbedingungen an. Der Tourismusstelle ist die Nutzung ausdrücklich nur **auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen** und bei deren strikten Einhaltung gestattet. Jede sonstige Verwendung stellt eine Verletzung des Urheberrechts der Urheber der Musterbedingungen und des von der **RPT** eingeräumten Nutzungsrechts dar.

4. Urheber und Verfasser der Musterbedingungen ist die **Kanzlei Noll & Hütten Rechtsanwälte**. Bei diesen **liegen grundsätzlich alle gesetzlichen Rechte**. Sie haben die RPT ermächtigt, den Regionen und Stützpunkten in Rheinland-Pfalz die Nutzung nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zu gestatten.
5. Bei jeder Verwendung der Geschäftsbedingungen, sei es als Gesamtfassung, sei es bezüglich einzelner Muster-Bedingungen, egal ob in Printmedien in Internet- oder Social-Media-Auftritten oder in sonstigen Medien, ist am Ende der Urheberrechtsvermerk wie folgt anzubringen:

© urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, München | Stuttgart 2004 - (aktuelle Jahreszahl des Gültigkeitszeitraums des Printmediums oder, im Internet des aktuellen Jahres)

Die aktuelle Jahreszahl, also 2004 . s ist jeweils jährlich fortzuschreiben und zwar auf den Gültigkeitszeitraum des jeweiligen Printmediums bzw., bei Online-Medien auf das aktuelle Kalenderjahr. Hierzu bedarf es keiner Genehmigung oder Aufforderung durch die Urheber oder die RPT.

6. Die RPT stellt diese Musterbedingungen als **Arbeitshilfe** zur Verfügung. Es handelt sich bei diesen Muster-Bedingungen demnach **nicht um eine ausdrückliche, eigene Empfehlung der RPT**. Die RPT darf die Verwendung dieser Muster-Geschäftsbedingungen weder empfehlen, noch vorschreiben. Es liegt also im ausschließlichen Ermessen der Region bzw. des Stützpunktes diese Musterbedingungen zu verwenden oder nicht. Den Regionen und Stützpunkten bleibt es ausdrücklich vorbehalten, keine oder andere Geschäftsbedingungen für die entsprechenden Geschäftsfelder zu verwenden. Die Regionen sind ebenfalls nicht berechtigt, den Stützpunkten die Verwendung dieser Muster-Geschäftsbedingungen zu empfehlen oder vorzuschreiben.
7. Durch die Gestattung der Nutzung durch die Regionen und Stützpunkte seitens der RPT wird **keinerlei Beratungsverhältnis** zwischen der RPT und der Tourismusstelle begründet. Die RPT schuldet der Tourismusstelle **keinerlei Auskunft** oder **Beratung** im Zusammenhang mit der Nutzung der Musterbedingungen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, Streichungen und Ergänzungen, für den tatsächlichen Einsatz, für die rechtlichen Voraussetzungen und Folgen des Abdrucks in Gastgeberverzeichnissen und Katalogen, für die Aufnahme in Computer-Reservierungs-Systeme und Internetplattformen und jedwede sonstige Modalitäten der Verwendung.
8. Die RPT kann und darf nach den Bestimmungen des Rechtsberatungsdienstleistungsgesetzes bezüglich Änderungen, Ergänzungen und Streichungen sowie sonstiger Modalitäten der Verwendung der Musterbedingungen **keine Auskünfte erteilen oder Beratungen vornehmen**. **Derartige Anfragen werden von der RPT grundsätzlich nicht beantwortet.**
9. Die RPT **haftet in keiner Weise** für die Inhalte der Musterbedingungen, deren Abdruck oder sonstige Verwendung und für Ansprüche, welche in diesem Zusammenhang gegen die Region oder den Stützpunkt gerichtet werden können.
10. Die Muster-Geschäftsbedingungen stehen im Mitgliederbereich der Internetseite der RPT unter der Adresse <https://sites.google.com/a/rfpdms.de/dbm/10-dl30-anwender/neue-agb> zum Download zur Verfügung. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der entsprechenden Downloads wird von der RPT nicht übernommen. Eine Übermittlung der Musterfassungen auf Datenträger, per E-Mail oder per Fax oder als Ausdruck **kann grundsätzlich nicht erfolgen**.
11. **Zum Gültigkeitszeitraum der Muster-Geschäftsbedingungen ist zwingend Folgendes zu beachten:**
 - Es ist zu beachten, dass die hier wiedergegebenen Muster-Geschäftsbedingungen ausschließlich auf die Anwendbarkeit für das neue Reiserecht ab dem 01.07.2018 gestaltet wurden.
 - Eine Verwendung der neuen Mustergeschäftsbedingungen vor dem 01.07.2018 ist nicht vorgesehen und nicht zu empfehlen. Da der 01.07.2018 ein Sonntag ist, empfiehlt sich eine Umstellung der Geschäftsbedingungen möglichst stichtaggenau am Samstag 30.06.2018. In der Praxis dürfte eine Umstellung am Freitag oder Donnerstag in der Regel auch keine wesentlichen Probleme darstellen, jedoch kann hierfür keine Garantie übernommen werden.
 - Für das vorbezeichnete Änderungsdatum ist ergänzend klarzustellen, dass es **nicht** auf den Leistungszeitpunkt, also bei Gastaufnahmeverträgen auf den Belegungsbeginn und bei Reiseverträgen auf der Reisebeginn ankommt, sondern ausschließlich auf den Zeitpunkt des wirksamen Vertragsabschlusses.
12. Es obliegt ausschließlich der Tourismusstelle sicherzustellen, dass sie jeweils die aktuelle Fassung mit Gültigkeit ab 01.07.2018 einsetzt. Die RPT haftet nicht für Versäumnisse der Tourismusstelle bezüglich der

Verwendung nicht aktueller Fassungen. Die RPT ist nicht verpflichtet, die Tourismusstelle über Aktualisierungen zu unterrichten.

13. Die Regionen und Stützpunkte sind insbesondere darauf hingewiesen, dass alle früheren Muster-Geschäftsbedingungen, soweit diese nicht im Rahmen von Vereinbarungen der Regionen und Stützpunkte mit den Rechtsanwälten Noll & Hütten im Einzelfall aktualisiert wurden, für Printmedien, die Angebote über den 01.07.2018 hinaus enthalten, nicht mehr dem aktuellen Stand von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen und deshalb unbedingt durch Fassungen ersetzt werden müssen, welche den vorliegenden Musterbedingungen entsprechen. Bei der Verwendung der älteren Fassungen droht sowohl eine Unwirksamkeit verschiedener Klauseln bei außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen sowie Abmahnungen durch die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, von Verbraucherschutzvereinigungen oder sonstigen zur Abmahnung von Geschäftsbedingungen befugten Institutionen.
14. Mit der Nutzung der Musterbedingungen durch die Region bzw. den Stützpunkt wird kein Beratungs- oder Mandatsverhältnis zwischen diesen und den Urhebern, den Rechtsanwälten Noll & Hütten, begründet. **Zwischen der RPT und den Rechtsanwälten ist keine Vereinbarung getroffen worden, die diese verpflichten würde, entsprechende Beratungen der Regionen oder Stützpunkte bezüglich einer individuellen Ausgestaltung, der Verwendung oder sonstiger mit diesen Geschäftsbedingungen in Zusammenhang stehenden Fragen honorarfrei vorzunehmen.** Außerhalb einer gesonderten Vereinbarung der Regionen bzw. des Stützpunktes mit den Rechtsanwälten zur individuellen Anpassung und/oder Überprüfung (Siehe hierzu Ziff. 15 und 18) besteht deshalb **keine Beratungspflicht der Rechtsanwälte.**
15. Soweit in Klauseln der nachfolgenden Muster-Geschäftsbedingungen Variablen, etwa zur Höhe einer Anzahlung oder zum Zeitpunkt der Restzahlung bei Pauschalreiseverträgen enthalten sind, ist folgendes anzumerken:
 - Die RPT hatte zur Vorbereitung der Voraufgabe dieser Muster-Geschäftsbedingungen eine Umfrage bei den Regionen oder Stützpunkten durchgeführt, um gegebenenfalls Werte vorschlagen zu können, die den überwiegenden Regelungen oder Auffassungen in den Regionen oder Stützpunkten entsprechen. Ein ausreichender Rücklauf zu dieser Umfrage ist damals nicht erfolgt.
 - In der Voraufgabe dieser Muster-Geschäftsbedingungen waren deshalb bei den Variablen fixe Werte eingesetzt worden. Das ist im Rahmen dieser Neuaufgabe aus kartellrechtlichen Gründen nicht mehr möglich oder zulässig.
 - Hinweise bezüglich der jeweiligen Variablen finden sich in der Neuaufgabe dieser Muster-Geschäftsbedingungen demnach nunmehr in entsprechenden Fußnoten. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung der Regionen bzw. der Stützpunkt hier, mit oder ohne entsprechende fachliche Beratung, eine verantwortliche Festlegung zu treffen.
 - Die RPT kann und darf bezüglich solcher Variablen keine Auskünfte erteilen und keine Beratung vornehmen.
16. Die Verwender der Muster-Geschäftsbedingungen werden darauf hingewiesen, dass jedwede **Änderung, Ergänzung oder Streichung** an den Musterbedingungen (**ausgenommen im Rahmen dessen, was in den Fußnoten ausdrücklich für möglich und zulässig erklärt wird!**) zur Folge haben kann, dass die veränderte Bestimmung im Einzelnen, die anderen Bestimmungen oder die Bedingungen insgesamt **gesetzwidrig und unzulässig** werden. Bereits die Einfügung eines einzelnen Wortes (Beispiel: Das Wort „schriftlich“ beim Rücktritt des Kunden vom Pauschalreisevertrag als zwingende Formvorschrift) kann zur Unzulässigkeit der betreffenden Klausel führen. Die RPT und die Rechtsanwälte haften nicht für Folgen, die sich aus Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen der Musterbedingungen bei einer eigenen Bearbeitung durch die Regionen und Stützpunkte oder einer von dieser veranlassten Bearbeitung durch Dritte ergeben.
17. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwälte als Urheber keine Übersetzungen der Musterbedingungen in andere Sprachen zur Verfügung stellen können und auch keine Übersetzungen, welche der Verwender selbst vornimmt oder veranlasst, überprüfen können. **Zu den Problemen und Rechtsfolgen einer Übersetzung der Musterbedingungen in fremde Sprachen sowie einer anderen Vertragssprache selbst als die deutsche Sprache bezüglich eines Onlinebuchungsvorgangs wird auf die Anmerkungen zu den Musterbedingungen selbst verwiesen. Es wird dringend empfohlen, diese Hinweise zu beachten!**
18. Grundsätzlich ist die Haftung der Rechtsanwälte hinsichtlich der Verwendung der Musterbedingungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
19. Für **Änderungen, Ergänzungen sowie die Überprüfung der jeweiligen individuellen Fassung** der Region oder des Stützpunktes gilt:

- Die Regionen und Stützpunkte können hierzu die Dienstleistungen der Rechtsanwälte Noll & Hütten in Anspruch nehmen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.
- Entsprechende Anfragen sind **ausschließlich direkt an die Rechtsanwälte** zu richten unter

Noll & Hütten Rechtsanwälte
Donnersbergerstraße 41
80634 München
Tel.: 089 / 38 15 30 095
Fax: 089 / 38 15 30 096
E-Mail: kanzlei@noll-huetten.de

zu richten. Die RPT kann und darf bezüglich solcher Bearbeitungswünsche keinerlei Tätigkeit entfalten.

- Im Hinblick darauf, dass solche Änderungen von geringfügigen Bearbeitungen bis hin zu umfangreich geänderten Fassungen reichen können, sind bezüglich der Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen keine Pauschalbeträge mit den Rechtsanwälten vereinbart. Die entsprechenden Konditionen sind demnach zwischen der Region bzw. dem Stützpunkt und den Anwälten im Rahmen einer Rechtsanwalts-Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren.
 - **Das Bearbeitungsrecht liegt bei den Rechtsanwälten. Werden demnach dritte Personen mit der Bearbeitung beauftragt, so bedarf dies vor der Verwendung und Veröffentlichung der bearbeiteten Fassung der Zustimmung der Rechtsanwälte.**
20. Das Nutzungsrecht an den Musterbedingungen ist auf die Regionen und Stützpunkte in Rheinland-Pfalz beschränkt. Die Region bzw. der Stützpunkt sind nicht berechtigt, anderen Tourismusstellen, insbesondere außerhalb von Rheinland-Pfalz, ein Nutzungsrecht einzuräumen oder eine entsprechende Übernahme zu gestatten oder zu dulden. **Insbesondere ist die Tourismusstelle nicht berechtigt, ihren örtlichen oder anderen Leistungsträgern (insbesondere den Gastgebern) die Nutzung zu gestatten, zu ermöglichen oder diese zu dulden. Das Nutzungsrecht der Region bzw. des Stützpunktes erstreckt sich ausdrücklich nicht auf eine entsprechende Verwendung durch die Leistungsträger im Rahmen von deren Hausprospekten, Internetseiten oder sonstigen Werbegrundlagen.** Falls ein solches Nutzungsrecht gewünscht wird, bieten die Rechtsanwälte hierfür eine Lizenzvereinbarung mit speziellen Versionen für Leistungsträger und Gastgeber als Dienstleistung an.
21. Die Unwirksamkeit einzelner vorstehender Nutzungsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Nutzungsvereinbarung insgesamt zur Folge.

ABSCHNITT B. ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Für jedwede Verwendung der Musterbedingungen, egal ob in Printmedien oder im Internet gilt, dass für die rechtswirksame Vereinbarung der Geschäftsbedingungen mit dem Kunden die Vorgaben des so genannten Transparenzgebots beachtet werden müssen. Daraus folgt im Einzelnen:
 - a) Eine Schriftgröße von 7 in Wordkategorien darf keinesfalls unterschritten werden; die Verwendung so genannter Narrowschriften, also Schriften mit besonders enger Schriftdicke ist zu vermeiden.
 - b) Die vorgegebene Gliederung in Hauptziffern und Unterziffern sollte unbedingt beibehalten werden. Es sollten keinesfalls aus Platzgründen Klauseln oder Unterziffern zusammengezogen werden.
 - c) Auch hinsichtlich des Hintergrunds und der Farbgebung ist bezüglich der Geschäftsbedingungen auf gute Lesbarkeit zu achten.
 - d) Die Überschriften sollten nicht geändert werden. Die häufig verwendete Überschrift "Allgemeine Geschäftsbedingungen" ist u.U. verwechslungsfähig und rechtlich nachteilig, egal ob zusätzlich oder anstelle der Überschriften in den Musterbedingungen. Sie ist demnach auch als sÜber-Überschrift%über den Gesamtkomplex der Geschäftsbedingungen bei einer Gesamtwiedergabe weder erforderlich, noch sinnvoll
2. Die Bezeichnung der Region bzw. des Stützpunktes und die gesamten Formulierungen in den nachfolgenden Musterbedingungen sind auf die **weibliche Sprachform** angelegt, ausgehend davon, dass sich im Regelfall um **die Tourist-Information%die Kurverwaltung%die Marketing- und Tourismus GmbH%bzw. handelt. Wenn die Tourismusstelle jedoch ihrer Rechtsform nach mit männlichem Artikel (der Verkehrsverein, der Zweckverband, der Regionalverband) verfasst ist, muss gegebenenfalls eine entsprechende sprachliche Anpassung durchgeführt werden.**
3. Die nachfolgenden Musterbedingungen gehen vom Prinzip der Verwendung eines sThree-Letter-Codes%als Abkürzung für die jeweils vollständige Bezeichnung der Region bzw. des Stützpunktes aus. Die Verwendung von drei Zeichen ist dabei natürlich ebenso wenig zwingend wie die Verwendung einer Abkürzung als solcher. **Die Tourist-InformationÍ versteht sich insoweit als Platzhalter für die von der Region bzw. dem Stützpunkt zu wählende Abkürzung oder deren sonstige Bezeichnung.**
4. Für sämtliche nachfolgenden Muster-Geschäftsbedingungen gilt, dass Änderungen und Ergänzungen und auch Kürzungen grundsätzlich immer möglich sind. Es wird in diesem Zusammenhang allerdings nochmals dringend auf die Hinweise in den Nutzungsbedingungen zu den Konsequenzen der Vornahme solcher Änderungen hingewiesen!
5. Bei sämtlichen Musterbedingungen, insbesondere aber den Reisebedingungen für Pauschalangebote, ist zu beachten, dass zahlreiche Klauseln konkret bezifferte Bezugnahmen auf andere Klauseln enthalten. **Es muss also unbedingt darauf geachtet werden, dass bei Ergänzungen, Änderungen und Streichungen die entsprechenden Bezugnahmen geändert werden!**
6. Voraussetzung für die wirksame Vereinbarung jeder Art von Geschäftsbedingungen ist die zumutbare Möglichkeit zur Kenntnisnahme für den Kunden. Die übliche Methode, auf diese Geschäftsbedingungen im Buchungs-/Bestellformular hinzuweisen und dort einen Link zum Aufruf diese Geschäftsbedingungen zu platzieren **ist nach den Vorschriften des neuen Reiserechts als zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit ausreichend.** Danach muss der Kunde die Möglichkeit haben, ohne Schwierigkeiten auf den Text der Geschäftsbedingungen zugreifen zu können, um von deren Inhalt leicht Kenntnis nehmen zu können.
7. Dem Kunden muss nach zwingender gesetzlicher Vorgabe bei Onlinebuchungen **die Möglichkeit der unmittelbaren Speicherung** der dargestellten Geschäftsbedingungen angeboten werden. Die Möglichkeit zum Ausdruck sollte gleichfalls bestehen.
8. Die Geltung der Geschäftsbedingungen **muss wirksam mit dem Kunden vereinbart werden.** Dies kann am Besten durch Bestätigung einer entsprechenden Schaltfläche oder durch Setzen eines Hakens in einer entsprechenden Checkbox geschehen. Dabei kann der Kunde bei Käufen im Onlineshop gleichzeitig die Kenntnisnahme von der Widerrufsbelehrung bestätigen. Eine wirksame Vereinbarung ist formalrechtlich auch ohne ausdrückliche Zustimmung möglich, wenn die zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit dokumentiert nachgewiesen werden kann. Zur Umsetzung dieser Lösung wird jedoch empfohlen, sich qualifizierte Rechtsberatung einzuholen, da die Anforderungen an die zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit stets von der Gestaltung der konkreten Buchungssituation abhängen.

II. Erläuterung zur Gesamtfassung und zu Einzelfassungen

1. In Abschnitt C. sind die Geschäftsbedingungen für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche bewusst als **Gesamtfassung, lediglich getrennt durch die einzelnen Abschnittsüberschriften** wiedergegeben, damit sie als einheitliches Dokument bzw. als einheitliche Datei in den Buchungsablauf des Online-Buchungssystems Deskline 3.0 übernommen werden können.
2. Der Grund hierfür liegt in dem Umstand, dass die aktuelle Fassung der von der Firma feratel eingesetzten Software deskline derzeit bei verschiedenen Onlinebuchungen, also beispielsweise der Buchung eines Pauschalangebote oder einer Unterkunft oder eines Pauschalangebots einerseits und einem Onlinekauf aus dem Onlineshop andererseits im Onlinebuchungsablauf nicht die unterschiedlichen jeweils maßgeblichen Geschäftsbedingungen zuordnen, sondern jeweils nur eine einzige Gesamtfassung in den Onlinebuchungsablauf implementieren kann.
3. Selbstverständlich sind auch alle 4 Muster der Geschäftsbedingungen als separate Text verwendbar, wenn z.B. ausschließlich Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen benötigt werden.
4. Bei der Verwendung durch die Regionen und Stützpunkte sind demnach die Muster-Geschäftsbedingungen für Tätigkeitsfelder, die von diesen gar nicht durchgeführt werden, **herauszunehmen**. Wer also beispielsweise keine Pauschalangebote vermarktet, kann den Abschnitt mit den Reisebedingungen für Pauschalangebote komplett herausnehmen.
5. Für die Verwendung in Printmedien ist selbstverständlich der Abdruck der jeweiligen Einzelfassung bzw. der Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen einerseits und der Reisebedingungen für Pauschalangebote andererseits in getrennter Form und auf getrennten Seiten dringend zu empfehlen! Die AGB für einen Onlineshop sind logischerweise nicht in einem Printmedium abzudrucken. Ein Abdruck der neuen Geschäftsbedingungen zur Vermittlung ist normalerweise in keinem Printmedium notwendig.

III. Erläuterungen zu den Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Reiseleistungen

1. Die Verwendung von Vermittlungsbedingungen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und daher nicht zwingend, aber ab dem 01.07.2018 unter dem neuen Reiserecht unbedingt zu empfehlen. Das neue Reiserecht sieht für die Vermittlungstätigkeit einer Tourismusstelle für den Fall, dass mehrere unterschiedliche Arten von verschiedenen Reiseleistungen vermittelt werden (z.B. neben der Unterkunft auch noch verschiedene Eintrittskarten oder Führungen), besondere gesetzliche Verpflichtungen für die Tourismusstelle vor. Darüber hinaus werden ab 01.07.2018 auch die Pflichten bei der Vermittlung einer Pauschalreise eines anderen Anbieters gesetzlich neu geregelt, so dass hierfür die Vermittlerbedingungen hierfür ebenfalls eine Regelung anbieten. Für die Vermittlung von Einzelleistungen regeln die neuen Muster-Geschäftsbedingungen ebenfalls die Grenzen der Verantwortung der Tourismusstelle.
2. Die nachstehenden Vermittlerbedingungen gelten für die Vermittlung von Einzelleistungen, die Vermittlung von Pauschalreisen nach § 651v BGB und die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen nach § 651w BGB n.F. Demnach ist eine Anpassung dieser Musterbedingungen erforderlich, wenn die Tourismusstelle im Einzelfall nicht als Vermittler, sondern beispielsweise nur als Nachweisstelle tätig wird. Gegebenenfalls kann bei einer reinen Tätigkeit als Nachweisstelle auch auf die Verwendung der Vermittlungsbedingungen verzichtet werden.
3. Für eine wirksame Einbeziehung der Vermittlerbedingungen bei Vermittlungen in den Geschäftsräumen der Tourismusstelle genügt ein Aushang der Vermittlerbedingungen an einem für die Gäste gut zugänglichen und damit einsehbareren Ort innerhalb der Tourismusstelle, damit die Gäste eine zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit dieser Vermittlungsbedingungen haben. Im Onlinebereich sind die Vermittlungsbedingungen ebenfalls wie die übrigen AGB einzubinden.
4. Ein Abdruck in Printmedien dieser Vermittlungsbedingungen ist unüblich und deshalb im Regelfall nicht erforderlich.

IV. Erläuterungen zu den Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen

5. Die Verwendung von Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und daher nicht zwingend, aber unbedingt zu empfehlen. Es ist zu berücksichtigen, dass es weder in Deutschland, noch in europarechtlichen Vorschriften spezialgesetzliche Bestimmungen für den Gastaufnahmevertrag bzw. für die Vermittlungstätigkeit einer Tourismusstelle bei Unterkünften gibt.
6. Die Regelungen zur Vermittlung im Rahmen der Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen wurden bewusst beibehalten, obwohl es ab 01.07.2018 ja auch gesonderte Geschäftsbedingungen zur Vermittlung gibt. Die hierdurch in Einzelfällen entstehende Doppelung von Vorschriften wurde jedoch zu Gunsten einer in der Praxis häufig gewünschten und erforderlichen Einzelverwendbarkeit der **Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen** bewusst in Kauf genommen, um einen größtmöglichen Praxisnutzen darstellen zu können.
7. Es muss insbesondere nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass in der Praxis vielfach noch **völlig veraltete Regelungen für den Gastaufnahmevertrag**, insbesondere nach einer überholten Fassung einer früheren DEHOGA-Empfehlung bei Gastgebern nach wie vor verbreitet sind. Die darin enthaltenen Regelungen sind zwischenzeitlich nahezu samt und sonders gesetzwidrig und nichtig. Für gewerbliche Beherbergungsbetriebe (demnach nicht für Tourismusstellen, Privatvermieter und Ferienwohnung Vermieter!) gibt es Muster-Gastaufnahmebedingungen des IHA (eines Schwesterverbandes des DEHOGA), die dessen Urheberrecht unterliegen und nur zur Verwendung von Mitgliedern angeboten werden.
8. Die nachfolgende Fassung ist auf den Standardfall abgestellt, dass die jeweilige Tourismusstelle als **Vermittler** von Unterkünften im Rahmen der konventionellen Vermittlung oder über ein Computer-Reservierungs-System tätig wird. Demnach ist eine Anpassung dieser Musterbedingungen erforderlich, wenn die Tourismusstelle nicht als Vermittler, sondern beispielsweise nur als Nachweisstelle tätig wird.
9. Bezüglich der Muster-Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen wird insbesondere nachdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Gastaufnahmeverträgen Stornokostenregelungen wie bei Reiseveranstalter, also zeitlich gestaffelte Stornokosten mit aufsteigenden Werten, abhängig vom Zeitpunkt zwischen Stornierung und Belegungsbeginn, in der konkreten Ausgestaltung oft **unzulässig sind** und u.A. von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und den Verbraucherschutzvereinigungen abgemahnt werden können.
10. Unter Hinweis auf die entsprechende Fußnote in den Muster-Gastaufnahmebedingungen wird darauf hingewiesen, dass ein Widerrufsrecht des Gastes auch bei Gastaufnahmeverträgen **nicht besteht**.

Anders als bei Pauschalreiseverträgen muss jedoch der Verbraucher bzw. der potentielle Gast auf diesen Umstand, also dass kein Widerrufsrecht im Falle des Zustandekommens eines Gastaufnahmevertrages besteht, **ausdrücklich hingewiesen werden**. Dieser Hinweis muss zwingend vor Vertragsabschluss erfolgen. Ein entsprechender Hinweis in einer Buchungsbestätigung oder Rechnung ist demnach zu spät. Ein entsprechender Hinweis wurde zwar, wie aus den nachfolgenden Musterbedingungen ersichtlich ist, in die Klausel über den Vertragsabschluss selbst aufgenommen. Im Hinblick auf den Umstand, dass gegebenenfalls bei bestimmten Buchungsabläufen, beispielsweise telefonischen Buchungen, dem Gast die Gastaufnahmebedingungen nicht vorliegen oder jedenfalls vom Gastgeber ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden kann, **wird dringend empfohlen**, den Hinweis auf das nicht bestehende Widerrufsrecht auch in Allgemeine Hinweise in Gastgeberverzeichnissen und sonstigen Printmedien mit Unterkunftsangeboten aufzunehmen und den Gastgebern zu empfehlen, den entsprechenden Hinweis auch in ihre eigenen Werbemedien, also eigene Internetseiten, Hausprospekte und Angebotsschreiben aufzunehmen.

Folgende Formulierung wird **unverbindlich empfohlen**:

Wichtiger Hinweis zum Widerrufsrecht!

*Beachten Sie bitte, dass bei Gastaufnahmeverträgen (Verträge über Unterkünfte in Hotels, Gasthöfen, Ferienwohnungen, Privatzimmern, auf Campingplätzen oder in sonstigen Unterkunftsstätten) nach den gesetzlichen Bestimmungen **kein Widerrufsrecht** (also kein kostenloses Rücktrittsrecht) besteht. Nach Vertragsabschluss besteht demnach, soweit ein kostenloses Rücktrittsrecht nicht ausdrücklich vereinbart wurde, lediglich die Möglichkeit **des kostenpflichtigen Rücktritts** bzw. der Stornierung entsprechend den Geschäftsbedingungen des Gastgebers (soweit diese wirksam vereinbart wurden) bzw. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen%.*

V. Erläuterung zu den Reisebedingungen für Pauschalangebote

1. Für die Reisebedingungen gilt: Hier gibt es nur noch 1 Fassung für alle Buchungen ab dem 01.07.2018.
2. Die nachfolgenden Muster-Reisebedingungen für Pauschalangebote sind darauf ausgerichtet, dass Buchungsgrundlage ein Printmedium oder ein Internetauftritt ist, in dem **ausschließlich** Pauschalangebote der jeweiligen Region bzw. des Stützpunktes **selbst** angeboten werden. Sie sind demnach nicht geeignet für Internetauftritte oder Printmedien, in denen sowohl Pauschalen der Tourismusstelle, als auch Pauschalen der Leistungsträger oder nur Pauschalen der Leistungsträger angeboten werden. **Wenn dies der Fall ist, müssen diese Muster-Reisebedingungen zwangsläufig überarbeitet und angepasst werden!** Die Rechtsanwälte Noll & Hütten stellen als besondere, honorarpflichtige Dienstleistung sowohl Fassungen für die Vermarktung von Pauschalangeboten zur Verfügung, bei denen Reiseveranstalter und Vertragspartnern des Gastes ausschließlich die Leistungsträger sind und die Region oder der Stützpunkt lediglich Vermittler bzw. Herausgeber der Werbemedien, wie auch eine Fassung von Reisebedingungen, die für die gleichzeitige Vermarktung von Pauschalangeboten der Region bzw. des Stützpunktes einerseits, wie auch der Leistungsträger verwendet werden können.
3. Es empfiehlt sich in diesem Fall, für den Kunden eine verbindliche **Reservierung** vorzunehmen und ihm die Reisebedingungen zusammen mit einem Buchungsformular, dem Formblatt zur Unterrichtung über Pauschalreisen und gegebenenfalls den zusätzlichen, noch erforderlichen vorvertraglichen Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB per Post, per Fax oder per E-Mail-Anhang mit der Aufforderung zu übermitteln, das Buchungsformular ausgefüllt und unterzeichnet (soweit es nicht als Service schon bereits nach den Wünschen des Kunden ausgefüllt ist!) zurückzusenden.

Diese vorvertraglichen Informationspflichten sind bei Pauschalreisen nach Art 250 § 3 EGBGB:

- Bestimmungsort oder, wenn die Pauschalreise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume (Datumsangaben und Anzahl der Übernachtungen),
- Reiseroute,
- Transportmittel (Merkmale und Klasse),
- Ort, Tag und Zeit der Abreise und der Rückreise oder, sofern eine genaue Zeitangabe noch nicht möglich ist, ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise, ferner Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen,
- Unterkunft (Lage, Hauptmerkmale und gegebenenfalls touristische Einstufung der Unterkunft nach den Regeln des jeweiligen Bestimmungslandes),
- Mahlzeiten,
- Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen,
- sofern dies nicht aus dem Zusammenhang hervorgeht, die Angabe, ob eine der Reiseleistungen für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht wird, und wenn dies der Fall ist, sofern möglich, die Angabe der ungefähren Gruppengröße,
- sofern die Nutzung anderer touristischer Leistungen durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, die Sprache, in der diese Leistungen erbracht werden, und
- die Angabe, ob die Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, sowie auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden,
- die Firma oder den Namen des Reiseveranstalters, die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, die Telefonnummer und gegebenenfalls die E-Mail- Adresse; diese Angaben sind gegebenenfalls auch bezüglich des Reisevermittlers zu erteilen,
- den Reisepreis einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, oder, wenn sich diese Kosten vor Vertragsschluss nicht bestimmen lassen, die Angabe der Art von Mehrkosten, für die der Reisende gegebenenfalls noch aufkommen muss,
- die Zahlungsmodalitäten einschließlich des Betrags oder des Prozentsatzes des Reisepreises, der als Anzahlung zu leisten ist, sowie des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags oder für die Stellung finanzieller Sicherheiten durch den Reisenden,
- die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters gemäß § 651h Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugegangen sein muss,
- allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten,
- den Hinweis, dass der Reisende vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls einer vom Reiseveranstalter verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann,

- den Hinweis auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.
4. Soweit Reisen angeboten werden, bei denen sich die Tourismusstelle eine Absage wegen Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl vorbehalten will, müssen für die Angabe dieser Mindestteilnehmerzahl besondere Vorgaben von Gesetz, insbesondere § 651h BGB n.F. und Rechtsprechung beachtet werden. Diese Vorgaben können aus Platzgründen hier nicht dargestellt werden. Bei den Rechtsanwälten kann eine entsprechende Checkliste angefordert werden.
 5. Unter Hinweis auf die entsprechende Fußnote in den Muster-Reisebedingungen wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein Widerrufsrecht des Reisenden/Gastes bei Pauschalreiseverträgen nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht besteht. Es besteht insoweit auch keine Verpflichtung des Reiseveranstalters, darauf hinzuweisen, dass ein solches Widerrufsrecht nicht besteht.

VI. Erläuterungen zu den Geschäftsbedingungen für einen Onlineshop

1. In Bezug auf das ab 01.07.2018 geltende neue Reiserecht ist festzustellen, dass für den Fall, dass die Region oder Stützpunkte in dem Onlineshop nicht nur Waren, sondern sonstige touristische Dienstleistungen (Eintrittskarten, Führungen etc.) anbietet, hier durch die gleichzeitige gezielte Vermittlung (bzw. innerhalb von 24h) von weiteren Arten von Reiseleistungen, insbesondere Übernachtungsleistungen, zukünftig ab dem 01.07.2018 nicht ausgeschlossen werden kann, dass hierdurch in reiserechtlicher Hinsicht gesonderte Verpflichtungen für die Tourismusstelle aus der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen entstehen. In diesem Fall dürfen die Geschäftsbedingungen für einen Onlineshop stets nur zusammen mit den Vermittlungsbedingungen gemeinsam verwendet werden, um die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben bei der Vermittlung von Dienstleistungen touristischer Art zu erfüllen.
Sofern Onlineshop und Buchungssystem für Unterkunftsleistungen in getrennten Applikationen laufen besteht nach den derzeitigen Erkenntnissen zum neuen Reiserecht aber eine entsprechende Verpflichtung nicht (hier bleibt unter Umständen die Rechtsprechung zum neuen Reiserecht abzuwarten).
2. Bezüglich der Erläuterungen zur Verwendung der Geschäftsbedingungen für einen Onlineshop und der Widerrufsbelehrung wird auf die Kommentierung in den Fußnoten der nachfolgend wiedergegebenen Musterfassung hingewiesen.
3. Voraussetzung für die wirksame Vereinbarung dieser Geschäftsbedingungen ist die zumutbare Möglichkeit zur Kenntnisnahme für den Kunden. Die übliche Methode, auf diese Geschäftsbedingungen im Bestellformular hinzuweisen und dort einen Link zum Aufruf diese Geschäftsbedingungen zu platzieren ist nach aktueller Rechtslage ausreichend. Zur Beweissicherung wird empfohlen, eine Checkbox aktivieren zu lassen und dies zu protokollieren.
4. Wie bereits oben ausgeführt muss dem Kunden die Möglichkeit der unmittelbaren Speicherung der dargestellten Geschäftsbedingungen angeboten werden. Die Möglichkeit zum Ausdruck sollte gleichfalls bestehen. Dateiformate .pdf, .html oder .txt sind empfohlen.
5. Der Kunde muss der Geltung der Geschäftsbedingungen zustimmen. Dies kann durch Bestätigung einer entsprechenden Schaltfläche oder durch Setzen eines Hakens in einer entsprechenden Checkbox geschehen. Dabei kann der Kunde gleichzeitig die Kenntnisnahme von der Widerrufsbelehrung bestätigen.
6. In der Rechtsprechung ist nach wie vor umstritten, wo die Widerrufsbelehrung zu platzieren ist. Wenn der vorstehenden Empfehlung einer Darstellung der Geschäftsbedingungen im Rahmen einer echten Seitenweiterleitung gefolgt wird, dann kann die Widerrufsbelehrung, wie in diesem Entwurf, unmittelbar im Anschluss an die Geschäftsbedingungen wiedergegeben werden. Ansonsten muss die Widerrufsbelehrung unmittelbar auf der letzten Seite mit der Zusammenstellung aller Angaben zur Bestellung und vor Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig bestellen" durch den Kunden angezeigt werden.
7. Die Schriftgröße und die auffällige Darstellung der Widerrufsbelehrung sollten keinesfalls verändert werden.
8. In der Widerrufsbelehrung muss unbedingt nochmals die volle Bezeichnung und Firmierung des Verkäufers mit allen Kommunikationsdaten angegeben werden. Ein bloßer Verweis auf die Angaben zum Verkäufer in den Geschäftsbedingungen ist nicht ausreichend!

9. Es wird grundsätzlich dringend empfohlen, nach Implementierung dieser Geschäftsbedingungen in den jeweiligen Onlineshop der Inlandstourismusstelle durch den Verfasser eine abschließende Überprüfung des Bestellvorgangs im Rahmen einer Probe-Bestellung vornehmen zu lassen.
10. Die Widerrufsbelehrung ist zwingend zum Erhalt der kurzen, 14-tägigen Widerrufsfrist in die erste Email, in der Regel die Eingangsbestätigungsemail, in der vollständigen Fassung erneut darzustellen. Es ist auch möglich, die AGB einschließlich der hervorgehoben dargestellten Widerrufsbelehrung in Dateiform anzuhängen.
11. Sofern kurzfristige Dienstleistungen angeboten werden, die der Kunden innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist in Anspruch nehmen kann, muss der Kunde im Bestellvorgang darauf hingewiesen und eine entsprechende Einwilligung per Opt-In eingeholt werden:

Ich bin einverstanden und verlange ausdrücklich, dass Sie vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch Sie mein Widerrufsrecht verliere.

12. Die Muster der Widerrufsbelehrung sind zwar mit Musterformulierungen vom Gesetzgeber vorgegeben, jedoch berücksichtigen diese Muster nicht, dass innerhalb eines Shops verschiedene Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, denen je nach Art des Produkts oder der Dienstleistung unterschiedliche Konditionen zugrunde gelegt sind.

Mit einer eigenständigen Kombination verschiedener Textbausteine verliert der Verkäufer jedoch die gesetzliche Privilegierung, mit der Folge, dass die Verwendung der individuell angepassten Widerrufsbelehrung theoretisch gerichtlich überprüft bzw. abgemahnt werden könnte.

Die Alternative dazu wäre lediglich, für jedes Produkt oder Dienstleistung die jeweils individuell passende Widerrufsbelehrung zu hinterlegen und durch das Shop-System anzeigen zu lassen, was einen immensen Arbeitsaufwand bedeuten würde und darüber hinaus auch fehleranfällig wäre.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, die nachfolgend dargestellten leicht modifizierten Widerrufsbelehrungen im Rahmen der AGB zu verwenden, auch wenn hier ab Start des neuen Rechts noch keine 100% Rechtssicherheit garantiert werden kann. Die Rechtsprechung wird voraussichtlich recht zügig erste Indizien zur Umsetzung des neuen Rechts geben.

VII. Erläuterungen zur Vertragssprache und zu Übersetzung von Geschäftsbedingungen in fremde Sprachen

1. Zunächst wird auf die Hinweise unter Ziff. 16 der Nutzungsbedingungen verwiesen.
2. Die Musterbedingungen gehen davon aus, dass als Vertragssprache ausschließlich die deutsche Sprache gewählt wird. Für die Verwendung fremder Sprachen gilt im Einzelnen:

- Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, andere Vertragssprachen als die deutsche Sprache anzubieten. Dementsprechend besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung, in Printmedien oder Onlineauftritten eine Übersetzung der Reisebedingungen, der Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen oder die Geschäftsbedingungen für den Onlineshop in fremden Sprachen wiederzugeben oder entsprechende Downloads anzubieten.
- Wenn jedoch bei Onlinebuchung in dem User die Möglichkeit eingeräumt wird, eine fremde Vertragssprache zu wählen, dann ist **dringendst zu empfehlen**, in den Onlinebuchungsablauf eine Übersetzung der Geschäftsbedingungen in die jeweilige Vertragssprache, die der User wählen kann, einzubeziehen. Geschieht dies nicht, stellt dies zwar keinen Gesetzesverstoß dar, insbesondere kein wettbewerbswidriges Verhalten oder ein Verhalten, welches mit Bußgeldern oder dergleichen geahndet werden könnte. In diesem Fall ist jedoch davon auszugehen, dass entweder die in deutscher Sprache wiedergegebenen Geschäftsbedingungen insgesamt nicht wirksam Vertragsinhalt werden oder jedenfalls jedwede Unklarheiten oder Irrtümer, die beim User entstehen, der eine fremde Vertragssprache wählt, zulasten des Anbieters gehen.
- Wenn keine andere Vertragssprache als die deutsche Sprache für Onlinebuchungen angeboten wird, kann indessen vorgesehen werden, dass zu der dann in den Onlinebuchungsablauf einzubeziehenden deutschen Fassung der jeweiligen Geschäftsbedingungen eine fremdsprachliche Übersetzung angeboten wird. In diesem Fall - aber nur in diesem Fall - sollte drucktechnisch deutlich in die Einleitung dieser Übersetzung (selbstverständlich in der entsprechenden Sprache!) Folgender Hinweis aufgenommen werden: *„Sehr geehrte italienische / französische / englische / holländische ö Gäste, die nachfolgende Übersetzung der (Bezeichnung der Geschäftsbedingungen) dient ausschließlich Servicezwecken zur besseren Verständlichkeit für Sie. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Fassung.“* Wird nur eine Übersetzung in die englische Sprache angeboten, dann kann die Anrede natürlich auf *„Sehr geehrte ausländische Gäste.“* beschränkt werden. Es ist aber nochmals darauf hinzuweisen, dass dieser Einleitungssatz nicht erfolgen darf, wenn für die gesamte Buchung eine fremde Vertragssprache ausdrücklich angeboten wird.
- Es muss weiter unbedingt eine rechtlich und wirtschaftlich möglicherweise nicht bekannte und nicht gewünschte und gegebenenfalls **äußerst problematische** Rechtswirkung des Anbietens einer fremden Vertragssprache beachtet werden:

Nach Art. 17 Abs. 1 c) der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) und der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann die Verwendung der Sprache des Wohnsitzlandes eines Verbrauchers der Europäischen Union dazu führen, dass die Tätigkeit des Anbieters der Leistung, deren Onlinebuchung unter Verwendung dieser Sprache angeboten wird als im Sinne der vorgenannten Vorschrift auf dieses Land ausgerichtet angesehen wird.

Der Europäische Gerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung eingeführt, dass die Verwendung der Sprache des Wohnsitzlandes eines EU-Verbrauchers maßgebliches Kriterium für ein solches „Ausrichten“ sein kann. **Die Folge ist, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der EU-Verbraucher Klage gegen den Anbieter in seinem Heimatland, also dem des EU-Verbrauchers erheben kann.** Praktisch: Wer Französisch als Vertragssprache anbietet, riskiert, von einem französischen Verbraucher im gerichtlichen Streitfall vor dem für den Verbraucher zuständigen Wohnsitzgericht verklagt zu werden.

Diese Rechtsfolge bzw. die vorstehende Vorschrift bzw. deren Anwendung können in Geschäftsbedingungen **nicht ausgeschlossen werden** und sind in der konkreten Formulierung in den Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln dieser Musterbedingungen auch **nicht ausgeschlossen**.

ABSCHNITT C. TEXTE DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zur Vermittlung von Reiseleistungen (sVermittlungsbedingungen%) gelten für die **Vermittlung von einzelnen Reiseleistungen** (Unterkünfte, Eintrittskarten etc.), **die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen und die Vermittlung von Pauschalreisen durch die Tourist-Information!**

Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen; Gliederung in die Abschnitte A, B und C

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen (nachfolgend Kunde oder Reisender genannt und der Rhein-Nahe Touristik nachstehend **sTourist-Information%**abgekürzt, im Buchungsfall ab dem 01.07.2018 zustande kommenden Vermittlungsvertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 251 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie diese Vermittlungsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

Im Hinblick auf die gesetzlich unterschiedlichen Arten der Vermittlung von Reiseleistungen und von Pauschalreisen je nach Art der vermittelten Reiseleistung gliedern sich diese Vermittlungsbedingungen in 3 Abschnitte.

Die ausschließlichen Regelungen für die Vermittlung

- A) einer einzelnen Reiseleistung** oder mehreren Reiseleistungen einer einzigen Art von Reiseleistung finden Sie in **Abschnitt A** dieser Geschäftsbedingungen
B) von verbundenen Reiseleistungen finden Sie in **Abschnitt B** dieser Geschäftsbedingungen
C) einer Pauschalreise finden Sie die Regelungen in **Abschnitt C** dieser Geschäftsbedingungen.

Abschnitt A: Regelungen bei der Vermittlung einer einzelnen Reiseleistung oder mehrerer Reiseleistungen einer einzigen Art von Reiseleistung

Die Vorschriften dieses Abschnitt A über die Vermittlung einer einzelnen Reiseleistung oder mehreren Reiseleistungen einer einzigen Art von Reiseleistung im Sinne von § 651a Abs. 3 Satz 1 BGB n.F. gelten ausschließlich, wenn die vermittelte Reiseleistung **weder Teil von verbundenen Reiseleistungen nach Abschnitt B noch Teil einer Pauschalreise nach Abschnitt C sind**. In diesem Fall ist keine Information des Kunden mittels eines Formblattes gesetzlich vorgeschrieben.

1. Vertragsschluss, gesetzliche Vorschriften

- 1.1.** Mit der Annahme des Vermittlungsauftrags des Kunden durch **Tourist-Information** kommt zwischen dem Kunden und **Tourist-Information** der Vertrag über die Vermittlung von Reiseleistungen zustande. Auftrag und Annahme bedürfen keiner bestimmten Form.
1.2. Wird der Auftrag auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erteilt, so bestätigt **Tourist-Information** den Eingang des Auftrags unverzüglich auf elektronischem Weg¹. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Vermittlungsauftrags dar.
1.3. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Kunden und von **Tourist-Information** ergeben sich, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, aus den im Einzelfall vertraglich getroffenen Vereinbarungen, diesen Geschäftsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 651a ff BGB i.V.m. Art. 250ff. EGBGB und §§ 675, 631 ff. BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung.
1.4. Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Vertragspartner der vermittelten Leistung gelten ausschließlich die mit diesem getroffenen Vereinbarungen, insbesondere - soweit wirksam vereinbart - dessen Reise- oder Geschäftsbedingungen. Ohne besondere Vereinbarung oder ohne besonderen Hinweis gelten bei Beförderungsleistungen die auf gesetzlicher Grundlage von der zuständigen Verkehrsbehörde oder aufgrund internationaler Übereinkommen erlassenen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

2. Allgemeine Vertragspflichten von Tourist-Information, Auskünfte, Hinweise

- 2.1.** Auf Basis dieser Vermittlungsbedingungen wird der Kunde bestmöglich beraten. Auf Wunsch wird dann die Buchungsanfrage beim Leistungserbringer durch **Tourist-Information** vorgenommen. Zur Leistungspflicht gehört nach Bestätigung durch den Leistungserbringer die Übergabe der Unterlagen über die vermittelte(n) Reiseleistung(en). Dies gilt nicht, wenn vereinbart wurde, dass der Leistungserbringer die Unterlagen dem Kunden direkt übermittelt.
2.2. Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet **Tourist-Information** im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Kunden. Ein Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zustande. Für die Richtigkeit erteilter Auskünfte haftet **Tourist-Information** gemäß § 675 Abs. 2 BGB nicht, es sei denn, dass ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.
2.3. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist **Tourist-Information** nicht verpflichtet, den jeweils günstigsten Anbieter der angefragten Reiseleistung zu ermitteln und/oder anzubieten. Vertragliche Verpflichtungen von **Tourist-Information** im Rahmen von ihm abgegebener sBestpreis-Garantien%bleiben hiervon unberührt.
2.4. Ohne ausdrückliche Vereinbarung übernimmt **Tourist-Information** bezüglich Auskünften zu Preisen, Leistungen, Buchungskonditionen und sonstigen Umständen der Reiseleistung keine Garantie i.S. von § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB und bezüglich Auskünften über die Verfügbarkeit der vom Vermittler zu vermittelnden Leistungen keine Beschaffungsgarantie im Sinne dieser Vorschrift.
2.5. Sonderwünsche nimmt **Tourist-Information** nur zur Weiterleitung an den zu vermittelnden Leistungserbringer entgegen. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, hat **Tourist-Information** für die Erfüllung solcher Sonderwünsche nicht einzustehen. Diese sind auch nicht Bedingung oder Vertragsgrundlage für den Vermittlungsauftrag oder für die vom Vermittler an den Leistungserbringer zu übermittelnde Buchungserklärung des Kunden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Sonderwünsche im Regelfall nur durch ausdrückliche Bestätigung des Leistungserbringers zum Inhalt der vertraglichen Verpflichtungen des Leistungserbringers werden.

3. Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen

- 3.1.** Sowohl den Kunden, wie auch **Tourist-Information** trifft die Pflicht, Vertrags- und sonstige Unterlagen des vermittelten Leistungserbringers über die Reiseleistungen, die dem Kunden durch **Tourist-Information** ausgehändigt wurden, insbesondere

¹ Die Eingangsbestätigung ist eine gesetzliche Vorgabe, siehe § 312 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Bei der Formulierung der Eingangsbestätigung ist darauf zu achten, dass die Formulierung der Eingangsbestätigung nicht als Bestätigung eines Vermittlungsauftrags verstanden werden kann.

Buchungsbestätigungen, Hotelgutscheine, Eintrittskarten, Versicherungsscheine und sonstige Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der Buchung und dem Vermittlungsauftrag zu überprüfen.

3.2. Soweit Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen dem Kunden nicht direkt vom vermittelten Leistungserbringer übermittelt werden, erfolgt die Aushändigung durch **Tourist-Information** durch Übergabe im Geschäftslokal von **Tourist-Information** oder nach Wahl von **Tourist-Information** durch postalischen oder elektronischen Versand.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden gegenüber Tourist-Information

4.1. Der Kunde hat für ihn erkennbare Fehler oder Mängel der Vermittlungstätigkeit von **Tourist-Information** nach deren Feststellung diesem unverzüglich mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere fehlerhafte oder unvollständige Angaben von persönlichen Kundendaten, sonstiger Informationen, Auskünfte und Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen, sowie die nicht vollständige Ausführung von Vermittlungsleistungen (z.B. nicht vorgenommene Buchungen oder Reservierungen).

4.2. Erfolgt keine Anzeige nach Ziff. 4.1 durch den Kunden, so gilt:

a) Unterbleibt die Anzeige des Kunden nach Ziff. 4.1 unverschuldet, entfallen seine Ansprüche nicht.

b) Ansprüche des Kunden an **Tourist-Information** entfallen insoweit, als **Tourist-Information** nachweist, dass dem Kunden ein Schaden bei ordnungsgemäßer Anzeige nicht oder nicht in der vom Kunden geltend gemachten Höhe entstanden wäre. Dies gilt insbesondere, soweit **Tourist-Information** nachweist, dass eine unverzügliche Anzeige durch den Kunden **Tourist-Information** die Möglichkeit zur Behebung des Mangels oder der Verringerung eines Schadens, z.B. durch Umbuchung, Zusatzbuchung oder Stornierung mit dem vermittelten Leistungserbringer ermöglicht hätte.

c) Ansprüche des Kunden im Falle einer unterbliebenen Anzeige nach Ziff. 4.1 entfallen **nicht**

■ bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **Tourist-Information** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **Tourist-Information** resultieren

■ bei Ansprüchen auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **Tourist-Information** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **Tourist-Information** beruhen

■ bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

Die Haftung für Buchungsfehler nach § 651x BGB bleibt unberührt.

4.3. Eine vertragliche und/oder gesetzliche Verpflichtung des Kunden zur Mängelanzeige gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer bleibt von Ziffer 4 unberührt.

4.4. Der Kunde wird in seinem eigenen Interesse gebeten, **Tourist-Information** auf besondere Bedürfnisse oder Einschränkungen im Hinblick auf die nachgefragten Reiseleistungen hinzuweisen.

5. Aufwendersatz, Vergütungen, Inkasso

5.1. **Tourist-Information** ist berechtigt, Zahlungen entsprechend den Leistungs- und Zahlungsbestimmungen der vermittelten Leistungserbringer zu verlangen, soweit diese wirksam zwischen dem Leistungserbringer und dem Kunden vereinbart sind und rechtswirksame Zahlungsbestimmungen enthalten.

5.2. Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden kann **Tourist-Information**, soweit dies den Vereinbarungen zwischen **Tourist-Information** und dem Leistungserbringer entspricht, als dessen Inkassobevollmächtigter geltend machen, jedoch auch aus eigenem Recht auf Grundlage der gesetzlichen Vorschusspflicht des Kunden als Auftraggeber gemäß § 669 BGB.

5.3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Stornokosten (Rücktrittsentschädigungen) und sonstige gesetzlich oder vertraglich begründete Forderungen des vermittelten Leistungserbringers.

5.4. Der Kunde kann eigenen Zahlungsansprüchen von **Tourist-Information** nicht im Wege der Zurückbehaltung oder Aufrechnung entgegenhalten, dass der Kunde Ansprüche gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer, insbesondere aufgrund mangelhafter Erfüllung des vermittelten Vertrages, hat. Dies gilt nicht, wenn für das Entstehen solcher Ansprüche eine schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten von **Tourist-Information** ursächlich oder mitursächlich geworden ist oder **Tourist-Information** aus anderen Gründen gegenüber dem Kunden für die geltend gemachten Gegenansprüche haftet.

6. Pflichten von Tourist-Information bei Reklamationen des Kunden gegenüber den vermittelten Leistungserbringern

6.1. Ansprüche müssen gegenüber den vermittelten Leistungserbringern innerhalb bestimmter Fristen, die sich aus Gesetz oder vertraglichen Vereinbarungen ergeben können, geltend gemacht werden. Im Regelfall werden diese Fristen nicht durch Geltendmachung gegenüber **Tourist-Information** gewahrt. Dies gilt auch, soweit der Kunde bezüglich derselben Reiseleistung Ansprüche sowohl gegenüber **Tourist-Information** als auch gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen will.

6.2. Bei Reklamationen oder sonstiger Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den vermittelten Leistungserbringern beschränkt sich die Pflicht von **Tourist-Information** auf die Erteilung der erforderlichen und bekannten Informationen und Unterlagen, insbesondere die Mitteilung von Namen und Adressen der vermittelten Leistungserbringer.

6.3. Übernimmt **Tourist-Information** - auch ohne hierzu verpflichtet zu sein - die Weiterleitung fristwahrender Anspruchsschreiben des Kunden, haftet **Tourist-Information** für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur bei von ihm selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Fristversäumnis.

6.4. Bezüglich etwaiger Ansprüche des Kunden gegenüber den vermittelten Leistungserbringern besteht keine Pflicht von **Tourist-Information** zur Beratung über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen.

7. Wichtige Hinweise zu Versicherungen von Reiseleistungen

7.1. **Tourist-Information** weist auf die Möglichkeit hin, zur Minimierung eines Kostenrisikos bei Stornierungen durch den Kunden eine Reiserücktrittskostenversicherung bei Buchung abzuschließen.

7.2. Der Kunde wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Reiserücktrittskostenversicherung üblicherweise nicht den entstehenden Schaden abdeckt, der ihm durch einen - auch unverschuldeten - Abbruch der Inanspruchnahme der Reiseleistungen nach deren Antritt entstehen kann. Eine Reiseabbruchversicherung ist in der Regel gesondert abzuschließen.

7.3. Bei der Vermittlung von Reiseversicherungen wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die Versicherungsbedingungen der vermittelten Reiseversicherungen besondere Vertragsbedingungen und / oder Mitwirkungspflichten des Kunden enthalten können, insbesondere Haftungsausschlüsse (z.B. bei Vorerkrankungen), Fristen für die Schadensanzeige und Selbstbehalte. **Tourist-Information** haftet nicht, soweit er keine Falschauskunft bezüglich der Versicherungsbedingungen getätigt hat und der vermittelte Reiseversicherer aufgrund von wirksam vereinbarten Versicherungsbedingungen ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kunden hat.

8. Haftung von Tourist-Information

8.1. Soweit **Tourist-Information** eine entsprechende vertragliche Pflicht nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden übernommen hat, haftet **Tourist-Information** nicht für das Zustandekommen von Verträgen mit den zu vermittelnden Leistungserbringern.

8.2. **Tourist-Information** haftet nicht für Mängel und Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen. Dies gilt nicht bei einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung oder Zusicherung von **Tourist-Information**, insbesondere, wenn diese von der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers erheblich abweicht.

8.3. Eine etwaige eigene Haftung von **Tourist-Information** aus der schuldhafte Verletzung von Vermittlerpflichten sowie die Haftung nach § 651x BGB bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

9. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

9.1. ²Tourist-Information weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **Tourist-Information** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vermittlerbedingungen für **Tourist-Information** verpflichtend würde, informiert **Tourist-Information** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **Tourist-Information** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

9.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **Tourist-Information** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können **Tourist-Information** ausschließlich an deren Sitz verklagen.

9.3. Für Klagen von **Tourist-Information** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **Tourist-Information** vereinbart.

Abschnitt B: Regelungen bei der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen gem. § 651w BGB

Die Regelungen dieses **Abschnitts B** über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen gelten ausschließlich, wenn **Tourist-Information** das Formblatt über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen aushändigt. In diesem Formblatt wird der Kunde darüber informiert, dass mit Buchung einer weiteren Reiseleistung beim Vermittler keine Pauschalreise gebucht wird, jedoch mit Vertragsschluss des zweiten Vertrags verbundene Reiseleistungen entstehen.

1. Zahlungen auf verbundene Reiseleistungen

1.1. **Tourist-Information** darf Zahlungen des Reisenden auf Vergütungen für Reiseleistungen verbundener Reiseleistungen nur ³entgegennehmen, wenn **Tourist-Information** sichergestellt hat, dass diese dem Reisenden erstattet werden, soweit Reiseleistungen von **Tourist-Information** selbst zu erbringen sind oder Entgeltforderungen vermittelter Leistungserbringer noch zu erfüllen sind und im Fall der Zahlungsunfähigkeit von **Tourist-Information**

a) Reiseleistungen ausfallen oder

b) der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen nicht befriedigter vermittelter Leistungserbringer nachkommt.

1.2. Diese Sicherstellung leistet **Tourist-Information** bei der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen durch Abschluss einer Insolvenzversicherung⁴ gem. § 651w Abs. 3 BGB unter Nennung des Namens und der Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und in hervorgehobener Weise und Übergabe eines entsprechenden Sicherungsscheines für alle Zahlungen des Kunden an **Tourist-Information** verbundener Reiseleistungen, soweit der Kunde nicht direkt an den vermittelten Leistungserbringer der verbundenen Reiseleistung leistet.

2. Verweis auf die zusätzliche Geltung von Regelungen in Abschnitt A

2.1 Darüber hinaus gelten für die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen die nachfolgend genannten Ziffern des Abschnitts A dieser Geschäftsbedingungen: 1; 2; 3; 4; 6; 7; 8; 9.

2.2. Ziffer 5 des Abschnitts A gilt nur unter der Maßgabe, dass **Tourist-Information** seine Verpflichtung aus Ziffer 1 dieses Abschnitts B zur Sicherstellung der Zahlungen erfüllt hat.

Abschnitt C: Regelungen für die Reisevermittlung von Pauschalreisen gem. § 651v BGB durch Tourist-Information

Die Regelungen dieses **Abschnitts C** über die Vermittlung von Pauschalreiseverträgen (sReisevermittlung%), gemäß § 651v BGB n.F. gelten ausschließlich, wenn der Reisevermittler das Formblatt über Pauschalreisen aushändigt. In dem Formblatt ist der vermittelte Reiseveranstalter als verantwortliches Unternehmen für die Erbringung der Pauschalreise ausgewiesen.

1. Zahlungen des Kunden / Reisenden auf Pauschalreisen

1.1 **Tourist-Information** und der vermittelte Reiseveranstalter dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag des Reiseveranstalters besteht und dem Kunden der Sicherungsschein des Reiseveranstalters mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

2. Erklärungen des Kunden / Reisenden

Tourist-Information gilt als vom Reiseveranstalter bevollmächtigt, Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen des Kunden/Reisenden bezüglich der Erbringung der Pauschalreise entgegenzunehmen. **Tourist-Information** wird den Reiseveranstalter unverzüglich von solchen Erklärungen des Reisenden in Kenntnis setzen. **Tourist-Information** empfiehlt zur Vermeidung von Zeitverlusten trotz unverzüglicher Weiterleitung, entsprechende Erklärungen unmittelbar gegenüber dem Reiseveranstalter oder der Kontaktstelle des Reiseveranstalters zu erklären.

3. Verweis auf die zusätzliche Geltung von Regelungen in Abschnitt A

3.1 Darüber hinaus gelten für die Reisevermittlung Pauschalreisen die nachfolgend genannten Ziffern des Abschnitts A dieser Geschäftsbedingungen: 1; 2.1; 2.3; 2.4; 2.5; 3.1; 4.1; 4.4; 6.4; 7; 8; 9;

3.2 Ziffer 2.2. des Abschnitts A gilt nur, soweit Informationen betroffen sind, zu deren Angabe der Reisevermittler nicht nach § 651v Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 250 § 1 bis 3 EGBGB verpflichtet ist.

3.3 Ziffer 3.2 des Abschnitts A gilt nur, soweit der Kunde nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform gemäß Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat.

⁵© Diese Vermittlerbedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2018-⁶[aktuelle Jahreszahl]

² Eine Teilnahme an der Verbraucherstreitbeilegung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wenn der Verwender freiwillig an einer Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen möchte, ist der Absatz entsprechend umzuformulieren.

³ Wichtiger Hinweis: Die Inkassoberechtigung der Region oder des Stützpunkts besteht nur, wenn sie vorab mit dem vermittelten Unternehmen vereinbart wurde, sie ergibt sich nicht direkt aus dem Gesetz.

⁴ Die Musterbedingungen regeln eine Insolvenzabsicherung der Tourismusstelle durch eine Versicherung. Auch öffentlich rechtlich getragene Tourismusstellen und Ämter und Eigenbetriebe sind zur Insolvenzabsicherung verpflichtet. Die Variante einer Absicherung durch die vollständige Zahlungsabwicklung über ein sog. „insolvenzfestes Treuhandkonto“, wie im *Hinweis zu Anlage 16 und 17 zu Artikel 251 § 2 Satz 1 Nummer 2 EGBGB erwähnt, wurde als Alternative nicht berücksichtigt, da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Musterbedingungen nach Aussage von zahlreichen Banken und Sparkassen kein am Markt angebotenes Kontomodell die vorgeschriebene Insolvenzfähigkeit der Kundenzahlungen garantieren kann und deshalb ein persönliches Haftungsrisiko der Gesellschafter oder Geschäftsführer bei Zahlungsabwicklung über ein solches Treuhandkonto derzeit nicht ausgeschlossen werden kann.

⁵ Dieser Urheberrechtsvermerk ist bitte unbedingt in die Vermittlerbedingungen aufzunehmen und hinsichtlich der Jahreszahl jeweils zu aktualisieren.

⁶ Hier ist jeweils das aktuelle Jahr einzusetzen.

Vermittler ist:

Firma
Geschäftsführer
Handelsregister
Straße
PLZ / Ort
Telefon
Telefax
E-Mail

Stand dieser Fassung: Juni 2018

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalangebote, welche die Tourist-Information anbietet!

REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALANGEBOTE DER RHEIN-NAHE TOURISTIK FÜR BUCHUNGEN GÜLTIG AB 01.07.2018

^{7,8}Sehr geehrter Gast,

wir bitten Sie um aufmerksame Lektüre der nachfolgenden Reisebedingungen für Pauschalangebote. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Bestandteil des Reisevertrages, den Sie - nachstehend **Reisender** oder **Kunde** mit dem Rhein-Nahe Touristik e.V., nachstehend **Tourist-Information** abgekürzt, als Reiseveranstalter nach dem 30.06.2018 abschließen. Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalangebote der **Tourist-Information**. Sie gelten **nicht** für die Vermittlung fremder Leistungen (wie z. B. Gästeführungen und Eintrittskarten) und nicht für Verträge über Unterkunftsleistungen, bzw. deren Vermittlung. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus:

1. Vertragsschluss

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail erfolgen kann, bietet der Kunde der **TOURIST-INFORMATION** den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage seines Angebots sind die Reisebeschreibung, diese Reisebedingungen und alle ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage (Katalog, Gastgeberverzeichnis, Internet), soweit diesem dem Kunden vorliegen.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraums zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3 Soweit die **Tourist-Information** die Möglichkeit einer verbindlichen Buchung im Wege des elektronischen Vertragsabschlusses über eine Internetplattform anbietet, gilt für diesen Vertragsabschluss:

a) Der Online-Buchungsablauf wird dem Kunden durch entsprechende Hinweise erläutert. ⁹Als Vertragssprache steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

b) Der Kunde kann über eine Korrekturmöglichkeit, die ihm im Buchungsablauf erläutert wird, jederzeit einzelne Angaben korrigieren oder löschen oder das gesamte Online-Buchungsformular zurücksetzen.

c) Nach Abschluss der Auswahl der vom Kunden gewünschten Reiseleistungen und der Eingabe seiner persönlichen Daten werden die gesamten Daten einschließlich aller wesentlichen Informationen zu Preisen, Leistungen, gebuchten Zusatzleistungen und etwa mit gebuchten Reiseversicherungen angezeigt. Der Kunde hat die Möglichkeit, die gesamte Buchung zu verwerfen oder neu durchzuführen.

d) Mit Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde **Tourist-Information** den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Betätigung dieses Buttons führt demnach im Falle des Zugangs einer Buchungsbestätigung durch **Tourist-Information** zum Abschluss eines zahlungspflichtigen Reisevertrages. Durch die Vornahme der Onlinebuchung und die Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" wird keine Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages begründet. **Tourist-Information** ist frei in der Annahme oder Ablehnung des Vertragsangebots (der Buchung) des Kunden.

e) Soweit keine Buchungsbestätigung in Echtzeit erfolgt, bestätigt die **Tourist-Information** dem Kunden unverzüglich auf elektronischem Weg den Eingang der Buchung. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Reisevertrages entsprechend dem Buchungswunsch des Kunden.

f) Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden zu Stande, welche die **Tourist-Information** dem Kunden in der im Buchungsablauf angegebenen Form per E-Mail, per Fax oder per Post übermittelt.

1.4 Weicht die Buchungsbestätigung der **Tourist-Information** von der Buchung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot der **Tourist-Information** vor, an welches dieser 7 Tage ab dem Datum der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses geänderten Angebots zu Stande, soweit der Kunde die Annahme dieses Angebots durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt. Entsprechendes gilt, wenn die **Tourist-Information** dem Kunden ein Angebot in Textform für eine Pauschale unterbreitet hat.

1.5 Die von **Tourist-Information** gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.6 ¹⁰**Tourist-Information** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 8). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Leistungen

2.1 Die von der **Tourist-Information** geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der dieser zugrunde liegenden Ausschreibung des jeweiligen Pauschalangebots und nach Maßgabe sämtlicher, in der Buchungsgrundlage enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

⁷ Zu Übersetzungen dieser Reisebedingungen in fremde Sprachen sind unbedingt die Hinweise unter Ziff. 16 der Nutzungsbedingungen und insbesondere unter Z. VI. der vorstehenden Erläuterungen zu beachten!

⁸ Dieser Einleitungssatz ist als sogenannter Verwenderhinweis zwingende Voraussetzung für die rechtswirksame Vereinbarung von Reisebedingungen für Pauschalangebote und sollte deshalb weder gestrichen, noch geändert oder gekürzt werden.

⁹ Das muss geändert werden, wenn die Buchung auch in anderen Sprachen durchgeführt werden kann. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass Übersetzungsprobleme zu erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten bis hin zur Unwirksamkeit des verbindlichen Vertragsabschlusses führen können. **Außerdem sind hierzu unbedingt die Hinweise unter Z. VI. der vorstehenden Erläuterungen zu beachten!**

¹⁰ Die Aufnahme dieses Hinweises in die Buchungsgrundlage selbst, insbesondere in „Wichtige Hinweise“ wird dringend empfohlen, da ein Hinweis nur in den Reisebedingungen teilweise als nicht ausreichend angesehen wird.

2.2 Reisevermittler und Leistungsträger, insbesondere Unternehmenseinrichtungen, sind von der **Tourist-Information** nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

2.3 Angaben in Hotelführern, Prospekten und ähnlichen Verzeichnissen, insbesondere auch in Hausprospekten der Unternehmungsgastgeber, die nicht von der **Tourist-Information** herausgegeben werden, sind für die **Tourist-Information** und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Inhalt der Leistungspflicht des Gastgebers gemacht wurden.

3. Anzahlung/Restzahlung

3.1 Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener¹¹ Weise übergeben wurde.¹²Nach Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und nach Übergabe eines Sicherungsscheines ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart und in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, 20% des Reisepreises.

3.2 Die Restzahlung ist (**Ä**) Tage vor Reisebeginn zahlungsfällig, falls im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist, der Sicherungsschein übergeben ist und soweit feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 8. dieser Bedingungen genannten Gründen abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als (**Ä**) Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.3 Abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1 und 3.2 entfällt die Verpflichtung zur Übergabe eines Sicherungsscheines, ¹³falls die vertraglichen Leistungen keine Beförderung von und zum Urlaubsort beinhalten und vereinbart und in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, dass der gesamte Reisepreis erst nach Reiseende vor Ort (Beendigung der Pauschalreise) zu bezahlen ist.

3.4 Soweit kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht und die **TOURIST-INFORMATION** zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:

a) Leistet der Reisegast Anzahlung oder Restzahlung bei Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Terminen, so ist **TOURIST-INFORMATION** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisegast mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4 dieser Bedingungen zu belasten.

b) Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen bzw. Übergabe der Reiseunterlagen.

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

4.1Der Kunde kann bis Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Es wird ¹⁴empfohlen, den Rücktritt zur Vermeidung von Missverständnissen in Textform zu erklären. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der **Tourist-Information** oder beim Reisevermittler.

4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert **Tourist-Information** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **Tourist-Information** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von **Tourist-Information** zu vertreten ist. **Tourist-Information** kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von **Tourist-Information** unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären ¹⁵.

4.3 Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der von **Tourist-Information** ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was **Tourist-Information** durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

¹⁶ bis zum 31. Tag vor Reisebeginn	10 % des Reisepreises
vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn	20 % des Reisepreises
vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn	30 % des Reisepreises
vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn	70 % des Reisepreises
ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise	90 % des Reisepreises

4.4 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

4.5¹⁷Dem Kunden bleibt es vorbehalten, der **Tourist-Information** nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend festgelegten Pauschalen. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

4.6 Die **Tourist-Information** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die **Tourist-Information** nachweist, dass **Tourist-Information** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht die **Tourist-Information** einen solchen Anspruch geltend, so ist die **Tourist-Information** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.7 Werden auf Wunsch des Kunden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die **Tourist-Information**, ohne dass ein Rechtsanspruch des Kunden auf

¹¹ Die Information muss laut Gesetz in klarer, verständlicher und hervorgehobener (!) Weise erfolgen, das kann z.B. durch eine drucktechnische Hervorhebung erfolgen.

¹² Die bisherige Unterscheidung entfällt, da zukünftig auch öffentlich rechtliche Anbieter zur Insolvenzabsicherung verpflichtet sind. Tagesreisen die weniger als 24h dauern, keine Übernachtung enthalten und nicht mehr als 500,- kosten, gelten nicht als Pauschalreisen und sind somit auch nicht von den Reisebedingungen umfasst. Bei Reisepreisen von mehr als 500,- besteht Insolvenzabsicherungspflicht.

¹³ Wichtiger Hinweis! Dies ist die einzige legale Möglichkeit diese Verpflichtung zu umgehen und keinen Sicherungsschein aufzugeben. Dann darf aber auch keinerlei Anzahlung oder sonstige Zahlung vor Reiseende gefordert werden, also auch nicht bei der Ankunft oder während des Aufenthalts des Gastes.

¹⁴ Nach der Rechtsprechung ist nur die Empfehlung eines Rücktritts in Textform zulässig. Eine zwingende Schriftform oder eine entsprechende Sollvorschrift ist unzulässig.

¹⁵ Diese Definition der unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstände ist in § 651h Abs. 3 S. 2 BGB enthalten. Das Vorliegen solcher Umstände ist im Einzelfall zu prüfen.

¹⁶ Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die auch auf das neue Reiserecht anzuwenden sein wird, müssen Prozentsätze in Stornokostenregelungen den konkreten betriebswirtschaftlichen Verhältnissen des Reiseveranstalters, dessen Kalkulation und dessen vertraglichen Beziehungen zu seinen Leistungsträgern entsprechen. Die hier eingesetzten Werte sind also lediglich Beispielswerte. Sie stellen ausdrücklich keine Empfehlung der RPT bzw. der Urheber dar. Die Festlegung der entsprechenden Prozentsätze muss eigenverantwortlich durch jeden Verwender selbst erfolgen.

¹⁷ Diese, erfahrungsgemäß allgemein sehr unbeliebte, Klausel ist nach den gesetzlichen Regelungen zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit der kompletten Stornokostenregelung. Diese Klausel darf also keinesfalls geändert, gekürzt oder gestrichen werden.

die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 32. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von ¹⁸ (ö),- erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. ¹⁹Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

4.8 Ist **Tourist-Information** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat **Tourist-Information** unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.9 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von **Tourist-Information** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie **Tourist-Information** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5. ²⁰Obliegenheiten des Reisenden, (Mängelanzeige, Kündigung)

5.1 Der Reisende ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel unverzüglich der **Tourist-Information** ²¹anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Reise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger, insbesondere dem Unterkunftsbetrieb ist nicht ausreichend.

5.2 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Reisenden die Durchführung der Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der **Tourist-Information** erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Reisende den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651i BGB) kündigen. Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

5.3 ²²Der Reisende hat Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen gegenüber der **Tourist-Information** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift ²³geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Reise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird dringend empfohlen.

6. ²⁴Besondere Obliegenheiten des Reisenden bei Pauschalen mit ärztlichen Leistungen, Kurbehandlungen, Wellness-Angeboten

6.1 Bei Pauschalen, welche ärztliche Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangebote oder vergleichbare Leistungen beinhalten, obliegt es dem Reisenden sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten geeignet sind.

6.2 Die **Tourist-Information** schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Reisenden abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen

6.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die **TOURIST-INFORMATION** nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

7. ²⁵Haftung

7.1 Die vertragliche Haftung von **TOURIST-INFORMATION** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, und die nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

7.2 Die **Tourist-Information** haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen sind und nicht Bestandteil des Pauschalangebots der **Tourist-Information** sind und für den Kunden erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung bezeichnet sind, oder während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.). Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

7.3 Soweit Leistungen wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil des Pauschalangebots der **Tourist-Information** sind und von dieser zusätzlich zur gebuchten Pauschale nach Ziff. 7.2 lediglich vermittelt werden, haftet die **Tourist-Information** nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Soweit solche Leistungen Bestandteil der Reiseleistungen sind, haftet die **Tourist-Information** nicht für einen Heil- oder Kurerfolg. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

8. ²⁶Rücktritt der Tourist-Information wegen Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl

8.1 Die **Tourist-Information** kann, wenn in der konkreten Reiseausschreibung für eine bestimmte Reise oder in einem allgemeinen Hinweis im Reiseprospekt für alle oder dort genau bezeichnete Reisen auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, beim Nichterreichen dieser Mindestteilnehmerzahl, bis ²⁷(A) Tage/Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten, wenn **Tourist-Information**

¹⁸ Die RPT und die Urheber dürfen auch hier keinen konkreten Wert (mehr) einsetzen bzw. empfehlen. Zu berücksichtigen ist, dass die Höhe dieses Betrages in einer angemessenen Relation zur Höhe des Reisepreises stehen muss. Es ist deshalb davon auszugehen, dass bei dem durchschnittlichen Reisepreis im Inlandstourismus Beträge höher als € 15,- im Regelfall unzulässig sind.

¹⁹ Auch diese Formulierung ist nach der Rechtsprechung zwingende Voraussetzung für die Gültigkeit der Klausel.

²⁰ Mit den Regelungen unter Ziff. 5 werden gesetzliche Informationspflichten des Reiseveranstalters umgesetzt. Die entsprechenden Klauseln dürfen also nicht geändert, gekürzt oder gestrichen werden.

²¹ Auch hier ist eine Schriftform als zwingende Form oder als Sollvorschrift unzulässig!

²² Die Ausschlussfrist zur Anmeldung von Ansprüchen wurde ersatzlos gestrichen und kann nicht mehr vereinbart werden!

²³ Auch hier ist eine Schriftform als zwingende Form oder als Sollvorschrift unzulässig!

²⁴ Wenn Pauschalreisen mit solchen Leistungen nicht angeboten werden, kann die komplette Klausel Ziff. 6 entfallen. Für diesen Fall muss unbedingt die Änderung der Durchnummerierung in den nachfolgenden Klauseln beachtet werden!

²⁵ Die Formulierung dieser Klausel entspricht zwingenden Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung, so dass keine Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen an dieser Klausel vorgenommen werden sollten.

²⁶ Für die Verwendung dieser Klausel muss unbedingt die Begrifflichkeit verstanden werden: „Rücktritt wegen Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl“ bezieht sich ausschließlich auf Angebote und Reiseverträge, bei denen mit dem Verbraucher/Gast ein rechtswirksamer Vertrag abgeschlossen wird, der Reiseveranstalter sich jedoch vorbehalten will, einen Rücktritt zu erklären, wenn eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Klausel gilt also nicht die ist demnach nicht zu verwenden für Pauschalangebote (beispielsweise für Gruppen), die von vornherein nur von oder für eine bestimmten Anzahl von Teilnehmern gebucht werden können.

²⁷ Auf die Abhängigkeit dieser Frist von der Frist für die Restzahlung des Reisepreises wird nochmals hingewiesen, ebenso auf die entsprechenden Fußnoten bei der Zahlungsklausel.

Zu beachten ist, dass gem. § 651h Abs. 4 BGB nunmehr gesetzliche Mindestfristen in Abhängigkeit zur Reisedauer gelten, die in keinem Fall – auch bei entsprechender Anpassung der Fälligkeit der Restzahlung unterschritten werden dürfen:

a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

8.2 Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

8.3 Im Falle des Rücktritts durch **Tourist-Information** erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zurück.

9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen zu deren vertragsgemäßer Erbringung **Tourist-Information** bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Die **TOURIST-INFORMATION** wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Kunden zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die **TOURIST-INFORMATION** zurückerstattet worden sind.

10. ²⁸Hinweise zur Einrichtungen der alternativen Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

10.1 ²⁹Die **Tourist-Information** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **Tourist-Information** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung für **Tourist-Information** verpflichtend würde, informiert die **Tourist-Information** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die **Tourist-Information** weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

10.2 Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und der **Tourist-Information** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können die **Tourist-Information** ausschließlich an ihrem Sitz verklagen.

10.3 Für Klagen der **TOURIST-INFORMATION** gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der **TOURIST-INFORMATION** vereinbart.

© urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, München | Stuttgart 2004 - (aktuelle Jahrezahl des Gültigkeitszeitraums des Printmediums oder, im Internet des aktuellen Jahres)

„1. für die Pauschalreise haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der Reiseveranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens

a) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,

b) sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,

c) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen.“

²⁸ Die Verjährungsklausel ist vollständig entfallen, weil es keinerlei Erleichterungsmöglichkeiten für Reiseveranstalter gegenüber der gesetzlich normierten 2-jährigen Verjährung gibt.

²⁹ Dieser Hinweis ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben und darf keinesfalls geändert, gekürzt oder gestrichen werden.

³⁰Die nachfolgenden Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen gelten für Verträge über Unterkünfte mit den Gastgebern in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und deren Vermittlung durch die Tourist-Information!

³¹GASTAUFNAHME- UND VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN DER GASTGEBER IN DER VERBANDSGEMEINDE RHEIN-NAHE

die Rhein-Nahe Touristik, nachstehend **Tourist-Information** **abgekürzt**, vermittelt Unterkünfte von **Gastgebern und Privatvermietern** (Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer und Ferienwohnungen), nachstehend einheitlich "**Gastgeber**" genannt, in (*Kommune/Region*) entsprechend dem aktuellen Angebot. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des im Buchungsfall zwischen dem Gast und dem Gastgeber zu Stande kommenden Gastaufnahme-/Beherbergungsvertrags und regeln ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem Gastgeber und die Vermittlungstätigkeit der **Tourist-Information**. **Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher sorgfältig durch.**

1. Stellung der Tourist-Information; Geltungsbereich dieser Gastaufnahmebedingungen

1.1. Für alle Vertragsabschlüsse gilt:

a) Die Tourist-Information ist Betreiberin der jeweiligen Internetauftritte bzw. Herausgeberin entsprechender Gastgeberverzeichnisse, Kataloge, Flyer oder sonstiger Printmedien und Onlineauftritte, soweit sie dort als Herausgeberin/Betreiberin ausdrücklich bezeichnet ist.

b) Soweit die Tourist-Information Leistungen der Gastgeber (Unterkunft, Verpflegung und eigene Nebenleistungen des Gastgebers) vermittelt, die keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Leistungen des Gastgebers ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Leistungszusammenstellung des Gastgebers oder der Tourist-Information selbst darstellen noch als solches beworben werden hat die Tourist-Information lediglich die Stellung eines Vermittlers.

c) Die Tourist-Information hat als Vermittler die Stellung eines Vermittlers bzw. Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen der Tourist-Information vorliegen.

d) Unbeschadet der Verpflichtungen der Tourist-Information als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit der Tourist-Information) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist die Tourist-Information im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach b) oder c) weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner des im Buchungsfall zu Stande kommenden Gastaufnahmevertrages. Sie haftet daher nicht für die Angaben des Gastgebers zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für Leistungsmängel.

1.2. Die vorliegenden Gastaufnahmebedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, für alle Buchungen von Unterkünften, bei denen Buchungsgrundlage das von der Tourist-Information herausgegebene Gastgeberverzeichnis ist, bzw. bei Buchungen auf der Grundlage der entsprechenden Angebote im Internet.

1.3. ³²Den Gastgebern bleibt es vorbehalten, mit dem Gast im Einzelfall andere Gastaufnahmebedingungen zu vereinbaren oder Regelungen, die von den nachfolgenden Gastaufnahmebedingungen abweichen oder diese ergänzen.

2. Vertragsschluss, Reisevermittler, Angaben in Hotelführern

2.1 Mit der Buchung bietet der Gast, gegebenenfalls nach vorangegangener **unverbindlicher** Auskunft des Gastgebers über seine Unterkünfte und deren aktuelle Verfügbarkeit, dem Gastgeber den Abschluss des Gastaufnahmevertrages **verbindlich** an. Grundlage dieses Angebots sind die Beschreibung der Unterkunft und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage (z.B. Ortsbeschreibung, Klassifizierungserläuterungen), soweit diese dem Gast bei der Buchung vorliegen.

2.2 Die Buchung des Gastes kann auf allen vom Gastgeber angebotenen Buchungswegen, also mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

2.3 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung (Buchungsbestätigung) des Gastgebers oder der **Tourist-Information** als dessen Vertreter zustande. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form, so dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Gast und den Gastgeber rechtsverbindlich sind.

2.4 Im Regelfall wird der Gastgeber bei mündlichen oder telefonischen Buchungen eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den Gast übermitteln. Die Rechtswirksamkeit des Gastaufnahmevertrages hängt bei solchen Buchungen jedoch nicht vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung ab.

2.5 Soweit der Gastgeber, bzw. die **Tourist-Information** als dessen Vermittler die Möglichkeit einer verbindlichen Buchung und Vermittlung der Unterkunft im Wege des elektronischen Vertragsabschlusses über eine Internetplattform anbietet, gilt für diesen Vertragsabschluss:

a) Der Online-Buchungsablauf wird dem Kunden durch entsprechende Hinweise erläutert. ³³Als Vertragssprache steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

b) Der Kunde kann über eine Korrekturmöglichkeit, die ihm im Buchungsablauf erläutert wird, jederzeit einzelne Angaben korrigieren oder löschen oder das gesamte Online-Buchungsformular zurücksetzen.

c) Nach Abschluss der Auswahl der vom Kunden gewünschten Unterkunftsleistungen und der Eingabe seiner persönlichen Daten werden die gesamten Daten einschließlich aller wesentlichen Informationen zu Preisen, Leistungen, gebuchten Zusatzleistungen und etwa mit gebuchten Reiseversicherungen angezeigt. Der Kunde hat die Möglichkeit, die gesamte Buchung zu verwerfen oder neu durchzuführen.

d) Mit Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde dem Gastgeber den Abschluss eines Gastaufnahmevertrages verbindlich an. Die Betätigung dieses Buttons führt demnach im Falle des Zugangs einer Buchungsbestätigung durch den Gastgeber oder die **Tourist-Information** als Vermittler innerhalb der Bindungsfrist zum Abschluss eines zahlungspflichtigen Gastaufnahmevertrages. Durch die Vornahme der Onlinebuchung und die Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" wird keine Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Gastaufnahmevertrages begründet. Der Gastgeber ist frei in der Annahme oder Ablehnung des Vertragsangebots (der Buchung) des Kunden.

e) Soweit keine Buchungsbestätigung in Echtzeit erfolgt, bestätigt der Gastgeber oder die **Tourist-Information** als Vermittler dem Kunden unverzüglich auf elektronischem Weg den Eingang der Buchung. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Gastaufnahmevertrages entsprechend dem Buchungswunsch des Kunden.

³⁰ Auch für diesen Hinweis gilt, dass die entsprechende Verweisung nicht zwingend erforderlich, aber empfehlenswert ist, damit auch insoweit der Verbraucher und potentielle Gast besser nachvollziehen kann, für welche Angebote, hier also Unterkunftsangebote im Gastgeberverzeichnis oder sonstigen Printmedium, diese Gastaufnahmebedingungen gelten.

³¹ Für Übersetzungen dieser Gastaufnahme- in Vermittlungsbedingungen in fremde Sprachen sind unbedingt die Hinweise unter Ziff. VI. der vorstehenden Erläuterungen zu beachten!

³² Diese Ergänzung ist von zahlreichen Regionen und Stützpunkten mit Rücksicht auf die Gastgeber dringend gewünscht worden.

³³ Wenn die Buchung auch in anderen Sprachen erfolgen kann, muss diese Formulierung geändert werden. Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung fremder Sprachen zu erheblichen rechtlichen Konsequenzen und auch rechtlichen Nachteilen führen kann und zwar nicht nur bei Übersetzungsproblemen. Es wird hierzu nochmals auf die Hinweise unter Ziff. VI. der vorstehenden Erläuterungen hingewiesen.

f) Der Gastaufnahmevertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden zu Stande, welche der Gastgeber bzw. die **Tourist-Information** als Vermittler dem Kunden in der im Buchungsablauf angegebenen Form per E-Mail, per Fax oder per Post übermittelt.

2.6 Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Gastgebers vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Unterkunft erklärt.

2.7 ³⁴Reisevermittler und Buchungsstellen sind nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich vom Gastgeber zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Unterkunfts- und Leistungsbeschreibung des Gastgebers stehen.

2.8 ³⁵Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von der **Tourist-Information** oder dem Gastgeber herausgegeben werden, sind für den Gastgeber und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Inhalt der Leistungspflicht des Gastgebers gemacht wurden.

3. ³⁶Unverbindliche Reservierungen

3.1 Für den Gast unverbindliche Reservierungen, von denen er kostenlos zurücktreten kann, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit der **Tourist-Information** oder dem Gastgeber möglich.

3.2 Ist keine für den Gast unverbindliche Reservierung ausdrücklich vereinbart worden, so führt die Buchung nach Ziffer 2. (Vertragsschluss) dieser Bedingungen grundsätzlich zu einem für den Gastgeber und den Gast/Auftraggeber rechtsverbindlichen Vertrag.

3.3 Ist eine für den Gast unverbindliche Reservierung vereinbart, so wird die gewünschte Unterkunft für den Gastgeber verbindlich zur Buchung durch den Gast bis zum vereinbarten Zeitpunkt frei gehalten. Der Gast hat bis zu diesem Zeitpunkt der **Tourist-Information**, bzw. dem Gastgeber Mitteilung zu machen, falls die Reservierung als auch für ihn verbindliche Buchung behandelt werden soll. Geschieht dies nicht, entfällt die Reservierung ohne weitere Benachrichtigungspflicht der **Tourist-Information** oder des Gastgebers. Erfolgt die Mitteilung fristgerecht, so kommt mit deren Zugang beim Gastgeber ein für diesen und den Gast rechtsverbindlicher Gastaufnahmevertrag zu Stande.

4. Preise und Leistungen, Umbuchungen

1.1 Die im Prospekt angegebenen Preise sind Endpreise und schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten ein, soweit bezüglich der Nebenkosten nichts anders angegeben ist. Gesondert anfallen und ausgewiesen sein, können Kurtaxe sowie Entgelte für verbrauchsabhängig abgerechnete Leistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Kaminholz) und für Wahl- und Zusatzleistungen.

1.2 Die vom Gastgeber geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Prospekt, bzw. der Objektbeschreibung sowie aus etwa ergänzend mit dem Gast/Auftraggeber ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen. Dem Gast/Auftraggeber wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen schriftlich zu treffen.

1.3 Für Umbuchungen (Änderungen bezüglich der Unterkunftsart, des An- und Abreisetermins, der Aufenthaltsdauer, der Verpflegungsart, bei gebuchten Zusatzleistungen und sonstigen ergänzenden Leistungen), auf deren Durchführung kein Rechtsanspruch besteht, kann der Gastgeber ein Umbuchungsentgelt von " 15,- pro Änderungsvorgang verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung nur geringfügig ist.

5. Zahlung

5.1 Die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung richtet sich nach der mit dem Gast oder dem Auftraggeber getroffenen und in der Buchungsbestätigung vermerkten Regelung. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so ist der gesamte Unterkunftspreis einschließlich der Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen zum Aufenthaltsende zahlungsfällig und an den Gastgeber zu bezahlen.

5.2 Der Gastgeber kann nach Vertragsabschluss eine Anzahlung verlangen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 15% des Gesamtpreises der Unterkunftsleistung und gebuchter Zusatzleistungen.

5.3 Zahlungen in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Kreditkartenzahlungen und EC-Karten-Zahlungen sind nur möglich, wenn dies vereinbart oder vom Gastgeber allgemein durch Aushang angeboten wird. Zahlungen am Aufenthaltsende sind nicht durch Überweisung möglich.

5.4 Erfolgt durch den Gast eine vereinbarte Anzahlung trotz Mahnung des Gastgebers mit Fristsetzung nicht oder nicht vollständig, so ist der Gastgeber, soweit er selbst zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und soweit kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, berechtigt, vom Vertrag mit dem Gast zurückzutreten und diesen mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 6. dieser Bedingungen zu belasten.

³⁴ Die Verwendung dieser Klausel ist nicht zwingend erforderlich, insbesondere wenn in der Vergangenheit entsprechende Probleme nicht aufgetaucht sind.

³⁵ Die Verwendung dieser Klausel ist nicht zwingend erforderlich, insbesondere wenn in der Vergangenheit entsprechende Probleme nicht aufgetaucht sind.

³⁶ Wenn von den Gastgebern und/oder der Region bzw. dem Stützpunkt als Vermittler oder Nachweisstelle unverbindliche Reservierungen grundsätzlich nicht oder jedenfalls vom Gastgeber nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, kann diese Klausel insgesamt ersatzlos entfallen.

6. Rücktritt und Nichtanreise

6.1 Im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise bleibt der Anspruch des Gastgebers auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen, bestehen.

6.2 Der Gastgeber hat sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der gebuchten Unterkunft (z. B. Nichtraucherzimmer, Familienzimmer) um eine anderweitige Verwendung der Unterkunft zu bemühen.

6.3 Der Gastgeber hat sich eine anderweitige Belegung und, soweit diese nicht möglich ist, ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

6.4 ³⁷Nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen für die Bemessung ersparter Aufwendungen, hat der Gast, bzw. der Auftraggeber an den Gastgeber die folgende Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen (einschließlich aller Nebenkosten), jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Abgaben wie Fremdenverkehrsabgabe oder Kurtaxe:

- Bei Ferienwohnungen/Unterkünften ohne Verpflegung 90%
- Bei Übernachtung/Frühstück 80%
- Bei Halbpension 70%
- Bei Vollpension 60%

6.5 ³⁸Dem Gast/dem Auftraggeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem Gastgeber nachzuweisen, dass seine ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftsleistungen oder sonstigen Leistungen stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

6.6 Der Abschluss einer Reiserücktritts- und Reiseabbruchkostenversicherung wird dringend empfohlen.

6.7 Die Rücktrittserklärung ist aus buchungstechnischen Gründen an die **Tourist-Information** (nicht an den Gastgeber) zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.

7. ³⁹An- und Abreise

7.1 Die Anreise des Gastes hat zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne besondere Vereinbarung spätestens bis 18:00 Uhr zu erfolgen.

7.2 Für spätere Anreisen gilt:

Der Gast ist verpflichtet dem Gastgeber spätestens bis zum vereinbarten Anreizezeitpunkt Mitteilung zu machen, falls er verspätet anreist oder die gebuchte Unterkunft bei mehrtägigen Aufenthalten erst an einem Folgetag beziehen will.

Erfolgt eine fristgerechte Mitteilung nicht, ist der Gastgeber berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu belegen. Für die Zeit der Nichtbelegung gelten die Bestimmungen in Ziff. 6. entsprechend.

Teilt der Gast eine spätere Ankunft mit, hat er die vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen des Gastgebers nach Ziff. 6.4 und 6.5 auch für die nicht in Anspruch genommene Belegungszeit zu bezahlen, es sei denn, der Gastgeber hat vertraglich oder gesetzlich für die Gründe der späteren Belegung einzustehen.

7.3 Die Freimachung der Unterkunft des Gastes hat zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne besondere Vereinbarung spätestens bis 12:00 Uhr des Abreisetages zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Räumung der Unterkunft kann der Gastgeber eine entsprechende Mehrvergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Gastgeber vorbehalten.

8. Pflicht des Kunden zur Mängelanzeige, Mitnahme von Tieren, Kündigung durch den Gastgeber

8.1 Der Gast ist verpflichtet, auftretende Mängel und Störungen unverzüglich dem Gastgeber anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Eine Mängelanzeige, die nur gegenüber der **Tourist-Information** erfolgt, ist nicht ausreichend. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche des Gastes ganz oder teilweise entfallen.

8.2 Der Gast kann den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Er hat zuvor dem Gastgeber im Rahmen der Mängelanzeige eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, vom Gastgeber verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, dem Gastgeber erkennbares Interesse des Gastes sachlich gerechtfertigt ist oder aus solchen Gründen dem Gast die Fortsetzung des Aufenthalts objektiv unzumutbar ist.

8.3 ⁴⁰Für die **Mitnahme von Haustieren** gilt:

Eine Mitnahme und Unterbringung von Haustieren in der Unterkunft ist nur im Falle einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung zulässig, wenn der Gastgeber in der Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Der Gast ist im Rahmen solcher Vereinbarungen zu wahrheitsgemäßen Angaben über Art und Größe verpflichtet.

Verstöße hiergegen können den Gastgeber zu außerordentlichen Kündigung des Gastaufnahmevertrags berechtigen.

Eine unangekündigte Mitführung von Haustieren oder unkorrekte Angaben zu Art und Größe berechtigen den Gastgeber zur Verweigerung des Bezugs der Unterkunft, zur Kündigung des Gastaufnahmevertrags und zur Berechnung von Rücktrittskosten nach Ziff. 6. dieser Bedingungen.

³⁷ Wichtiger Hinweis: Es verbreitet sich zunehmend die Methode, Stornokostenregelungen bei Gastaufnahmeverträgen so zu gestalten, wie bei Pauschalreiseverträge bzw. in den Reisebedingungen von Reiseveranstalter, also mit vom Zeitpunkt des Rücktritts abhängigen, aufsteigenden Prozentsätzen. Solche Regelungen sind in Gastaufnahmebedingungen **grundsätzlich unzulässig!** Sie werden im gerichtlichen Streitfall als unwirksam und nichtig angesehen und können überdies von Verbraucherschutzvereinigungen, der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder anderen zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnung befugten Institutionen abgemahnt werden.

³⁸ Die Verwendung dieser Formulierung ohne Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen ist zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit der gesamten Stornokostenregelung!

³⁹ Die Verwendung dieser Klausel ist nicht zwingend. Soweit die Region bzw. der Stützpunkt derartige Regelungen der individuellen Vereinbarung zwischen Gastgeber und Gast überlassen will, kann diese Klausel komplett gestrichen werden. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Formulierung ausdrücklich ohnehin individuelle abweichende Vereinbarungen zulässt! Die Verwendung der Klausel als „Auffangregelung“ ist daher zu empfehlen.

⁴⁰ Wenn die Frage der Mitnahme von Tieren anderweitig, etwa durch Hinweise oder Piktogramme oder sonstige individuellen Angaben des Gastgebers geregelt ist, kann auf diese Klausel gegebenenfalls verzichtet werden.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Die Haftung des Gastgebers aus dem Gastaufnahmevertrag nach § 536a BGB für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gastgebers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Gastgebers beruhen.

9.2 Die Gastwirthaftung des Gastgebers für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

9.3 Der Gastgeber haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während des Aufenthalts für den Gast/Auftraggeber erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.). Entsprechendes gilt für Fremdleistungen, die bereits zusammen mit der Buchung der Unterkunft vermittelt werden, soweit diese in der Ausschreibung, bzw. der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

10. ⁴¹Verjährung

10.1 Vertragliche Ansprüche des Gastes/Auftraggebers gegenüber dem Gastgeber aus dem Gastaufnahmevertrag oder der **Tourist-Information** aus dem Vermittlungsvertrag aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gastgebers, bzw. der **Tourist-Information** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.2 Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

10.3 Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast/Auftraggeber von Umständen, die den Anspruch begründen und dem Gastgeber, bzw. der **Tourist-Information** als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag

10.4 Schweben zwischen dem Gast und dem Gastgeber, bzw. der **Tourist-Information** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder der Gastgeber, bzw. die **Tourist-Information** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Hinweis zu Einrichtungen der Alternativen Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1 ⁴²Der Gastgeber und die **Tourist-Information** weisen im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Veröffentlichung dieser Gastaufnahmebedingungen eine Teilnahme für den Gastgeber und die **Tourist-Information** an der Verbraucherstreitbeilegung nicht verpflichtend ist und der Gastgeber sowie die **Tourist-Information** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung für den Gastgeber und/oder die **Tourist-Information** verpflichtend würde, informieren diese den Gast/Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der Gastgeber und die **Tourist-Information** weisen für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

11.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber und dem Gastgeber, bzw. der **Tourist-Information** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

11.3 Soweit bei zulässigen Klagen des Gastes, bzw. des Auftraggebers gegen den Gastgeber oder die **Tourist-Information** im Ausland für deren Haftung dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Gastes Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.4 Der Gast, bzw. der Auftraggeber, können den Gastgeber, bzw. die **Tourist-Information** nur an deren Sitz verklagen.

11.5 Für Klagen des Gastgeber, bzw. der **Tourist-Information** gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Gäste, bzw. Auftraggeber, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Gastgeber vereinbart.

11.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind.

© urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, München | Stuttgart 2004 - (aktuelle Jahreszahl des Gültigkeitszeitraums des Printmediums oder, im Internet des aktuellen Jahres)

⁴¹ Auch in Gastaufnahmebedingungen ist die Verwendung einer Verjährungsklausel nicht zwingend erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben. Wird auf die Klausel verzichtet, dann verjähren Ansprüche des Gastes innerhalb der gesetzlichen Fristen. Bei vertraglichen Ansprüchen sind dies dann im Regelfall 3 Jahre.

⁴² Dieser Hinweis ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben und darf demnach nicht gestrichen oder geändert werden.

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für **Angebote im Onlineshop der Tourist-Information** unter (www.rhein-nahe-touristik.de)!

Geschäftsbedingungen für den Online-Shop des Musterorts

⁴³Sehr geehrte Besucher unseres Online-Shops, die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden, soweit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben rechtswirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen . nachstehend „Kunde“ und dem Musterort zu Stande kommenden Kaufvertrages. **Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen daher vor Ihrer Bestellung sorgfältig durch.**

1. Anbieter und Verkäufer der Waren; Begriffsdefinitionen; Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen; Vertragssprache

1.1 Anbieter und Verkäufer der Waren und Dienstleistungen, mit dem im Falle des Vertragsabschlusses der Vertrag zu Stande kommt, ist:

Rhein-Nahe Touristik e.V.
Oberstraße 10
55422 Bacharach

Telefon: ++49 (0)6743-919303
Telefax: ++49 (0)6743-919304
E-Mail: info@rhein-nahe-touristik.de
Website: www.rhein-nahe-touristik.de

Geschäftsführer Christian Kuhn

Umsatzsteuer-ID-Nr.: 08/667/0170/1

1.2 Der Verkäufer wird nachfolgend mit **„Tourist-Information“** abgekürzt.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Kaufverträge, die mit der Tourist-Information über die Internetadresse www.Musterort.de abgeschlossen werden. Sie gelten nicht für Pauschalreiseverträge, Gastaufnahmeverträge über Beherbergungsleistungen, Städte- und Gästeführungen und sonstige Leistungen, welche von der Tourist-Information über diese Internetadresse als eigene Leistung oder als Reisevermittler angeboten werden.

1.4 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen werden dem Kunden im Ablauf der Onlinebestellung angezeigt und können vom Kunden ausgedruckt und in ⁴⁴wiedergabefähiger Form mit dem im Buchungsablauf bezeichneten Button gespeichert werden.

„Verbraucher“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

1.5 Für Verträge mit **Unternehmern** werden diese Geschäftsbedingungen auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung oder Hinweis **Vertragsinhalt für Folgegeschäfte**.

1.6 **Geschäftsbedingungen von Unternehmen als Kunden**, insbesondere Einkaufsbedingungen, haben keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde auf diese hinweist und/oder **Tourist-Information** von diesen Kenntnis erlangt und auch ohne dass **Tourist-Information** der Geltung dieser Geschäftsbedingungen allgemein oder im Einzelfall widersprechen muss.

⁴⁵Als Vertragssprache steht ausschließlich **Deutsch** zur Verfügung.

2. Abschluss des Kaufvertrages, Speicherung des Vertragstextes

2.1 Die Präsentation der Waren und Dienstleistungen im Onlineshop stellt **kein** rechtlich bindendes Vertragsangebot von **Tourist-Information** dar, sondern ist lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, Waren zu bestellen. Mit der Bestellung der gewünschten Ware nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gibt der Kunde ein für ihn **verbindliches Angebot** auf Abschluss eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrages ab.

2.2 Die ⁴⁶Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots durch den Kunden vollzieht sich in folgenden ⁴⁷Schritten:

Auswahl der gewünschten Ware

a) ⁴⁸Übernahme der Angaben zur gewünschten Ware in den Warenkorb

b) ⁴⁹Eingabe der Kundendaten oder Vorname einer Registrierung als Kunde

c) Eingaben zur Zahlungsweise

d) ⁵⁰Zusammenfassende Darstellung aller Eingaben des Kunden und aller Angaben zur Ware und zu den Zahlungskonditionen

⁴³ Für Übersetzungen diese Geschäftsbedingungen in fremde Sprachen wird auf die Hinweise unter Ziff. VI. der vorstehenden Erläuterungen hingewiesen!

⁴⁴ Die Möglichkeit, die Geschäftsbedingungen zu speichern ist vom Gesetz **zwingend vorgeschrieben!** Es muss sich dabei um eine einfache und unmittelbar zu handhabende Möglichkeit des Ausdrucks (also über eine Schaltfläche) handeln. Die theoretisch immer bei einem PC gegebene Möglichkeit, mit Alt + Druck einen Printscreen anzufertigen und diesen abzuspeichern, genügt der gesetzlichen Anforderung **nicht!**

⁴⁵ Das ist dringend zu empfehlen! Eine fremde Sprache für die Onlinebestellung zieht zwangsläufig die Notwendigkeit nach sich, auch die Geschäftsbedingungen in die entsprechende Sprache zu übersetzen. Beides birgt unabsehbare rechtliche Risiken. Unter anderem kann es dazu führen, dass für Klagen des Kunden ein Gerichtsstand am ausländischen Wohnsitz des Kunden begründet wird, wenn dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem EU-Mitgliedsstaat hat.

⁴⁶ Selbstverständlich müssen die hier wiedergegebenen Schritte einer Onlinebestellung sorgfältig überprüft und an die tatsächliche Handhabung bzw. die jeweilige Software des Anbieters angepasst werden.

⁴⁷ Die Reihenfolge der einzelnen Schritte ist nicht unbedingt zwingend; die Reihenfolge ist demnach gegebenenfalls anzupassen bzw. umzustellen.

⁴⁸ Diese Formulierung muss angepasst werden, wenn nicht mit einem solchen Warenkorb gearbeitet wird.

⁴⁹ Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass sich der Kunde vor der Bestellung registrieren muss. Dies kann aber zur Voraussetzung für die Vornahme einer Bestellung gemacht werden. Im Falle einer solchen Registrierung müssen bezüglich der Erfassung und Speicherung der Daten die entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

⁵⁰ Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss der Kunde über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung, über den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Preisbestandteile sowie über gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten informiert werden. Die Informationen müssen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang vor Abgabe der Bestellung oder Buchung erscheinen: Erfolgt die Bestellung oder Buchung über eine Schaltfläche bzw. einen Button, müssen diese Informationen unmittelbar vor Abgabe der Bestellung oder Buchung (Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“), erscheinen. Diese Informationen und die Schaltfläche müssen bei üblicher Bildschirmauflösung gleichzeitig zu sehen sein; es

e) Wiedergabe dieser Geschäftsbedingungen und der Belehrung zum Widerrufsrecht, Einverständniserklärung des Kunden zur Geltung dieser Geschäftsbedingungen und Bestätigung der Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung durch den Kunden

f) Verbindliche Bestellung und Übermittlung des verbindlichen Vertragsangebots des Kunden durch Betätigung des Buttons **zahlungspflichtig bestellen**

g) Übermittlung der Eingangsbestätigung der Bestellung an den Kunden

2.3 ⁵²Der Kunde kann vor Abschluss der Bestellung durch Betätigung des Buttons "**zahlungspflichtig bestellen**" der in dem von ihm verwendeten Internet-Browser enthaltenen **zurück-Taste** bzw. den im Bestellablauf erläuterten Funktionalitäten seine Eingaben berichtigen oder den Bestellvorgang abbrechen. Ein Abbruch des Bestellvorgangs ist auch jederzeit durch Schließen des jeweiligen Internet-Browsers möglich.

2.4 ⁵³**Tourist-Information** wird dem Kunden bei elektronischen Bestellungen den Eingang seiner Bestellung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigen. Diese Eingangsbestätigung stellt noch **keine Annahme des Vertragsangebots des Kunden** dar, führt somit noch nicht zum Abschluss des Kaufvertrages und begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Kaufvertrages entsprechend seinen Wünschen und seiner Bestellung.

2.5 An sein durch Betätigung des Buttons "**zahlungspflichtig bestellen**" abgegebenes Vertragsangebot ist der Kunde ⁵⁴**drei Werktage** gebunden, soweit im Einzelfall keine andere Frist für die Annahme des Angebots durch **Tourist-Information** vereinbart ist.

2.6 Der Kaufvertrag kommt rechtsverbindlich entweder dadurch zu Stande, dass dem Kunden innerhalb der Bindungsfrist in Textform die Auftragsbestätigung von **Tourist-Information** zugeht ⁵⁵ oder durch Zugang der bestellten Ware beim Kunden innerhalb dieser Frist.

2.7 Der ⁵⁶Vertragstext der Bestellung wird von **Tourist-Information** gespeichert. Er kann vom Kunden entsprechend dem im Bestellvorgang angegebenen Funktionalitäten jederzeit aufgerufen und eingesehen werden.

3. Preise, Versandkosten

3.1 Alle im Onlineshop angegebenen Preise sind Endpreise und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung angegebenen Preise. Diese enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Preisänderungen und Irrtumsanfechtungen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

3.2 Bei Verlagerzeugnissen, die der Preisbindung unterliegen, gelten die vom Verlag gültigen Verkaufspreise zum Zeitpunkt der Lieferung.

⁵⁷Versandkosten fallen wie folgt an:

3.3 Bei Bestellungen bis zu einem Wert von " 0,-" in Höhe von " 0,00 .

3.4 Bei Bestellungen über " 0,-" entfallen Versandkosten.

3.5 Die ⁵⁸Kosten für vom Kunden gewünschte besondere Zustellungsarten und Eilzustellungen trägt der Kunde.

3.6 Bei ⁵⁹Lieferungen in das Ausland fallen, unabhängig davon, in welches Land die Lieferung erfolgt, pauschale Versandkosten in Höhe von " 0,-" an.

3.7 ⁶⁰Soweit der Kunde von einem bestehenden Widerrufsrecht Gebrauch macht, hat er die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten Ware entspricht.

4. Lieferung, Lieferzeit

4.1. Die Lieferungen erfolgen an die angegebene Adresse. Eine Lieferung erfolgt nur innerhalb Deutschlands. ⁶¹Lieferungen ins Ausland sind nicht möglich.

4.2. Soweit Vorkasse vereinbart ist, versendet **Tourist-Information** die Ware nicht vor Zahlungseingang.

4.3. Die Frist für die Lieferung ⁶² beginnt bei Zahlung per Vorkasse am Tag nach der Erteilung des Zahlungsauftrags an das überweisende Kreditinstitut bzw. Zahlungsdienstleistungsunternehmen durch den Kunden bzw. bei anderen Zahlungsarten am Tag nach Vertragsschluss und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Lieferort gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

genügt nicht, wenn diese Informationen erst über einen gesonderten Link zu erreichen sind oder nur einem gesondert herunterladbaren Dokument zu entnehmen sind. Die Informationen müssen klar und verständlich sowie hervorgehoben sein: dies bedeutet, dass sie sich zum einen vom übrigen Text abheben müssen und nicht im Gesamtlayout des Internetauftritts bzw. der Buchungsmaske untergehen dürfen; zum anderen muss ihr Aussagegehalt unmissverständlich sein.

⁵¹ Die Bezeichnung des entscheidenden Buttons mit "**zahlungspflichtig bestellen**" ist gesetzlich vorgegeben. Diese Bezeichnung ist rechtlich hoch sensibel. Es sind keinerlei Ergänzungen oder Abweichungen wie z.B. "**jetzt verbindlich bestellen**" oder "**hier zahlungspflichtig bestellen**" erlaubt! Eine fehlerhafte Bezeichnung des Buttons wie auch Fehler bei der Darstellung und Platzierung der wesentlichen Vertragsinformationen (siehe Fußnote 7) führen zur Nichtigkeit des Vertragsabschlusses. Entsprechende Versäumnisse können nicht durch den Zugang der Auftragsbestätigung und/oder die Zusendung der Ware und/oder die Zahlung durch den Kunden geheilt werden. Der Kunde kann sich gegebenenfalls auch noch nach Ablauf des gesetzlichen Widerrufs-/Widerrufsrechts auf entsprechende Verstöße berufen und die Nichtigkeit Kaufvertrages geltend machen!

⁵² Nach den gesetzlichen Bestimmungen zum elektronischen Geschäftsverkehr (elektronischer Vertragsabschluss) muss für den Kunden bis zum Abschluss der Bestellung jederzeit eine Korrekturmöglichkeit bestehen. Auf diese Korrekturmöglichkeit muss ausdrücklich hingewiesen werden und es muss erläutert werden, wie die Korrekturen vorgenommen werden können, bzw. die gesamten bisherigen Eingaben gelöscht oder zurückgesetzt werden können.

⁵³ Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung des Kunden, die entweder sofort in Echtzeit am Bildschirm oder unverzüglich durch Übermittlung an E-Mail zu erfolgen hat, ist nicht bloße Serviceleistung, sondern gesetzlich zwingend vorgeschrieben! Unterbleibt diese Eingangsbestätigung, gilt die Bestellung im Zweifelsfall als nicht erfolgt. Im Text diese Eingangsbestätigung sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei ausschließlich um die Bestätigung des Eingangs der Bestellung handelt und nicht um die eigentliche Auftragsbestätigung. Es sollte gegebenenfalls eine Vorgangsnummer/Bestellnummer angegeben werden und ein Hinweis darauf, wie die eigentliche Auftragsbestätigung übermittelt werden wird.

⁵⁴ Die Festlegung dieser Frist auf 3 Tage ist rechtlich nicht zwingend. Sollte jedoch keinesfalls länger als 1 Woche betragen.

⁵⁵ Wenn, insbesondere aus logistischen Gründen, ausgeschlossen ist, dass dem Kunden die Ware innerhalb der Bindungsfrist zu gehen kann, dann kann dieser Halbsatz gestrichen werden.

⁵⁶ Es ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, dass der Kunde den Vertragstext, wie bei großen Verkaufsportalen üblich, durch Eingabe registrierter Benutzerdaten oder einer Vorgangsnummer nachträglich einsehen kann. Diese Bestimmung kann daher gegebenenfalls entfallen. Wenn jedoch eine solche Funktionalität angeboten wird, sollte hierüber zusätzlich im Bestellformular informiert werden.

⁵⁷ Die Systematik dieser Regelung, nämlich von Versandkosten, die vom Warenwert abhängig sind, ist rechtlich nicht zwingend und kann abgeändert werden.

⁵⁸ Sofern Sie für besondere Versandarten (z.B. Expresslieferung) erhöhte Versandkosten berechnen, müssen Sie diese Zusatzkosten bei einem Widerruf des Kunden nicht ersetzen, sondern Sie müssen lediglich die Kosten des Standardversands ersetzen.

⁵⁹ Wenn keine Lieferungen ins Ausland erfolgen, ist diese Klausel ersatzlos zu streichen. Wenn bezüglich der Versandkosten zwischen verschiedenen Ländern differenziert werden sollte, müssen die konkreten Versandkosten für alle in Betracht kommenden Länder einzeln aufgeführt werden. Da dies unzumutbar ist, empfiehlt sich eine Pauschale.

⁶⁰ Diese Klausel entspricht einer gesetzlichen Vorgabe. Eine Beschränkung auf 40,- € Warenwert ist nicht mehr gegeben, der Kunde kann also in jedem Fall zur Zahlung der Rücksendekosten verpflichtet werden.

⁶¹ Das ist zu streichen, wenn Lieferungen ins Ausland erfolgen.

⁶² Es müssen zwingend Lieferzeiten bei den einzelnen Produkten angegeben werden. Die Anzeige erfolgt beim Produkt selbst, in der Regel ist dies im Onlineshopsystem ohnehin Bestandteil des Shops. Bei Lieferungen aus Lagerbeständen hat sich in der Praxis die Angabe „Lieferzeit: 2-4 Werktage“ bewährt. Achtung: Es dürfen nicht mehr nur „unverfälscht“ Angaben gemacht werden oder Zusätze wie „unverfälscht“ genannt werden. Falls die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Kunde zu informieren und kann seine Bestellung stornieren

5. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Bezahlung der Waren erfolgt ⁶³wahlweise per Nachnahme, Kreditkarte, (SEPA-)Lastschrift, Vorkasse, PayPal oder auf Rechnung. **Tourist-Information** behält sich das Recht vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsarten auszuschließen. Eine Bezahlung durch Übersendung von Bargeld oder Schecks ist nicht möglich.

5.2 Bei ⁶⁴Zahlung per Kreditkarte erfolgt die Abbuchung nach dem Versand der Ware. **Tourist-Information** akzeptiert die Kreditkarten⁶⁵ (ö)

5.3 Bei Zahlung per Lastschrift erfolgt die Abbuchung nach dem Versand der Ware.

5.4 Bei Zahlung auf Rechnung ist der Kunde verpflichtet, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem angegebenen Konto von **Tourist-Information**.

5.5 Bei Zahlung per Vorkasse hat der Kunde den Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug unter Angabe des Verwendungszwecks (Rechnungs- und/oder Auftragsnummer) innerhalb von **7 Tagen** nach Zugang der Auftragsbestätigung entsprechend Ziff. 2.5 dieser auf das angegebene Konto zu überweisen. Erfolgt die Gutschrift nicht innerhalb der angegebenen Frist obwohl **Tourist-Information** zur ordnungsgemäßen Lieferung der Ware bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht, kann **Tourist-Information** nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung den Rücktritt vom Vertrag erklären.

5.6 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von **Tourist-Information**.

5.7 Ab einer 2. Mahnung und im Falle von Rückbelastungen bei Kreditkartenzahlungen oder Rücklastschriften bei Abbuchungen kann **Tourist-Information** ein pauschales Bearbeitungsentgelt von " ö mit der Maßgabe verlangen, dass eine Forderung von **Tourist-Information** auf Ersatz eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist und dem Kunden vorbehalten bleibt, gegenüber **Tourist-Information** den Nachweis zu führen, dass **Tourist-Information** kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als das geltend gemachte pauschale Bearbeitungsentgelt entstanden ist. Bei Rückbelastungen von Rücklastschriften und Kreditkartenbelastungen sind in jedem Fall zusätzlich nachgewiesene Bankgebühren und Gebühren der Kreditkartenorganisationen als Verzugsschaden zu ersetzen.

6. ⁶⁶Widerrufsrecht

6.1 Soweit der Kunde Verbraucher ist, steht ihm entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ein **Widerrufsrecht** zu.

Das Widerrufsrecht ist **ausgeschlossen**

a) bei der Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind,

b) bei der Lieferung von Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,

c) bei Verträgen zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,

d) bei der Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,

e) vorbehaltlich des Satzes 2 des § 312g Abs. 2 BGB bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht,

f) bei der Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen,

6.2 Auf die nachfolgende und zusätzlich unter dem Link [Belehrung über das Widerrufsrecht](#) abrufbare Widerrufsbelehrung wird hingewiesen.

7. Gewährleistung

7.1 Für ⁶⁷Verträge mit **Verbrauchern** gelten für alle im Shop angebotenen Waren und Dienstleistungen die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

7.2 Für Verträge mit **Kunden, die Unternehmen sind**, gilt:

a) Rechte wegen offensichtlicher Mängel der Ware einschließlich offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung bestehen nur, wenn der Kunde den Mangel zwei Wochen nach Empfang oder Ablieferung gegenüber **Tourist-Information** in Textform unter der in der Rechnung/im Lieferschein angegebenen Adresse rügt. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.

b) Beanstandete Ware ist auf Verlangen frachtfrei zurückzugeben. Erweist sich die Beanstandungen als berechtigt, erhält der Kunde die Fracht- oder sonstigen Transportkosten erstattet.

c) Für alle sonstigen während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel der Kaufsache gelten nach Wahl des Kunden die gesetzlichen Ansprüche auf Nachbesserung, Mängelbeseitigung, Neulieferung sowie, bei Vorliegenden der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen, die weitergehenden Ansprüche auf Minderung und/oder Schadensersatz.

d) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.

8. ⁶⁸Haftung von Tourist-Information

8.1 **Tourist-Information** haftet für Mängel und Lieferverzug

⁶³ Es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, alle aufgeführten Zahlungsarten anzubieten. Gegebenenfalls können auch Zahlungssysteme wie z.B. Paypal oder andere ergänzt werden.

⁶⁴ Wenn für die Bezahlung mit einer Kreditkarte ein besonderes Entgelt verlangt werden soll, dann muss dies hier konkret angegebenen eingefügt werden. Ein solches Entgelt für eine Kreditkartenzahlung darf nur dann verlangt werden, wenn mindestens eine weitere gängige kostenfreie Zahlungsart (z.B. Lastschrift, Überweisung) angeboten wird.

⁶⁵ Hier sind die akzeptierten Kreditkarten einzusetzen

⁶⁶ Das neue Gesetz kennt nur noch den Widerruf. Bei der Lieferung von Waren konnte der Verkäufer früher das Widerrufsrecht durch ein Rückgaberecht ersetzen, was mit dem neuen Regelungen ersatzlos entfallen ist. Die im Shop verkauften Eintrittskarten von Veranstaltungen unterfallen nicht dem Fernabsatzrecht und sind deshalb hiervon ohnehin nicht berührt.

⁶⁷ Früher übliche und auch heute noch weit verbreitete Modifizierungen und Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte sind bei Kunden, die Verbraucher sind komplett unzulässig und nichtig. Es wird dringend davor gewarnt, eigenmächtig solche Regelungen zu ergänzen.

⁶⁸ Die vorliegende Klausel kann im Ergebnis nur zu einer Einschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit unter bestimmten Voraussetzungen führen. In der Rechtsprechung ist nach wie vor hoch umstritten, inwieweit derartige Klauseln zur Haftungsbeschränkung zulässig sind und wie diese gegebenenfalls zu formulieren sind. Wer insoweit jedes Risiko einer Abmahnung ausschließen will, sollte auf die Verwendung dieser Klausel komplett verzichten. Im Hinblick auf die Haftungsrisiken, vor allem auch nach dem Produkthaftungsgesetz, ist es unerlässlich, den Versicherungsschutz für den Vertrieb von Waren über einen Onlineshop überprüfen und sicherzustellen. Bei kommunalen Inlandstourismusstellen, insbesondere solchen, die über den Träger einer kommunalen Haftpflichtversicherung versichert sind, ist unbedingt zu beachten, dass solche Träger der Haftpflichtversicherung den Betrieb eines Onlineshops durch die Inlandstourismusstellen teilweise nicht als kommunale Aufgabe ansehen mit der Folge, dass über den Träger der kommunalen Haftpflicht für eine solche Tätigkeit gegebenenfalls **kein Versicherungsschutz besteht!** Insbesondere für kommunale Inlandstourismusstellen ist es daher unerlässlich, den Versicherungsschutz zu überprüfen! Entsprechendes gilt für Landkreise, Kommunalverbände, Zweckverbände sowie für privatrechtliche Gesellschaften, an denen solche öffentlichen Träger als Gesellschafter beteiligt sind.

- a) in voller Schadenshöhe bei **Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit**,
b) dem Grunde nach bei **jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten**
c) außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für **Vorsatz und grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen**,
d) der Höhe nach in den Fällen gem. b) und c) **nur auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens**
- 8.2 Die Haftung wegen Vorsatz, Garantie, Arglist und für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

9. Datenschutz; Speicherung, Löschung und Korrektur von Kundendaten; Auskunft über gespeicherte Daten

- 9.1 Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Kaufvertrages werden von **Tourist-Information** Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Mehr zu Ihren Rechten erfahren Sie in der Datenschutzerklärung unter www.. /ö ⁶⁹.
- 9.2 Beim ⁷⁰Besuch des Onlineshops von **Tourist-Information** werden die aktuell vom PC des Kunden verwendete IP-Adresse, Datum und Uhrzeit, der Browsertyp und das Betriebssystem des PC des Kunden sowie die vom Kunden betrachteten Seiten protokolliert. Rückschlüsse auf personenbezogene Daten des Kunden sind nicht möglich.
- 9.3 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden nur zur Korrespondenz mit dem Kunden und nur zum Zwecke der Abwicklung der Bestellung verwendet und verarbeitet. Diese Daten werden nur an ein etwa mit der Lieferung beauftragtes Versandunternehmen weitergegeben, soweit dies zur Lieferung der Waren notwendig ist. Zur Abwicklung der Zahlung werden die Zahlungsdaten an die bezogene Bank weitergegeben.
- 9.4 Die ⁷¹Speicherung der Daten erfolgt, soweit keine anderweitige ausdrückliche Zustimmungserklärung des Kunden für künftige Verwendungen erfolgt ist, nur bis zum Abschluss der Abwicklung der Bestellung bzw. einer eventuellen Rückabwicklung. Soweit handelsrechtliche oder steuerliche Aufbewahrungsfristen für bestimmte Daten, insbesondere Auftragsbestätigungen und Rechnungen, zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung darüber hinaus erfolgen und bis zu zehn Jahren betragen.
- 9.5 Dem Kunden steht das Recht zu, jederzeit die Löschung, Korrektur oder Sperrung seiner Daten zu verlangen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Aufbewahrungsfristen von **Tourist-Information** entgegenstehen. Der Kunde hat jederzeit Anspruch auf Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die über ihn gespeichert sind. Entsprechende Anforderungen für Auskunft, Löschung, Korrektur oder Berichtigung sind an **Tourist-Information** unter der in Ziffer 1.1 angegebenen Anschrift und Kommunikationsdaten zu richten.

10. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Hinweise zur Verbraucherstreitbeilegung; Sonstiges

- 10.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen **Tourist-Information** und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
- 10.2 Ist der Kunde **nicht Verbraucher**, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen **Tourist-Information** und dem Kunden der Sitz von **Tourist-Information**.
- 10.3 **Tourist-Information** weist im Hinblick auf das ⁷²Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Veröffentlichung dieser AGB eine Teilnahme für **Tourist-Information** an der Verbraucherstreitbeilegung nicht verpflichtend ist und **Tourist-Information** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung für **Tourist-Information** verpflichtend würde, informiert **Tourist-Information** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **Tourist-Information** weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.
- 10.4 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen im Rahmen des Kaufvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt nicht. Die Regelung in § 306 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

© urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, München | Stuttgart 2004 - (aktuelle
Jahreszahl des Gültigkeitszeitraums des Printmediums oder, im Internet des aktuellen Jahres)

⁶⁹ Hier bitte den vollständigen Link einsetzen, unter dem die Datenschutzerklärung abrufbar ist.

⁷⁰ Wenn eine solche Speicherung nicht erfolgt, kann diese Klausel gestrichen werden.

⁷¹ Es ist unbedingt zu beachten, dass an den Kunden des Onlineshops über die im Rahmen seiner Bestellung gespeicherten Daten Werbung, gleich welcher Art (gelbe Post, Fax, Telefon, E-Mail) nur mit ausdrücklicher Zustimmung übermittelt werden darf. Hierzu bedarf es einer gesonderten Zustimmung des Kunden. Diese Zustimmungserklärung kann nicht als Ergänzung in eine der Klauseln dieser Geschäftsbedingungen aufgenommen werden. Entsprechendes gilt auch für Newsletter. Ausschließlich für E-Mail-Werbung kann unter den Voraussetzungen des § 7 UWG die Zusendung von Werbemails ohne vorherige Zustimmung des Kunden zulässig sein.

⁷² Wichtiger Hinweis (Stand Mai 2016): Der Bundespräsident hat das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten am 19. Februar 2016 ausgefertigt. Am 25. Februar 2016 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt (BGBl I Nr. 9/2016, S. 254 ff.) verkündet. Damit traten § 40 Abs. 2 bis 5 und § 42 VSBG (verschiedene Verordnungsermächtigungen) am 26. Februar 2016 in Kraft. Auch der neue § 309 Nr. 14 BGB trat bereits am 26. Februar 2016 in Kraft. Im Übrigen trat das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) am 1. April 2016 in Kraft. Nur die Informationspflichten für Händler nach §§ 36 und 37 VSBG gelten erst ab dem 1. Februar 2017.

Widerrufsbelehrung bei Kauf von Waren

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw.⁷³ hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns **[Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Rückgabeadressaten. Zusätzlich müssen angegeben werden: Telefonnummer, E-Mail-Adresse**

Optional: Telefaxnummer] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware. Die ⁷⁴Kosten der Rücksendung der nicht-paketversandfähigen Ware werden auf höchstens etwa " 75,- geschätzt.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

⁷³ Falls Waren auch in Teillieferungen versendet werden, ist hier noch eine Ergänzung notwendig.

⁷⁴ Nur notwendig, wenn auch nicht paketfähige Waren versendet werden.

Widerrufsbelehrung bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns **[Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Rückgabeadressaten. Zusätzlich müssen angegeben werden: Telefonnummer, E-Mail-Adresse**

Optional: Telefaxnummer] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster eines Widerrufsformulars

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

[Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Rückgabeadressaten. Zusätzlich sollen angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, nicht jedoch die Telefonnummer)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 5

Vertrag Auftragsdatenverarbeitung

Diese Vereinbarung wird getroffen

zwischen

- nachfolgend **Auftraggeber (Leistungsträger)**-

und

Rhein-Nahe-Touristik

- nachfolgend **Auftragnehmer** -

- nachfolgend zusammen die **Vertragspartner** -

1. **Gegenstand und Dauer des Auftrags (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 BDSG)**

- 1.1 Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner, welche sich aus der Vereinbarung über die Nutzung der Softwareanwendung Deskline und / oder den etwa erteilten Einzelaufträgen und den darin festgelegten Pflichten ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die hiermit in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können, wobei dies insbesondere im Rahmen der Nutzung der onlinebasierten Anwendung **Deskline** der Fall ist.
- 1.2 Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und / oder nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die durch die Vereinbarung über die Nutzung der Softwareanwendung Deskline und / oder den etwa erteilten Einzelaufträgen konkretisiert werden. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen werden in dieser Vereinbarung beschrieben und ergeben sich ergänzend aus der Vereinbarung über die Nutzung der Softwareanwendung Deskline.
- 1.3 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich (**verantwortliche Stelle** im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG). Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit und nach Beendigung dieser Vereinbarung die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.
- 1.4 Die Inhalte dieser Vereinbarung gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

- 1.5 Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der Vereinbarung über die Nutzung der Softwareanwendung Deskline und / oder den etwa erteilten Einzelaufträgen und tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 1.6 Nach Beendigung der Vereinbarung über die Nutzung der Softwareanwendung Deskline und / oder den etwa erteilten Einzelaufträgen hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die hiermit in Zusammenhang stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist – auf Verlangen des Auftraggebers – in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 1.7 Die Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.

2. Definitionen

- 2.1 Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (nachfolgend auch **Daten** genannt).
- 2.2 Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.
- 2.3 Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete Anordnung des Auftraggebers.

3. **Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung von personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)**

- 3.1 Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ergeben sich aus der Vereinbarung über die Nutzung der Softwareanwendung Deskline und / oder aus dem etwa erteilten Einzelauftrag.
- 3.2 Ergänzend gilt folgende nähere Beschreibung im Hinblick auf Umfang, Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:
- Einpflegen und Aktualisieren von Daten des Auftraggebers in **Deskline**
 - Veröffentlichen von Angeboten des Auftraggebers in **Deskline**
 - Hilfestellung bei der Nutzung von **Deskline**
 - Behebung von Problemen mit **Deskline** unter Zuhilfenahme von Unterauftragnehmern

4. **Art der personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)**

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten (Name, Anschrift, Alter, Familienstand, Kinder)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Anzahl der Übernachtungen, gebuchte Leistungen, verfügbare Hotelzimmer / Plätze für eine Veranstaltung, Preise)
- Kundenhistorie (besuchte Standorte, gebuchte Leistungen, Präferenzen)
- Abrechnungs- und Zahlungsdaten

5. **Kreis der Betroffenen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)**

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Vereinbarung Betroffenen umfasst:

- Kunden / Touristen
- Vertragspartner

6. **Technisch-organisatorische Maßnahmen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 BDSG)**

6.1 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen des § 9 BDSG und der dazugehörigen Anlage entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere

- a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und / oder genutzt werden, zu verwehren (**Zutrittskontrolle**),
- b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (**Zugangskontrolle**),

- c) dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**),
- d) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (**Weitergabekontrolle**),
- e) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**),
- f) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**),
- g) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (**Verfügbarkeitskontrolle**),
- h) zu gewährleisten, dass die zu unterschiedlichen Zwecken erhobenen Daten getrennt verarbeitet werden können (**Trennungskontrolle**).

6.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten hat der Auftragnehmer die in der **ANLAGE TOMs** aufgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. § 9 BDSG und der dazugehörigen Anlage getroffen. Die **ANLAGE TOMs** wird zwischen den Vertragspartnern als verbindlich festgelegt.

7. Berichtigung, Löschung und / oder Sperrung von Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 BDSG)

7.1 Die im Auftrag des Auftraggebers erhobenen, verarbeiteten und / oder genutzten personenbezogenen Daten wird der Auftragnehmer nur nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen und / oder sperren. Wenn sich ein Betroffener zu

diesem Zweck direkt an den Auftragnehmer wendet, wird dieser ein solches Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

7.2 Der Auftraggeber wird das Ersuchen prüfen und dem Auftragnehmer in Textform mitteilen, ob es berechtigt war oder nicht und den Auftragnehmer anweisen, die Berichtigung, Löschung und / oder Sperrung vorzunehmen.

8. Pflichten des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 BDSG)

8.1 Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung vom Auftraggeber die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.

8.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des BDSG eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

8.3 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit (sofern eine gesetzliche Pflicht zu Bestellung besteht).

8.4 Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

8.5 Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und – auf Anforderung – in geeigneter Weise nachzuweisen.

8.6 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder

andere Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Auftraggebers.

- 8.7 Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und – auf Anforderung – in geeigneter Weise nachzuweisen.

9. Pflichten des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.
- 9.2 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 9.3 Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses (Jedermannverzeichnis) gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.
- 9.4 Dem Auftraggeber obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten.

10. Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen.

11. Einschaltung von Unterauftragnehmern (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 BDSG)

- 11.1 Die Einschaltung von Unterauftragnehmern ist zulässig, sofern der Auftragnehmer vertraglich sicherstellt, dass seine Pflichten aus dieser Vereinbarung uneingeschränkt auch für den jeweiligen Unterauftragnehmer gelten. Dies gilt insbesondere für die zwischen den Vertragspartnern dieser Vereinbarung festgelegten Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit und die in der **ANLAGE TOMs** als verbindlich festgelegten technisch-organisatorischen Maßnahmen.

11.2 Der Auftragnehmer hat derzeit ein Unterauftragsverhältnis mit der Feratel Schweiz AG, Riedstr. 1, 6343 Rotkreuz (Schweiz) begründet. Diese ist Herstellerin und Anbieterin der onlinebasierten Anwendung **Deskline** und erbringt weitere IT-spezifische Leistungen in diesem Zusammenhang. Die Feratel Schweiz AG hat ihrerseits weitere Unterauftragnehmer beauftragt, unter anderem für das Hosting der Anwendung in einem Rechenzentrum.

12. Kontrollrechte des Auftraggebers, Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 BDSG)

12.1 Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen und Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben in Bezug auf die bei ihm getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zu machen und etwa vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Fragebögen unverzüglich auszufüllen.

12.2 Der Auftraggeber kann weitere Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen und sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen oder einen Dritten hiermit beauftragen.

12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

13. Mitzuteilende Verstöße (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 BDSG)

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

14. Weisungsbefugnisse (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 BDSG)

Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrags, d.h. im Rahmen der sich aus der Vereinbarung über die Nutzung der Softwareanwendung Deskline und / oder aus dem jeweils erteilten Einzelauftrag ergebenden Bestimmungen und Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten und / oder nutzen.

15. Rückgabe von Datenträgern und Löschung von Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 BDSG)

Nach Beendigung der Vereinbarung über die Nutzung der Softwareanwendung Deskline und des jeweiligen Einzelauftrags hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen bzw. aus seinen Systemen zu löschen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist – auf Verlangen des Auftraggebers – in geeigneter Weise zu dokumentieren. Von dieser Verpflichtung unberührt bleiben Daten, die vom Auftragnehmer aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nicht gelöscht werden dürfen.

16. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

16.1 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des BDSG liegen.

16.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um

eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

16.3 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Koblenz.

Ort und Datum

Für den Auftraggeber

Ort und Datum

Für den Auftragnehmer